

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1921)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern

Autor: Moser, C. / Stauffer, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416963>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion der Landwirtschaft des Kantons Bern

für

das Jahr 1921.

Direktor: Regierungsrat Dr. C. Moser.
Stellvertreter: Regierungsrat A. Stauffer.

I. Personelles.

Entsprechend dem Rückgang der Maul- und Klauen-seuche auf bernischem Gebiet konnte die Zahl der Kanzleihilfen in der Abteilung des Kantonstierarztes sukzessive vermindert werden. Die Erledigung des ausserordentlich umfangreichen Materials, bestehend in Rechnungen und Subventionsansprüchen, die sämtlich auf die schweren Seuchenzüge der letzten Jahre zurückzuführen sind, wird möglichst beschleunigt, jedoch lässt sich diese Arbeit beim besten Willen nicht so rasch beendigen, wie es wünschbar wäre.

Andererseits hat die stark wachsende Geschäftslast des kantonalen Kulturingenieur-Bureaus die Anstellung eines zweiten Adjunkten vorläufig auf die Dauer zweier Jahre, sowie die zeitweilige Zuziehung einer Hilfskraft für Rechnungsprüfung und dergleichen notwendig gemacht. Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4851/1921 amtet Kulturingenieur Eugen Pulver, von Bern, seit 1. August 1921 als zweiter Adjunkt.

II. Gesetzgebung.

Von neuen gesetzlichen Erlassen interessieren die landwirtschaftliche Bevölkerung namentlich:

a) das Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen (seit dem 1. Januar 1921 im vollen Umfange in Kraft stehend);

b) die zugehörige eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 (massgebend ebenfalls seit 1. Januar 1921);

c) die zudienende kantonale Vollziehungsverordnung vom 29. April 1921 (geltend seit der am 4. August gleichen Jahres erfolgten Genehmigung durch den Bundesrat);

d) das kantonale Gesetz vom 22. Mai 1921 über die Tierseuchenkasse.

Eine wesentliche *Einschränkung* der regierungsrätlichen Vorschriften vom 7. Dezember 1918 und 11. September 1920 betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr bewirkte der Regierungsratsbeschluss Nr. 9558 vom 23. Dezember 1921, geltend vom 1. Januar 1922 hinweg.

Auf den Antrag der berichterstattenden Direktion wurden durch den Regierungsrat *aufgehoben*:

am 2. März 1921 die kantonalen Verordnungen vom 28. Februar und 29. Oktober 1920 betreffend den Pächterschutz und

am 27. September 1921 die kantonale Verordnung vom 18. Februar 1920 betreffend die Sicherstellung einer ausreichenden Lebensmittelproduktion.

Die in diesen Erlassen enthaltenen ausserordentlichen Vorschriften hatten gute Dienste geleistet, waren aber infolge veränderter Verhältnisse entbehrlich geworden. — Mit dem Kapitel «Pächterschutz aus viehseuchenpolizeilichen Gründen» beschäftigt sich in völlig ausreichender Weise der Verwaltungsbericht pro 1920, auf den an dieser Stelle Bezug genommen wird. Vorkehrungen zur Sicherung der Lebensmittelproduktion verloren ihren praktischen Wert nach dem Wiederaufleben des internationalen Handels mit Bodenerzeugnissen.

Im Laufe des Berichtsjahres widmete sich die hiesige Direktion den Vorarbeiten zur Revision des Gesetzes vom 17. Mai 1903 über die Viehversicherung und des Gesetzes vom 3. November 1907 betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus.

III. Witterungs- und Ernteverhältnisse.

Das Jahr 1921 spendete Sonnenschein und Wärme in ganz aussergewöhnlichem Masse. Nach einem milden, schneearmen Winter hielt ein sonniger Frühling Einzug, der die Vegetation frühzeitig weckte und die Besorgung landwirtschaftlicher Arbeiten begünstigte, aber auch die Bodenfeuchtigkeit anormal verminderte. Empfindlich kühle, respektive frostige Tage brachte wiederholt die zweite Hälfte April, während der an Gewittern reiche, feuchtwarmer Mai die Entwicklung der Kulturpflanzen mächtig förderte. Dann setzte eine Schönwetterperiode ein, die mit kleinen Unterbrechungen bis tief in den August hineinreichte, selbst weitgehende Ansprüche an Hochsommerwärme vollauf befriedigte und die Trockenheit allmählich zu einem besorgniserregenden Grade steigen liess. Um den 20. August trat endlich der langentbehrte Regen ein. Ebenfalls im Herbst reihte sich meistens ein schöner, warmer Tag an den andern. Später führte vorübergehend der Nordwind unliebsam das Regiment. November und Dezember nahmen im ganzen einen allzu milden Verlauf und verschafften der schweizerischen Hochebene jeweilen nur für wenige Stunden die wünschbare Schneedecke.

Dem Witterungscharakter entspricht ein aussergewöhnlich grosses Manko an Niederschlägen. Bäche versiegten an verschiedenen Orten und selbst ansehnliche Wasserläufe schrumpften zu bescheidenen Rinnalen zusammen. Ausgedehnte Gebiete mit vorherrschend leichtem Boden litten schwer unter den Folgen einer hochgradigen Trockenheit und es kam an einigen Orten vor, dass zur Beschaffung des für Menschen und Haustiere unentbehrlichen Wassers ein eigentlicher Transportdienst organisiert werden musste.

Je nach Beschaffenheit und Lage des kulturfähigen Bodens trocknete dessen obere Schicht mehr oder weniger stark aus, was den Ausfall der Ernte naturgemäss sehr beeinflusste. Die nachfolgenden Angaben skizzieren die Ernteergebnisse auf mittelschweren, noch über einen gewissen Rest von Feuchtigkeit verfügenden Bodenarten.

Das bei günstigstem Wetter gewonnene Heu war von erster Güte, dagegen in bezug auf Menge weniger hervorragend. Während des Hochsommers bot die

Grünfütterung da und dort Schwierigkeiten, indem die Wiesen das unentbehrliche Futter zeitweise kaum zu liefern vermochten. Die Emdernnte fiel schon deshalb sehr verschieden aus, weil manchenorts eingegrast werden musste, wo man Emd zu produzieren gedachte.

Im grossen und ganzen ist die alpwirtschafttreibende Bevölkerung vom Sommer 1921 befriedigt, da die Bergweiden rechtzeitig bestossen werden konnten, Kälteperioden während der Sömmerungszeit ausblieben und die Trockenheit nicht über ein erträgliches Mass hinausging.

Das Getreide konnte bei vorzüglichem Wetter eingebracht werden; sein Anbau erwies sich, dank der vom Bund festgesetzten Minimalpreise, neuerdings als lohnend.

Kartoffeläcker lieferten im Durchschnitt ordentliche Erträge; letztere wären aber bei weniger ausgeprägter Bodentrockenheit offenbar besser ausgefallen.

Runkeln, Kabis- und Zuckerrüben überdauerten die abnorme Witterung bei entsprechender Pflege ziemlich gut und lohnten die aufgewendete Arbeit. Als viel weniger anpassungsfähig erzeugten sich die Kohlarten und Gemüse, die fast allgemein im Ertrage zurückblieben.

Sehr ungleich fiel die Obsternte aus, aber im allgemeinen liess sie manches zu wünschen übrig. Während Mostobst zu annehmbaren Preisen schlanken Absatz fand, kamen im Handel mit Tafelobst wiederholt Stockungen vor.

Bernische Rebberge, von denen ein namhafter Teil im Frühling 1921 durch ein Unwetter übel zugerichtet wurde, ergaben weniger befriedigende Ernten als in den vorausgegangenen drei Jahren.

Die Bienenzüchter verzeichnen neuerdings eine spärliche Honigaussbeute.

Hagelschläge, Spätfröste und Unmengen von Feldmäusen schmälerten in verschiedenen Gegenden die Ernteresultate höchst empfindlich. Die Tätigkeit der übrigen tierischen und pflanzlichen Schädlinge trat im allgemeinen weniger zutage.

IV. Landwirtschaft und Nachkriegszeit.

1. Wirtschaftliche Lage.

Im Laufe des Berichtsjahres hat der Preisabbau in der Landwirtschaft für die Produzenten beunruhigende Fortschritte gemacht. Die Lähmung des Zuchtviehexportes infolge der trostlosen Valutaverhältnisse der Hauptabsatzgebiete bewirkte die Unverkäuflichkeit eines beträchtlichen Teiles der einheimischen Zuchtprodukte und drückte in Verbindung mit der Einfuhr bedeutender Mengen ausländischer Schlachtware nach schweizerischen Städten die Preise für unser Zucht- und Nutzvieh in geradezu bedenklicher Weise. Dazu kamen im Spätherbst 1921 Schwierigkeiten auf milchwirtschaftlichem Gebiete. Emmentalerkäse, ein gesuchter Artikel während und in der ersten Zeit nach dem Kriege, fand im Ausland allmählich weniger Absatz, und schliesslich überstieg das Angebot die Nachfrage ganz erheblich. Die unbefriedigende Lage leitete eine wiederholte und überraschend starke Reduktion des Milchpreises ein, die in Konsumentenkreisen begreiflicherweise lebhaft begrüsst

wird, aber unsere bäuerliche Bevölkerung um so härter trifft, je teurer sie in den Zeiten der Hochkonjunktur Grundstücke und Viehware erworben hat.

Es kann leider keinem Zweifel unterliegen, dass die einheimische Landwirtschaft kritischen Zeiten entgegengeht, deren Überwindung von der Anspannung aller Kräfte, tunlichster Einschränkung der Produktionskosten und möglichst zweckmässiger Gestaltung jedes einzelnen Betriebes abhängt.

2. Land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaftsverkehr.

Das abgelaufene Jahr kennzeichnet sich durch einen ziemlichen Rückgang der eingelangten Geschäfte; an solchen verzeigt die Kontrolle bloss 1157, so dass unter Hinzurechnung des Ausstandes vom Jahre 1920 im ganzen 1324 zu erledigen gewesen wären. Nach Abzug von 80 nicht fertig behandelten ergibt sich somit auf Ende 1921 die definitive Erledigung von 1244 Geschäften. Trotz dieser fühlbaren Abnahme der Geschäfte hat sich jedoch die Arbeit des Liegenschaftsverkehrs-Bureaus nicht stark vermindert, indem der Arbeitsaufwand für die Untersuchung und Behandlung gewisser Geschäfte, namentlich beim stückweisen und vorzeitigen Verkauf von Heimwesen, grösser geworden ist.

Die vorgenommenen Untersuchungen ermöglichten es dem Regierungsrate, im Jahre 1921 bei 1124 Geschäften die nachgesuchte Bewilligung zu erteilen, während 48 Gesuche abgewiesen werden mussten. In 72 Fällen wurde von den Gesuchstellern im Laufe des Verfahrens auf die weitere Behandlung ihrer Begehren verzichtet.

Nach ihrer Natur gruppieren sich die eingegangenen Geschäfte wie folgt:

35 Gesuche betrafen den vorzeitigen, stückweisen Verkauf von Heimwesen im Sinne des Art. 135 des bernischen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, während

94 Begehren auf den vorzeitigen, stückweisen Verkauf von Heimwesen abzielten, die entweder einzig nach den Bestimmungen des Art. 4, Alinea 3, des Bundesratsbeschlusses vom 23. September 1918 betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr, oder aber in Konkurrenz mit Art. 135 des bernischen Einführungsgesetzes beurteilt werden mussten;

183 Eingaben verlangten die Bewilligung zum vorzeitigen Verkauf ganzer Heimwesen oder Weiden und

296 Begehren die Ermächtigung zur vorzeitigen Veräusserung von Einzelgrundstücken oder Bergrechten;

549 Fälle betrafen den Verkauf von Heimwesen mit Wald (181) und von einzelnen Waldparzellen (368).

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass der Rückgang der Geschäfte einzig bei den Verkäufen von Heimwesen mit Wald und von einzelnen Waldparzellen zu konstatieren ist und dem Regierungsratsbeschluss vom 11. September 1920 zugeschrieben werden muss.

An gesetzgeberischen Erlassen, den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr betreffend, sind zu erwähnen:

1. Ein Beschluss des Bundesrates vom 15. Juli 1921, durch welchen der Bundesratsbeschluss vom

23. September 1918 betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr auf 31. Dezember 1922 vollständig aufgehoben wird.

Dieser Aufhebungsbeschluss berücksichtigt das Ergebnis einer Konferenz vom 9. Juni 1921 zwischen dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, Abgeordneten der interessierten Kantone, worunter auch Bern, und einigen Vertretern der Landwirtschaft im Nationalrat.

2. Ein Beschluss des Regierungsrates vom 23. Dezember 1921 betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr, der auf 1. Januar 1922 eine nochmalige wesentliche Milderung der einschlägigen Vorschriften in Kraft treten liess.

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahre kann, trotz der immer deutlicher gewordenen Anzeichen der kommenden und seither tatsächlich über die Landwirtschaft hereingebrochenen Krise, keine Besserung der Verhältnisse auf dem Heimwesen- und Grundstückmarkt konstatiert werden. Noch auf Jahresabschluss musste die Tendenz mit behauptet bis fest bezeichnet werden. Einzig im Handel mit Wald hielt die schon im Jahre 1920 vermerkte Besserung an.

Was wir im Jahresbericht der Landwirtschaftsdirektion pro 1920 über den Liegenschaftshandel geschrieben haben (vide den viert- und drittletzten Absatz des Abschnittes «land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaftsverkehr»), trifft auch für das abgelaufene Jahr 1921 noch zu. Indem wir speziell auf das dort Gesagte verweisen, können wir auf dessen Wiederholung hier verzichten.

Wie schon in den letzten Berichten, möchten wir auch diesmal die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, einer einheitlichen Regelung des Liegenschaftsverkehrs auf dem ordentlichen Gesetzgebungswege das Wort zu reden. Im Momente der Abfassung dieses Berichtes ist die schon längst befürchtete Krisis in der Landwirtschaft zur Tatsache geworden. Der gewaltige Preissturz in den Hauptpositionen der landwirtschaftlichen Produktion, auf Milch und Fleisch, wird bei den in der Hauptsache mit fremdem Kapital arbeitenden Landwirten, den sogenannten Schuldenbauern, namentlich aber bei den «Kriegskäufern», d. h. denjenigen Landwirten, die ihre Heimwesen während der Hochkonjunktur auf dem Liegenschaftsmarkte erworben haben, von verheerender Wirkung sein. Viele dieser Käufer werden in absehbarer Zeit ihrer Zinspflicht nicht mehr nachkommen können und haben dann ihren Ruin oder im günstigsten Falle schwere Verluste zu gewärtigen.

Wir halten es deshalb nach wie vor für die Pflicht einer weitsichtigen Regierung, hier schützend einzugreifen im Interesse der Erhaltung einer widerstandsfähigen Landwirtschaft. Die nach dem deutsch-französischen Kriege so augenfällig in Erscheinung getretene Schädigung der Landeigentümer sollte sich nicht mehr wiederholen. Es muss heute unser aller Bestreben sein, Zustände, wie sie sich in den Jahren 1917 und 1918 auf dem landwirtschaftlichen Liegenschaftsmarkte entwickelten, für alle Zukunft zu verhindern. Wir müssen danach trachten, die Preise für landwirtschaftlichen Grund und Boden auf ein erträgliches Mass zurückzuführen und sie mit dem Ertragswert möglichst in Einklang zu bringen. Der nun auf Ende 1922 aufgehobene

Bundesratsbeschluss hat im grossen und ganzen seinen Zweck erfüllt. Seine Grundsätze sollten zum Wohle der Landwirtschaft in den kantonalen Gesetzgebungen erhalten bleiben.

In der weiter vorn angeführten Konferenz mit dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement wurde diese Ansicht einstimmig als richtig anerkannt und sein Vertreter erklärte, der Bundesrat würde sofort an die Regelung des Liegenschaftsverkehrs auf eidgenössischem Boden herantreten, wenn ihm im gegenwärtigen Moment nicht anderweitige, dringende Aufgaben gestellt wären. Beim Übermitteln der einen Bundesratsbeschluss aufhebenden Verfügung vom 15. Juli 1921 schrieb das Volkswirtschaftsdepartement u. a. wörtlich: «Der Bundesrat wählte diesen späten Termin mit Rücksicht auf die Kantone, welche den Beschluss gegenwärtig noch anwenden und die Überführung einzelner seiner Bestimmungen in ihre ordentliche Gesetzgebung beabsichtigen.»

Anhand der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen hat dann der Regierungsrat in seinem Beschlusse vom 23. Dezember 1921 nochmals eine wesentliche Milderung der Vorschriften betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr eintreten lassen, und unseres Erachtens könnte dieser letzte Beschluss eine brauchbare Basis für die gesetzliche Regelung der fraglos wichtigen Materie bilden. Das Problem verdient sowohl aus wirtschaftlichen als sozialen Erwägungen volle Beachtung.

V. Landwirtschaft im allgemeinen.

Stipendien. 6 Berner, welche das Studium der Landwirtschaft an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich teils beendigten, teils fortsetzten, erhielten nach Einreichung von günstig lautenden Leistungsausweisen kantonale Stipendien im Gesamtwerte von Fr. 1150, zu denen sich gleichwertige Zuschüsse des Bundes gesellten.

An die Kosten des Besuches einer mit Leistungsproben verbundenen Ausstellung von Motorpflügen in Chartres bei Paris, zum Teil auch an Auslagen, bedingt durch das Studium landwirtschaftlicher Verhältnisse in Frankreich, wurden zwei Lehrkräften der landwirtschaftlichen Schule Rütli-Zollikofen Reisestipendien von Fr. 300, bzw. Fr. 450 ausgerichtet, gemäss Regierungsratsbeschlüssen Nr. 328 und 328a von 1921, wobei der Bund dem Kanton die Hälfte seines Aufwandes mit Fr. 375 vergütete.

Ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern. Zur Durchführung von beliebigen, jedoch im Interesse der Landwirtschaft liegenden Veranstaltungen verschaffte die berichterstattende Direktion der rührigen Ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft auch pro 1921 einen fixen Staatsbeitrag von Fr. 5000. Weitere Subventionen wurden der nämlichen Gesellschaft für ganz bestimmte, an passender Stelle zu erwähnende Zwecke zuteil.

Landwirtschaftliche Spezialkurse und Wandervorträge. Die Ausrichtung der üblichen Honorare und Reisevergütungen an Kursleiter und Wanderreferenten führte diesmal zu einem Aufwand von brutto Franken 21,844. 60. Es sind entfallen:

a) auf die Ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern und deren Zweigvereine 161 Kurse und 136 Vorträge, kostend total	Fr. 21,085. 80
b) auf Gemeindebehörden und isolierte Vereine 2 Kurse und 5 Vorträge, kostend zusammen	» 758. 80
somit auf 163 Kurse und 141 Wandervorträge insgesamt	Fr. 21,844. 60

Nettleistung des Kantons und Bundes je 50 %, d. h. je Fr. 10,922. 30.

Kursleiter behandelten vorwiegend Bodenkunde, landwirtschaftliche Buchführung, Gemüsebau, Kleintierzucht, Obstbau und Obstverwertung, während in den Wandervorträgen wiederholt landwirtschaftliche Tagesfragen und Betriebsprobleme, öfters aber Bienenzucht, Geflügelzucht, Kaninchenzucht, ferner Genossenschaftswesen, Kunstdünger, Schädlingsbekämpfung, Fütterungsfragen etc. besprochen worden sind. Im allgemeinen nahmen die auf die Kleintiere, d. h. Bienen, Geflügel und Kaninchen Bezug habenden Themata einen über ihre Bedeutung hinausgehenden Raum ein und es wäre zu begrüssen, wenn die Wissensgebiete, aus denen die eigentliche Landwirtschaft Nutzen zieht, etwas mehr der breiten Schicht der bäuerlichen Bevölkerung erschlossen würden.

Samenmarkt in Pruntrut. Zur Förderung des Anbaues von bewährtem und selektioniertem Wintergetreide hat die Association agricole de Porrentruy unter Leitung der dortigen landwirtschaftlichen Schule und unter Mitwirkung der Société d'agriculture d'Ajoie in der Zeit vom 26. September bis 3. Oktober 1921 am Bezirkshauptort einen Saatgut-Ausstellungsmarkt durchführen lassen, wobei für Prämienzwecke Fr. 687 verausgabt worden sind. Die Ausrichtung einer kantonalen Subvention von Fr. 500 verminderte das Defizit des gemeinnützigen und zeitgemässen Unternehmens auf Fr. 330. 20.

Käserei- und Stallinspektionen. An der Verbesserung der Käsefabrikation auf bernischem Gebiete haben im Jahre 1921 je zwei ständige und nichtständige Käsereiinspektoren gearbeitet. Die Käsereien wurden besucht, um im Bedarfsfalle Anleitung zur Erlangung von käseitauglicher Milch zu erteilen oder ein korrekteres Fabrikationsverfahren anzubahnen, eventuell eine zweckmässige Ausgestaltung des Betriebes anzuregen.

Innerhalb der Kantonsgrenze waren tätig:	
als ständige Inspektoren:	
H. Schöni während Jahresfrist an	139 Tagen
Jak. Held, ehemaliger Oberkäser der Molkereischule Rütli, vom Mai 1921 hinwegan	108½ »
als nichtständige Inspektoren:	
Landwirtschaftslehrer R. Tramèr in Münsingen über den Sommer an	44½ »
Hans Ruch, Lehrer und Werkführer an der alpwirtschaftlichen Schule Brienz, in den Sommermonaten an	19 »
Die durchgeführten Expertisen beanspruchten somit total	311 Tage.

Von den entstandenen Kosten entfallen auf:

Besoldungen bzw. Taggelder der Experten	Fr. 10,488. 55
Reiseentschädigungen	» 3,761. 60
Betrieb und Unterhalt des Käseautomobils	» 4,239. 30
Amortisation des Automobils	» 2,000. —
Bureau- und Druckkosten der Zentralstelle für Käseuntersuchungen	» 495. 55
Total	Fr. 20,985. —

Kanton, Bund und die milchwirtschaftlichen Organisationen teilten sich, wie gewohnt, gleichmässig in den Aufwand für das Käseinspektionswesen. Mit dem Rechnungsergebnis und dem Regierungsratsbeschluss Nr. 448/1922 harmonisieren folgende Leistungen:

Staat Bern, Beitrag, deckend einen Drittel der Kosten	Fr. 6,995. —
Bund, Beitrag, deckend einen Drittel der Kosten	» 6,995. —
Verband bernischer Käserci- und Milchgenossenschaften (40 % eines Drittels)	» 2,798. —
Bernischer Käserverein (20 % eines Drittels)	» 1,399. —
Verband schweizerischer Käseexporteure (40 % eines Drittels)	» 2,798. —
Total	Fr. 20,985. —

Beide ständigen Käseinspektoren wohnten der Mulchentaxation der «Käseunion» bei und konnten dabei Beobachtungen machen, welche dem Käseinspektionswesen zugute kamen. — Aus dem gedruckten Bericht über die Käse- und Stallinspektionen im Kanton Bern pro 1921 verdienen folgende Schlussbemerkungen hervorgehoben zu werden:

1. In Fütterung und Düngung werden die Vorschriften des Milchregulativs im allgemeinen befolgt, wenn es auch noch Ausnahmen gibt. Glücklicherweise sind unsere bernischen Käseereien vom Süssgrünfütterkasten verschont geblieben; dagegen werden in der Umgebung der Zuckerfabrik Aarberg hie und da in unzulässiger Weise wieder Nassschnittel verfüttert. An der richtigen Behandlung des Grünfutters fehlt es oft; man lässt das Gras warm werden, was nicht vorkommen sollte.

2. Stallordnung, Lüftung und Reinlichkeit der Milchgefässe lassen oft zu wünschen übrig. Der Käser sollte mehr als bis anhin Milchgeschirr-Inspektionen durchführen.

3. Eine besondere Gefahr schliesst die Rückgabe ungekochter Molke — wie dies beim Zentrifugieren der Molke in den Käseereien ohne Dampftrieb vorkommt — in sich. Bei dem Interesse, die dem Zentrifugieren überall entgegengebracht wird, scheint jene Gefahr zu wachsen. Die Rücklieferung von ungenügend erhitzten Molkereiabfällen gefährdet die Betriebssicherheit der Käseerei; deshalb sollen nur Dampfkäseereien die Molke zentrifugieren und sie vor der Rückgabe auf mindestens 82° Celsius erhitzen.

4. Das Abkühlen der Milch geschieht im Sommer häufig in ungenügender Weise. Infolgedessen gibt es

überreife Kessimilch und entsprechende Käsefehler (kurzer, säuerlicher Teig).

5. Die Käseerikultur leistet in der Hand des exakten und bakteriologisch geschulten Käasers vorzügliche Dienste, besonders gegen Presslerkäse. Sie darf aber nicht schablonenmässig zum Labansatz verwendet werden, sondern es muss jeder Käser selbst herausfinden, welche Impfung des Labes für seinen Betrieb am besten passt, ob er regelmässig impfen soll und mit welcher Menge, und welcher Reifegrad des Labes für die betreffende Käseerei am zweckmässigsten ist. Sollte der Käse einen bitteren Geschmack bekommen, so ist vorsichtshalber die Kultur zu wechseln und die Impfmengemenge beim Labansatz zu vermindern. Bessere Aufklärung durch weitere Erfahrungen, Versuche und Forschungen bleibt vorbehalten.

6. Die Veranstaltung von Milchfäcker- und Melkerkursen ist weiterhin als sehr notwendig zu bezeichnen.

Förderung des Weinbaues durch finanzielle Erleichterung der Schädlingsbekämpfung.

a. Kupfervitriol.

Von früher erworbenem Kupfervitriol waren im Herbst 1920 5425 kg im kantonalen Depot übrig geblieben. Hierzu wurden im Dezember gleichen Jahres 142 Fass, enthaltend laut Rechnung des eidgenössischen Ernährungsamtes 39,975 kg blaues Vitriol, zugekauft. Den bernischen Rebbesitzern standen somit pro 1921 nominell insgesamt 45,400 kg zum Zwecke der Bekämpfung des falschen Mehltaus zu Gebote, welches Quantum restlos Absatz fand. Für die Magazinierung der Ware in Neuenstadt und Twann und deren spätere Lieferung an die reflektierenden 18 Gemeinden sorgte übungsgemäss Reblauskommissär Fritz Cosandier in Schafis bei Ligerz.

Zufolge Regierungsratsbeschluss Nr. 3720/1921 war das Kupfervitriol den Gemeindebehörden zuhanden der Winzer wiederum zu drei Fünfteln des Selbstkostenpreises, d. h. unter Berücksichtigung des erheblichen Zinsverlustes, zu Fr. 75 per 100 kg abzugeben. Die finanzielle Tragweite veranschaulichen folgende Zahlen: Gestehtpreis der vorrätig gewesenen 5425 kg Kupfervitriol

	Einnahmen	Ausgaben
	Fr.	Fr.
(à Fr. 119. 30, ohne Fässer und ohne Zinseinbusse)	— . —	6,472. —
Ankauf von 39,975 kg à Fr. 110 (ohne Fässer)	— . —	43,972. 50
Unkosten (Übernahme der Ware, Abladen, Camionnage, Einlagern, Versichern gegen Feuer-schaden, Reexpedition, Lokalmiete, Entschädigung des Kommissärs)	— . —	902. 60
Erlös aus dem Kupfervitriol (45,400 kg, abzüglich ein Manko von 425 kg = 44,975 kg à 75 Rp.)	33,731. 25	— . —
Bundesbeitrag Fr. 8648. 55, plus Vergütung von Fr. 371. 85 an obenerwähntes Manko	9,020. 40	— . —
Total	42,751. 65	51,347. 10

Ausgabenüberschuss des Kantons netto Fr. 8595. 45.

Kein Vorrat an Kupfervitriol auf Ende des Berichtsjahres.

b. Schwefel.

Nach Ausmittlung des Bedarfes an Material zur Abwehr des echten Mehltaus der Reben sorgte die Rebgesellschaft Twann-Ligerz-Tüscherz im Frühling 1921 für die Beschaffung von brutto 32,000 kg gemahlenem Schwefel und für dessen Lieferung an sämtliche im bernischen Weinbaugebiet wohnenden Besteller. Einer Bewerbung um finanzielle Hilfe entsprach der Regierungsrat am 24. Mai gleichen Jahres durch Gewährung einer Subvention, welche jene Gesellschaft befähigte, den Rebschwefel allen Käufern annähernd zum halben Selbstkostenpreise zu überlassen. Der Abrechnung sind folgende Zahlen zu entnehmen:

Ankauf von brutto 32,000 kg Schwefel, roh, gemahlen	Fr. 14,036. 30
Aufwand für Fracht, Zoll, teilweise Re-expedition, Abladen, Verteilen und Verschiedenes	» 1,581. 15
Gesamtausgabe	Fr. 15,617. 45
Erlös aus der Ware (à Fr. 25 per 100 kg)	» 7,987. 50

Dem Kostenüberschuss von . . . Fr. 7,629. 95 kommt der Staatsbeitrag gleich; letzterer deckt somit 48,55 % aller Kosten.

Unverzinsliche Vorschüsse. Zur Amortisation jener zinsfreien Darlehen, welche der Staat Bern fünf weinbautreibenden Gemeinden im Mai bzw. August 1911 bewilligt hat, sind im Laufe des Rechnungsjahres 1921 insgesamt Fr. 9810 bezogen worden. Damit reduziert sich das Guthaben des Kantons auf Fr. 12,237. 95.

Die *Versuchsstation für amerikanische Reben in Twann* widmete sich sowohl der Weiterführung ihrer Versuchstätigkeit als der Produktion von veredelten amerikanischen Wurzelstöcklein, die in immer grösserer Zahl beschafft werden müssen, um der wachsenden Nachfrage nach Material für die Erneuerung der Weinberge im phylloxerierten und bedrohten Gebiete genügen zu können. Unzulänglichkeit der Pflanzschule in Twann führte zur Schaffung einer solchen in Neuenstadt, deren Leitung jedoch bis auf weiteres vom Sitz der Versuchsstation aus geschieht.

Mit den im Frühling des Berichtsjahres von der Versuchsstation Twann abgegebenen 40,799 gepfropften Rebstöcklein sind 133 neue Versuchsfelder angelegt worden, die sich auf die Gemeinden Neuenstadt, Ligerz, Twann, Tüscherz, Biel, Erlach, Tschugg und Gampelen verteilen. Andererseits wurden unter Verwendung von 40,000 m amerikanischem Unterlagenholz rund 130,000 Veredlungen durchgeführt und mit den betreffenden Stecklingen die Pflanzschulen in Twann und Neuenstadt vollständig angefüllt.

Frühlingsfröste und spätere Trockenheit schädigten die Versuchsfelder nicht empfindlicher als die alten, einheimischen Reben. Bei Verwendung von der Bodenbeschaffenheit sorgfältig angepassten, gepfropften Reben darf somit getrost an die Rekonstitution bernischer Weinberge herangetreten werden.

Vom Kanton und Bund mit netto je Fr. 2000 subventioniert, schloss die Versuchsstation für amerikanische Reben in Twann ihre Rechnung pro 1921 mit

einem Aktivsaldo von Fr. 3946. 56 und einem Schuldenüberschuss von Fr. 1143. 69 ab.

Kantonaler Rebfonds. Zur Äufnung des Rebfonds diente gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1351/1922 ein Staatsbeitrag von Fr. 6000. Diese Zuwendung und der Zinsertrag erhöhten besagten Fonds Ende des letzten Rechnungsjahres auf Fr. 128,663. 40.

Weinbaukommission. Durch Regierungsratsbeschluss vom 3. Juni 1921 wurde die kantonale Weinbaukommission auf eine neue Amtsdauer von vier Jahren bestätigt und als deren neues Mitglied, in Ersetzung des verstorbenen alt Regierungsrat Alf. Scheurer in Gampelen, Rebgutsverwalter Ed. Louis-Ballif in Neuenstadt gewählt.

Hagelversicherung. Der Staat Bern unterstützt die Versicherung der Kulturen gegen Hagelschaden seit 1915 in völlig unveränderter Weise. In betreff dieses Versicherungszweiges und des hiesigen Kantons sind pro 1921 folgende Hauptergebnisse zu melden:

Zahl der Hagelversicherten: 17,929.	
Summe der versicherten landwirtschaftlichen Werte	Fr. 48,378,350. —
Summe der Versicherungsprämien ohne die Policenkosten	» 615,533. 90
Summe der ordentlichen Staatsbeiträge (je 20 % der Prämien für die Versicherung aller Kulturarten, ausgenommen die Reben)	Fr. 121,068. 40
Summe der Staatsbeiträge an die Rebenversicherung (ausnahmsweise noch 40 % der Prämien).	» 4,076. 76
Summe der Staatsbeiträge an die Policenkosten (Fr. 1. 80 per Police und 30 Rp. per Policenachtrag).	» 32,523. —
Summe der bezahlten Staatsbeiträge (gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2252/1921)	Fr. 157,668. 16
Der Bund hat 50 % zu seinen Lasten übernommen mit	» 78,834. 08
Nettoleistung des Kantons pro 1921	Fr. 78,834. 08

(Nettoleistung des Kantons pro 1920 = Fr. 85,295. 34.)

Andererseits liess die schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich im Laufe des Berichtsjahres insgesamt Fr. 1,000,486. 90 an bernische Versicherte ausbezahlen, welche Summe den Aufwand für Prämien und Policenkosten um Fr. 352,430 übersteigt.

Maikäferbekämpfung. Nachdem die der kriegswirtschaftlichen Epoche angehörenden ausserordentlichen Bundesvorschriften über Bekämpfung der Maikäfer durch eine Verfügung des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 14. Januar 1921 aufgehoben worden sind, hat der Regierungsrat am 13. April gleichen Jahres, in Gutheissung eines Antrages der berichtserstattenden Direktion, die Einsammlung und Vernichtung der Maikäfer auf bernischem Gebiet wiederum gemäss Ratsbeschluss Nr. 977 vom 3. März 1909 geordnet. Ausschlaggebend waren demnach folgende Vorschriften:

1. Pflichtiges Quantum im Minimum 4 Liter per Jucharte, oder 5 kg per Hektare (eventuell 4 Liter oder 2 kg per einzelstehende Person und 8 Liter oder 4 kg per zwei- oder mehrköpfigen Haushalt, sofern an Stelle des Grundbesitzes den Haushaltungen die Sammelpflicht obliegt);

2. Vergütung aus kantonalen Mitteln des halben Aufwandes der Gemeinden für Prämien, die auf Leistungen im Maikäferfang über das reglementarische Betreffnis hinaus entfallen;

3. Verweigerung jeglicher Staatshilfe zugunsten der Einsammlung von Engerlingen, indem jeder Landwirt in hinreichendem Masse persönlich an der Vernichtung dieses Ungeziefers interessiert ist.

Obwohl der grösste Teil des bernischen Flachlandes im Frühling 1921 vom Maikäferflug betroffen wurde, sind nur aus 33 Gemeinden sowohl Gesuche um Gewährung eines Zuschusses an ausgerichtete Käferprämien als die erforderlichen Verzeichnisse eingelangt. In den betreffenden Gemeinden sind total 89,560 Liter und 128,206,5 kg Maikäfer gesammelt worden, wovon als Mehrleistung 53,392 Liter und 32,728,5 kg. Rechnet

man einen Liter als $\frac{1}{2}$ kg Maikäfer, so ergibt sich ein prämierungsfähiges Quantum von 59,424,5 kg, dem Gemeindeprämien im Gesamtwerte von Fr. 20,898. 90 gegenüberstehen. Auf das kg Mehrleistung entfällt demnach eine Durchschnittsprämie von 35,16 Rp., während das kantonale Normalreglement Käferprämien von 20 Rp. per kg vorsieht.

Der Regierungsrat erachtete Maikäferprämien von mehr als 30 Rp. per kg, bzw. 15 Rp. per Liter als übersetzt und beauftragte die Landwirtschaftsdirektion mittels Beschluss Nr. 3019/1922, den Gemeinden ihren Prämienaufwand zur Hälfte, jedoch im Maximum mit 15 Rp. per kg und $7\frac{1}{2}$ Rp. per Liter aus kantonalen Mitteln zu vergüten. Dementsprechend sind an 33 Gemeinden Staatsbeiträge pro 1921 im Totalwerte von Fr. 8050. 55 ausgerichtet worden.

Schweizerischer alpwirtschaftlicher Verein. Dieser fortgesetzt an der richtigen Nutzbarmachung einheimischer Bergweiden arbeitende Verein erhielt diesmal einen Zuschuss des Staates Bern von Fr. 600 (Regierungsratsbeschluss Nr. 2651/1921).

VI. Landwirtschaftliches Meliorationswesen.

Nach vorausgegangener Prüfung der Projekte durch das Kulturingenieur-Bureau auf technisch richtige Ausarbeitung und Subventionsberechtigung sind auf unsere Empfehlung hin zugunsten von 80 Unternehmen Beiträge zuerkannt worden.

Verzeichnis der in Aussicht gestellten Beiträge.

Nr.	Gesuchsteller	Ort der Verbesserung	Gemeinde	Amtsbezirk	Art der Verbesserung	Devis		Subventionen			
						Fr.	Rp.	Kanton		Bund	
								%	Maximum Fr.	%	Maximum Fr.
A. Bodenverbesserungen.											
1	Flurgenossenschaft Courroux-Courrendlin	Bellevie	{ Courroux u. Courrendlin }	{ Delsberg u. Münster }	Entwässerung 230 ha	373,000	—	20	74,600*	23	85,790
2	" Forst-Thunstetten	Forst	Thunstetten	Aarwangen	" 16,14 ha	50,000	—	20	10,000*	20	10,000
3	Fr. Küpfer, Landwirt, Gümligen	Rothengratalp	Eggwil	Signau	" 16 ha und Tränkeeinrichtungen	56,000	—	15	8,400*	15	8,400
4	Flurgenossenschaft Brüttelen	Brüttelen	Brüttelen	Erlach	" 205 ha	547,000	—	20	109,400*	30	164,100
5	" Pieterlen-Bözingen	Pieterlen-Bözingen	{ Pieterlen und Biel }	Büren u. Biel	" 235 ha	942,000	—	20	188,400*	30	281,310
6	" Schüpfen-Ziegelried	{ Krienbach, Brühlmoos, Ziegelried }	Schüpfen	Aarberg	{ Entwässerung 130 ha, Bewässerung } { 40,5 ha, Güterzusammenlegung 105,5 ha }	444,000	—			27	119,880
						180,000	—			32	57,600
						624,000	—	20	124,800*		177,480
7	" der Hausenmähder	Hausenmähder	Meiringen	Oberhasle	Entwässerung 20 ha, Neueinteilung 14 ha	74,000	—	20	15,000*	25	18,500
8	" des Belp-Kehrsatz- mooses	Belp-Kehrsatzmoos	{ Belp und Kehrsatz }	Seftigen	" 400 ha	2,060,000	—	20	412,000*	30	498,000
9	Flurgenossenschaft des Belp-Kehrsatz- mooses	Belp-Kehrsatzmoos	"	"	{ Güterzusammenlegung mit Wegan- } { lagen 480 ha }	1,440,000	—	20	288,000	35	504,000
						339,300	—			30	101,790
10	Flurgenossenschaft Büren zum Hof	Büren zum Hof	{ Büren zum Hof }	Fraubrunnen	{ Entwässerung 124 ha, Güterzusammen- } { legung 270 ha }	270,000	—			25/35	92,650
						609,300	—	20	121,860*		194,440
11	" der Tiefen Lischen	Tiefen Lischen	Brienz	Interlaken	Entwässerung 20 ha, Neueinteilung 39 ha	40,000	—			25	10,000
						10,000	—			30	3,000
						50,000	—	20	10,000*		13,000
12	Ulrich Erb, St. Stephan	Voralp Rütiweide	St. Stephan	Ober-Simmenha	Stallbaute für 20 Stück Vieh	13,000	—	15	1,950	15	1,950
13	Jakob Abbühl, Obegg bei Zweisimmen	Voralp Moosweide	Zweisimmen	"	{ Stallbaute für 16 Stück Vieh, Wasser- } { leitung 240 m, 2 Brunnen }	13,600	—	15	2,040	15	2,040
14	Berggemeinde Reidenbach	Untere Trogseitenalp	Boltigen	"	Stallbaute für 22 Stück Vieh	20,000	—	15	3,000	15	3,000
15	Seygemeinde Adlemsried	Alp Grunholz	"	"	{ Stallbaute für 36 Stück Jungvieh, } { Wasserleitung 150 m, 1 Brunnen }	16,500	—	15	2,475	15	2,475
16	Flurgenossenschaft Ursellen	Ämligenmoos	Gysenstein	Konolfingen	Entwässerung 16,5 ha	61,000	—	20	12,200*	25	15,250
17	Entsumpfungsgenossenschaft Lenk (Nachsubvention)	Möser an der Lenk	Lenk	Ober-Simmthal	" 145 ha	53,000	—	20	10,600	26	13,780
18	Flurgenossenschaft Schwarzenburg (Nachsubvention)	Dorfmaten	Wahlern	{ Schwarzen- } { burg }	" 170 ha	195,000	—	20	39,000	25	48,750
19	" des Münchenbuchsee- mooses (Nachsubvention)	{ Münchenbuchsee- } { moos }	{ Münchenbuch- } { see, Wiggis- } { wil, Deisswil, } { Rapperswil } { und Schüpfen }	{ Aarberg } { und Frau- } { brunnen }	" 212 ha	926,000	—	20	185,200	28	259,280
					Übertrag	8,123,400			532,265		2,301,545

Die in der Spalte „Subventionen“ mit einem * versehenen Zahlen beziehen sich auf kantonale Beiträge, die schon vor 1921 zugesichert waren. — Diese Beiträge sind beim Addieren nicht mitgerechnet worden.

Nr.	Gesuchsteller	Ort der Verbesserung	Gemeinde	Amtsbezirk	Art der Verbesserung	Devis		Subventionen			
						Fr.	Rp.	Kanton		Bund	
								%	Maximum Fr.	%	Maximum Fr.
					Hertrag	8,123,400	—		532,265		2,301,545
20	Gemeinderat Schwanden	Schwanderlauenen	Schwanden	Interlaken	Urbanisierung 0,435 ha	4,350	—	23	1,000		—
21	Gemeinde Saignelégier	Saignelégier	Saignelégier	Freibergen	{ Entwässerung 5 ha, Auffüllung einer } { Kloake }	25,000	—	20	5,000	20	5,000
22	Flurgenossenschaft Kirchdorf (Nachsubvention)	Müschemoos	Kirchdorf	Seftigen	Entwässerung 97 ha, Neueinteilung 125 ha	365,000	—	20	73,000	28	102,200
23	Flurgenossenschaft Grosshöchstetten (Nachsubvention)	Grosshöchstetten	{ Grosshöch- } { stetten }	Konolfingen	" 47,3 ha, Neueinteilung	33,000	—	20	6,600	28/ 33	9,420
24	" Courroux-Courrendlin (Nachsubvention)	Bellevie	{ Courroux u. } { Courrendlin }	{ Delsberg u. } { Münster }	" 230 ha	215,000	—	20	43,000	23	49,450
25	Syndicat de drainage de la Montagne de Diesse (Nachsubvention)	Tessenberg	{ Nods, Tess, } { Prägélz und } { Lamlingen }	Neuenstadt	" 900 ha	450,000	—	20	90,000	27	121,500
26	Flurgenossenschaft Wangenried (Nachsubvention)	Wangenried	Wangenried	Wangen	" 55 ha	43,000	—	20	8,600	30	12,900
27	" Seftigen (Nachsubvention)	Seftigen	{ Seftigen u. } { Gurzelen }	Seftigen	" 138 ha	121,000	—	20	24,200	27	32,670
28	" Noflen (Nachsubvention)	Noflen	Noflen	"	" 49,3 ha	20,000	—	20	4,000	27	5,400
29	" der Uetendorf- und Limpachmöser (Nachsubvention)	{ Uetendorf- und } { Limpachmöser }	{ Uetendorf, Utti- } { gen, Seftigen, } { Kienersrüti, Ja- } { berg, Noflen } { und Kirchdorf }	{ Thun und } { Seftigen }	{ Entwässerung 166,4 ha, Neueinteilung } { 31,2 ha }	290,000	—	20	58,000	25	72,500
30	Bäuertgemeinde Meiringen, Landwirte P. Abplanalp und Andreas Anderegg in Meiringen	Bergwercheren	Meiringen	Oberhasle	Entwässerung 5 ha	11,800	—	20	2,360	20	2,360
31	Flurgenossenschaft Albligen	Albligen	Albligen	Schwarzenburg	" 30 ha	171,000	—	20	34,200	25	42,750
32	Entsumpfungsgenossenschaft Bollodigen-Bettenhausen (Nachsubvention)	{ Bollodigen und } { Bettenhausen }	{ Bollodigen u. } { Bettenhausen }	Wangen	" 33,7 ha	15,000	—	18	2,700	23	3,450
33	Flurgenossenschaft Breitenmoos-Langmahdmoos (Nachsubvention)	{ Breitenmoos- } { Langmahdmoos }	Burgistein	Seftigen	" 7,6 ha	15,500	—	18	2,790	18	2,790
34	Joh. Gerber, Landwirt, Lajoux (Nachsubvention)	Sous les Cerneux	Lajoux	Münster	" 21,5 ha	34,000	—	13	4,420		—
35	Flurgenossenschaft Obereichi (Nachsubvention)	Obereichi	Wahlern	{ Schwarzen- } { burg }	" 12,9 ha	13,650	—	18	2,457	23	3,140
36	Oberländischer Ziegenzucht-Verband Boltigen (Nachsubvention)	Kirelschatberg	Diemtigen	Nieder-Simmmenthal	Stall für 150 Stück Ziegen	14,600	—	18	2,628	18	2,628
37	Flurgenossenschaft Adlemsried (Nachsubvention)	Adlemsried	Boltigen	Ober-Simmmenthal	Entwässerung 4 ha	2,500	—	18	450	18	450
38	Chr. Bohren, Grindelwald	Alp Itramen	Grindelwald	Interlaken	Stall für 38 Stück Vieh	8,000	—	15	1,200		—
39	Jakob Schläppi-Siegfried, Aegerten bei Lenk i. S.	Alp Lavey	Lenk i. S.	Ober-Simmmenthal	Wasserversorgung 288 m, 1 Brunnen	3,200	—	15	480	15	480
40	Gottfried Tritten, Lenk i. S.	Kähli-Alp	"	"	Stall für 30 Kühe	21,000	—	15	3,150	15	3,150
41	Witwe Luise Freidig-Siegfried, Lenk i. S.	Äbi-Alp	"	"	" 26 Stück Rindvieh	16,100	—	15	2,415	15	2,415
42	St. Rieder & R. Matti, Boltigen	Alp Gantlauenen	St. Stephan	"	Wasserleitung 776 m, 2 Brunnen	6,800	—	15	1,020	15	1,020
43	Berggenossenschaft Dürrenwald	Alp Hinter-Dürrenwald	"	"	" 450 m, 2 "	5,700	—	15	855	15	855
					Übertrag	10,028,600	—		906,790		2,778,073

Landwirtschaft.

225

— Zeigt an, dass die betreffende eidgenössische Subvention im Berichtsjahr noch nicht zugesichert war.

Nr.	Gesuchsteller	Ort der Verbesserung	Gemeinde	Amtsbezirk	Art der Verbesserung	Devis		Subventionen			
						Fr.	Rp.	Kanton		Bund	
								%	Maximum Fr.	%	Maximum Fr.
B. Bergwege.											
1	Friedrich Kupfer, Landwirt, Gumligen .	Rothengratalp	Eggwil	Signau	Weganlage 1,430 m	32,000	—	20	6,400	20	6,400
2	La commune de Sonvilier	{ Montagne du Droit } de Sonvilier	Sonvilier	Courtelary	" 3,650 m	115,000	—	23	26,450	.	—
3	Alpweggenossenschaft Gornerengrund- Kienthal (Nachsubvention)	{ Gornerengrund- } Kienthal	Reichenbach	Frutigen	" 3,282 m	47,800	—	25	11,950	25	11,950
4	Alpweggenossenschaft Schmiedenmatt . (Nachsubvention)	{ Vordere u. Hintere } Schmiedenmatt	{ Farnern u. } Attiswil	Wangen	" 4,642 m	23,000	—	25	5,750	25	5,750
5	Flurgenossenschaft des Alpweges Kapeli- Ludernalp-Gmunden (Nachsubvention)	{ Kapeli-Ludernalp } Gmunden	{ Langnau, } Sumiswald und Trachselwald	{ Signau und } Trachselwald	" 10,330 m	121,000	—	25	30,300	25	30,300
6	Gemeinden Tramelan-dessus, Montfaucon und Bemont	{ Tramelan-Mont- } faucon-Bemont	{ Tramelan- } dessus, Mont- faucon u. Bemont	{ Courtelary } und Freibergen	" 10,647 m	271,000	—	23	62,330	23	62,330
7	Weggenossenschaft Hinter-Schonegg-Sul- lenbach	{ Sullenbach- } Kaschishaus	Sumiswald	Trachselwald	" 1,296 m	32,500	—	25	8,125	.	—
8	Commune des Bois	Biaufond	Les Bois	Freibergen	" 442,60 m	18,250	—	25	4,562.50	.	—
9	Bauertgemeinden Horben und Riedern u. Alpweggenossenschaft Oey-Bachlen- Wattfluh	{ Sagi-Rutti, Bach- } len-Ausserbachlen, Horben-Riedern	Diemtigen	Nieder-Simmenthal	" 4,843 m	129,000	—	25	32,250	25	32,250
10	Alpweggenossenschaft Gutenbrunnen .	Lenk-Gutenbrunnen	Lenk	Ober-Simmenthal	" 5,531 m	202,000	—	25	50,500	25	50,500
11	Bauertgemeinde Grund	Urbachthal	Innertkirchen	Oberhasle	" 2,521 m	54,000	—	ca. 26	14,000	.	—
12	Gemeinderat Langnau	Langnau-Dursrutti	Langnau	Signau	" 2,803 m	76,000	—	25	19,000	25	19,000
13	Gemeinde Twann und Private	"Kapf"	Twann	Nidau	" 585 m	33,000	—	25	8,250	25	8,250
14	" Corgemont	Corgemont	Corgemont	Courtelary	" 2,000 m	49,000	—	25	12,250	.	—
15	Einwohnergemeinderat von Eriswil . .	Hinterdorf-Eugst	Eriswil	Trachselwald	" 2,180,8 m	70,000	—	25	17,500	.	—
16	Flurgenossenschaft Augstmatt-Rafrutti .	Augstmatt-Rafrutti	{ Langnau und } Trachselwald	{ Signau und } Trachselwald	" 4,262 m	120,000	—	25	30,000	.	—
17	Conseil municipal de St-Imier	{ St-Imier-Mont- } Soleil-Chaux-d'Abel	St, Immer	Courtelary	" 7,717 m	415,000	—	25	103,750	.	—
<i>Total B</i>						1,808,550	—	.	443,367.50	.	226,730
<i>Total A und B</i>						17,416,357	20	.	2,094,814	.	3,868,894.50

Landwirtschaft.

— Zeigt an, dass die betreffende eidgenossische Subvention im Berichtsjahr noch nicht zugesichert war.

Nach Abnahme der vollendeten Arbeiten durch das Kulturingenieur-Bureau sind folgende Beiträge ausbezahlt worden:
Verzeichnis der für vollendete und abgenommene Arbeiten ausgerichteten kantonalen und eidgenössischen Beiträge.

Nr.	Gesuchsteller	Ort der Verbesserung	Gemeinde	Verbesserung	Devis		Zugesicherte Beiträge			Wirkliche Kosten		Ausgerichtete Beiträge				
					Fr.	Rp.	kantonale		eidgen.	Fr.	Rp.	kantonale		eidgen.		
							%	Fr.				%	Fr.	Fr.	Rp.	Fr.
A. Bodenverbesserungen.																
<i>a. Vom Kanton aus den Budgetkrediten von 500,000 Franken und 60,000 Franken und aus ausserordentlichen Krediten von zusammen 1,500,000 Franken bezahlt.</i>																
1	Flurgenossenschaft der Karrgaden- und Tremelmäher	{ Karrgaden und Tremelmäher }	Meiringen	Entwässerung 16 ha	30,000	—	20	6,000	20/25	6,350	27,246	20	—	—	5,682	15
2	Flurgenossenschaft Blumenstein, Abschlagszahlungen	{ Blumenstein und Umgebung }	Blumenstein	Entwässerung 231 ha	500,000	—	20	100,000	28	140,000	—	—	40,000	—	40,000	—
3	Flurgenossenschaft Grosshöchstetten, kant. Restzahlung und eidgen. Abschlagszahlungen	Grosshöchstetten	{ Grosshöchstetten und Zäziwil }	{ Entwässer. 47,3 ha } { Neueinteil. 33,5 ha }	147,000	—	20	29,400	28/33	42,660	147,000	—	13,400	—	20,000	—
4	Flurgenossenschaft Grosshöchstetten (Nachsubvention)	Grosshöchstetten	{ Grosshöchstetten und Zäziwil }	{ Entwässer. 47,3 ha } { Neueinteil. 33,5 ha }	33,000	—	20	6,600	28/33	9,420	30,448	25	6,089	65	×	—
5	Vieh-zuchtgenossenschaft Murzelen und Umgebung, kant. Restzahlung und eidg. Beitrag	Les Limes	Cormoret u. Villeret	{ Wasserleitung } { 2020 m }	50,300	—	15	7,545	15	7,545	48,139	60	4,220	90	7,220	90
6	Flurgenossenschaft Orpund, kant. Restzahlung und Abschlagszahlung des Bundes.	Orpund	Orpund	Entwässerung 32 ha	93,000	—	20	18,600	28	26,040	93,000	—	4,600	—	18,000	—
7	Flurgenossenschaft Oberfeld, kant. Restzahlung und Beitrag des Bundes.	Oberfeld	{ Kirchberg und Ersigen }	Neueinteilung 32 ha	33,000	—	20	6,600	28	9,240	34,557	95	2,600	—	9,240	—
8	Flurgenossenschaft Thunstetten-Bützberg, kant. und eidg. Restzahlungen.	Thunstetten	Thunstetten	Entwässerung 121 ha	210,000	—	20	42,000	25	52,500	188,791	30	6,758	25	29,197	80
9	Flurgenossenschaft Wangenried, kant. Restzahlung	Wangenried	Wangenried	Entwässerung 55 ha	121,000	—	20	24,200	30	36,300	121,000	—	12,200	—	×	—
10	Flurgenossenschaft Wangenried (Nachsubvention), kant. Abschlagszahlung	Wangenried	Wangenried	Entwässerung 55 ha	43,000	—	20	8,600	30	12,900	—	—	7,000	—	×	—
11	Entsumpfungsgenossensch. Bollodigen-Bettenhausen, kant. Beitrag und eidgenössische Abschlagszahlung	{ Bollodigen-Bettenhausen }	{ Bollodigen und Bettenhausen }	Entwässerung 33,7 ha	43,000	—	20	8,600	25	10,750	43,000	—	8,600	—	5,000	—
12	Entsumpfungsgenossensch. Bollodigen-Bettenhausen (Nachsubvention)	{ Bollodigen-Bettenhausen }	{ Bollodigen und Bettenhausen }	Entwässerung 33,7 ha	15,000	—	18	2,700	23	3,450	13,311	95	2,396	15	×	—
13	Flurgenossenschaft Noflen, kant. Restzahlung	Noflen	Noflen	Entwässerung 49,3 ha	110,000	—	20	22,000	27	29,700	110,000	—	2,000	—	×	—
14	Flurgenossenschaft Noflen (Nachsubvention)	Noflen	Noflen	Entwässerung 49,3 ha	20,000	—	20	4,000	27	5,400	—	—	3,000	—	×	—
15	Flurgenossenschaft Breitenmoos-Langmahdmoos, kant. Restzahlung	{ Breitenmoos und Langmahdmoos }	Burgstein	Entwässerung 7,8 ha	22,500	—	20	4,500	20	4,500	22,500	—	1,500	—	×	—
16	Gemeinde Loveresse, kant. Restzahlung und eidg. Beitrag	Gemeinde-Land	Loveresse	Entwässerung 40,5 ha	76,000	—	20	15,200	20	15,200	82,551	40	12,200	—	15,200	—
17	Hans von Känel, Mannried bei Zweisimmen	Ober-Niederwürfi	Zweisimmen	{ Stallbaute für } { 25 Stück Vieh }	19,500	—	15	2,925	15	2,925	23,750	—	2,925	—	2,925	—
18	Christian Bächler, Lenk	Ritzlialp	Lenk i. S.	{ Stallbaute für } { 20 Stück Vieh }	8,000	—	15	1,200	15	1,200	8,021	—	1,200	—	1,200	—
Übertrag											130,689	95	153,666	15		

Landwirtschaft.

Die Zeichen — und × in der Spalte „ausgerichtete Beiträge“ bedeuten: das erste, dass die betreffende Subvention schon früher ausbezahlt wurde; das zweite, dass die Ausrichtung im Berichtsjahre noch nicht erfolgt ist.

Nr.	Gesuchsteller	Ort der Verbesserung	Gemeinde	Verbesserung	Devis		Zugesicherte Beiträge			Wirkliche Kosten		Ausgerichtete Beiträge				
					Fr.	Rp.	kantonale		eidgen.		Fr.	Rp.	kantonale		eidgen.	
							Fr.	%	Fr.	%			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Hertrag												130,689	95	153,666	15	
19	Samuel Rieder und Robert Matti, Boltigen	Alp Gantlauenen	St. Stephan	{ Stallbaute für 44 Stück Vieh }	16,300	—	15	2,445	15	2,445	24,115	—	2,445	—	2,445	—
20	Flurgenossenschaft Adlemsried, kant. Restzahlung und eidg. Beitrag	Adlemsried	Boltigen	Entwässerung 4 ha	11,000	—	20	2,200	20	2,200	11,000	—	1,200	—	2,200	—
21	Flurgenossenschaft Adlemsried (Nachsubvention)	Adlemsried	Boltigen	Entwässerung 4 ha	2,500	—	18	450	18	450	2,188	—	393	80	393	80
22	Oberländischer Ziegenzuchtverband, kant. Restzahlung	Kirelschafberg	Diemtigen	{ Stall für 150 Stück Ziegen }	18,200	—	20	3,640	20	3,640	18,200	—	82	25	×	
23	Oberländischer Ziegenzuchtverband (Nachsubvention)	Kirelschafberg	Diemtigen	{ Stall für 150 Stück Ziegen }	14,600	—	18	2,628	18	2,628	18,899	17	2,628	—	×	
24	Flurgenossenschaft Obereichi, kant. Restzahlung und eidg. Beitrag	Obereichi	Wahlern	Entwässerung 12,9 ha	25,850	—	20	5,170	25	6,462	25,850	—	3,170	—	6,462	—
25	Flurgenossenschaft Obereichi (Nachsubvention)	Obereichi	Wahlern	Entwässerung 12,9 ha	13,650	—	18	2,457	23	3,140	{13,242 20} {13,233 20}		2,383	55	3,043	60
26	Flurgenossenschaft Zäziwil und Umgebung, kant. und eidg. Restzahlung	Zäziwil	{ Zäziwil, Mürchel und Bowil }	Entwässerung 140 ha	250,000	—	20	50,000	23	57,500	250,992	78	13,869	70	26,500	—
27	Flurgenossenschaft des Münchenbuchseemooses, kant. und eidg. Restzahlung	{ Münchenbuchsee- moos }	{ Münchenbuchsee, Wiggiswil, Deisswil, Rapperswil und Schüpfen }	{ Entwässerung und { Neueinteil. 212 ha }	781,000	—	20	156,200	28	218,680	781,000	—	11,200	—	68,680	—
28	Flurgenossenschaft des Münchenbuchseemooses (Nachsubvention), kant. und eidg. Abschlagszahlungen	{ Münchenbuchsee- moos }	{ Münchenbuchsee, Wiggiswil, Rapperswil und Schüpfen }	{ Entwässerung und { Neueinteil. 212 ha }	926,000	—	20	185,200	28	259,280	963,792	10	165,000	—	61,320	—
29	Flurgenossenschaft der Uetendorf- und Limpachmöser, kant. Restzahlung	{ Uetendorf- und Limpachmöser }	{ Uetendorf, Uttigen, Seftigen, Kienersrüti, Jaberg, Noflen und Kirchdorf }	{ Entwässer. 166,4 ha { Neueinteil. 31,2 ha }	520,000	—	20	104,000	25	130,000	520,000	—	24,333	70	×	
30	Flurgenossenschaft der Uetendorf- und Limpachmöser (Nachsubvention), kant. Abschlagszahlung	{ Uetendorf- und Limpachmöser }	{ Uetendorf, Uttigen, Seftigen, Kienersrüti, Jaberg, Noflen und Kirchdorf }	{ Entwässer. 166,4 ha { Neueinteil. 31,2 ha }	290,000	—	20	58,000	25	72 500	—	—	56,000	—	×	
31	Flurgenossenschaft Lüsach, kant. und eidg. Restzahlung	Lüsach	{ Ins, Müntschemier und Brüttelen }	Entwässerung 50,5 ha	102,000	—	20	20,400	28	28,560	102,000	—	7,400	—	18,560	—
32	Flurgenossenschaft Lüsach (Nachsubvention), kant. Restzahlung und eidg. Beitrag	Lüsach	{ Ins, Müntschemier und Brüttelen }	Entwässerung 50,5 ha	33,000	—	15	4,950	23	7,590	{30,966 75} {30,941 50}		2,645	—	7,116	55
33	Flurgenossenschaft Kirchdorf, kant. und eidg. Restzahlung	Kirchdorf	Kirchdorf	{ Entwässerung 97 ha { Neueinteil. 125 ha }	385,000	—	20	77,000	28	107,800	385,000	—	5,000	—	32,800	—
34	Flurgenossenschaft Kirchdorf (Nachsubvention), kant. und eidg. Abschlagszahlung	Kirchdorf	Kirchdorf	{ Entwässerung 97 ha { Neueinteil. 125 ha }	365,000	—	20	73,000	28	102,200	—	—	58,000	—	17,200	—
35	Flurgenossenschaft des Thali- und Gwattmooses, kant. und eidg. Abschlagszahlungen	{ Thali- und Gwatt- moos }	{ Biglen, Grosshöchstetten, Schlosswil und Worb }	Entwässerung 133 ha	350,000	—	20	70,000	27	94,500	—	—	13,000	—	60,000	—
36	Bürgergemeinde Cortébert und Private, kant. Restzahlung	Roset	Cortébert	Entwässerung 13 ha	32,000	—	20	6,400	27	8,640	37,272	60	3,400	—	×	
Übertrag												502,840	95	460,387	10	

Landwirtschaft.

Das Zeichen × in der Spalte „ausgerichtete Beiträge“ bedeutet, dass die Auszahlung der Subvention im Berichtsjahre noch nicht erfolgt ist.

Nr.	Gesuchsteller	Ort der Verbesserung	Gemeinde	Verbesserung	Devis		Zugesicherte Beiträge			Wirkliche Kosten		Ausgerichtete Beiträge				
					Fr.	Rp.	kantonale		eidgen.		Fr.	Rp.	kantonale		eidgen.	
							Fr.	%	Fr.	%			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Hertrag												1,595,630	35	1,021,760	35	
56	Gemeinde Tramelan-dessus und J. Sprunger, Gros Bois derrière, kant. Restzahlung und eidg. Beitrag	La Chauz	Tramelan-dessus und Montfaucon	Entwässer. 23 ha 4 Brunnen	25,400	—	22 25	5,504	15 25	4,475	28,675	—	2,504	—	4,775	—
57	Gemeinde Tramelan-dessus, kant. Restzahlung und eidg. Beitrag	Sous la Sagne, La Combe, La Chauz	Tramelan-dessus	Entwässer. 10,5 ha Zisterne 132 m ² Stall für 20 Rinder	22,400	—	20	4,480	20	4,480	25,542	23	2,480	—	4,480	—
58	Besitzer der Hausallmend der Bäuerl Bunschen, Oberwil i. S.	Gsäss-Ramsberg	Oberwil i. S.	Wasserleit. 270 m 2 Brunnen	15,000	—	15	2,250	15	2,250	14,215	30	2,132	30	2,132	30
59	Flurgenossenschaft Seftigen, eidg. Abschlagszahlung	Seftigen-Gurzelen	Seftigen u. Gurzelen	Entwässerung 138 ha	239,000	—	20	47,800	27	64,530	239,000	—	—	—	58,000	—
60	Flurgenossenschaft Seftigen (Nachsubvention), kant. Abschlagszahlung	Seftigen-Gurzelen	Seftigen u. Gurzelen	Entwässerung 138 ha	121,000	—	20	24,200	27	32,670	—	—	9,000	—	×	—
61	Flurgenossenschaft Courroux-Courrendlin, kant. Restzahlung	Bellevie	Courroux und Courrendlin	Entwässerung 230 ha	373,000	—	20	74,600	23	85,790	373,000	—	29,600	—	×	—
62	Flurgenossenschaft Courroux-Courrendlin (Nachsubvent.), kant. Abschlagszahlung	Bellevie	Courroux und Courrendlin	Entwässerung 230 ha	215,000	—	20	43,000	23	49,450	—	—	4,000	—	×	—
63	Flurgenossenschaft Lenk, kant. Restzahlung	Lenk-Moos	Lenk	Entwässerung 145 ha	427,000	—	22	93,940	28	119,560	427,000	—	27,440	—	×	—
64	Flurgenossenschaft Lenk (Nachsubvention), kant. Abschlagszahlung	Lenk-Moos	Lenk	Entwässerung 145 ha	53,000	—	20	10,600	26	13,780	—	—	8,000	—	×	—
65	Bürgergemeinde Ilfingen	Pré Carrel	Ilfingen	Stall für 35 Stück Vieh	9,100	—	15	1,365	15	1,365	12,256	51	1,365	—	1,365	—
66	Bürgergemeinde Leubringen	Plan-dessus	Leubringen	Stall für 100 Stück Vieh, Zisterne	26,000	—	15	3,900	15	3,900	27,340	44	3,900	—	3,900	—
67	Flurgenossenschaft Kaufdorf, kant. Restzahlung	Kaufdorf	Kaufdorf	Entwässerung und Neueinteil. 53,5 ha	112,000	—	20	22,400	28	31,360	112,000	—	400	—	×	—
68	Flurgenossenschaft Kaufdorf (Nachsubvention)	Kaufdorf	Kaufdorf	Entwässerung und Neueinteil. 53,5 ha	21,000	—	20	4,200	25	5,250	—	—	4,200	—	×	—
69	Flurgenossenschaft Buchholterberg, kant. Restzahlung	Buchholterberg	Buchholterberg	Entwässerung 95 ha	165,500	—	20	33,100	25	39,500	165,500	—	1,600	—	×	—
70	Flurgenossenschaft Buchholterberg (Nachsubvention)	Buchholterberg	Buchholterberg	Entwässerung 95 ha	158,000	—	15	3,375	20	4,500	—	—	3,375	—	×	—
71	Flurgenossenschaft Büren z. Hof, kant. und eidg. Abschlagszahlungen	Büren z. Hof	Büren z. Hof	Entwässer. 124 ha Neueinteil. 270 ha	609,300	—	20	121,860	35 25	194,440	—	—	42,000	—	65,000	—
72	Entwässerungsgenossenschaft Langenthal, kant. Abschlagszahlung	Langenthal	Langenthal	Entwässerung 63 ha	210,000	—	20	42,000	27 20	55,846	—	—	15,000	—	×	—
73	Flurgenossenschaft Barga, kant. Restzahlung	« Erli »	Barga	Entwässerung 18,5 ha	55,000	—	20	11,000	27	14,850	51,576	70	6,315	20	×	—
74	Flurgenossenschaft Haubenmoos, kant. Restzahlung und eidg. Beitrag	Haubenmoos	Oberdiessbach	Entwässerung 17,4 ha	40,500	—	20	8,100	28	11,340	40,360	20	5,072	—	11,300	80
75	Alpgenossenschaft Holzmatten, kant. und eidg. Restzahlung	Holzmatten	Grindelwald	2 Wasserleitungen zusammen 2300 m 8 Brunnen	7,400	—	15	1,110	15	1,110	7,586	87	439	50	439	50
76	Berggemeinde Reidenbach	Untere Trogseitenalp	Boltigen	Stallbaute für 22 Stück Vieh	20,000	—	15	3,000	15	3,000	20,457	—	3,000	—	3,000	—
Übertrag												1,767,453	35	1,176,152	95	

Landwirtschaft.

Die Zeichen — und × in der Spalte „ausgerichtete Beiträge“ bedeuten: das erste, dass die betreffende Subvention schon früher ausbezahlt wurde; das zweite, dass die Ausrichtung im Berichtsjahre noch nicht erfolgt ist.

Nr.	Gesuchsteller	Ort der Verbesserung	Gemeinde	Verbesserung	Devis		Zugesicherte Beiträge			Wirkliche Kosten		Ausgerichtete Beiträge				
					Fr.	Rp.	kantonale		eidgen.		Fr.	Rp.	kantonale		eidgen.	
							%	Fr.	%	Fr.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Hertrag											1,835,804	45	1,194,292	60		
97	Alpgenossenschaft Adelboden - Sillern (Nachsubvention), kant. Restzahlung und eidg. Beitrag	Sillern	Adelboden	Weganlage 3623 m	8,000	—	25	2,000	25	2,000	4,830	81	707	70	1,207	70
98	Alpweggenossenschaften Horben und Oey - Bächlen - Wattfluh - Lussallmend, kant. und eidg. Restzahlungen.	Diemtigen	Diemtigen	Weganlage 10,800 m	143,000	—	25	35,750	25	35,750	143,000	—	2,118	55	2,150	—
99	Alpweggenossenschaften Horben und Oey - Bächlen - Wattfluh - Lussallmend, (Nachsubvention) kant. und eidg. Restzahlungen	Diemtigen	Diemtigen	Weganlage 10,800 m	89,400	—	20	17,880	25	22,350	99,963	84	4,000	—	9,575	—
100	Friedrich Küpfer, Landwirt, Gümligen, kant. Abschlagszahlung	Rothengratalp	Eggiwil	Weganlage 1430 m	32,000	—	20	6,400	20	6,400	—	—	3,000	—	×	—
101	Alpgenossenschaft Obegg - Heimkuhweide - Sparrenmoos	Heimkuhweide - Sparrenmoos	Zweisimmen	Weganlage 1388 m	9,300	—	25	2,325	25	2,325	9,300	—	—	—	2,325	—
102	Alpgenossenschaft Obegg - Heimkuhweide - Sparrenmoos (Nachsubvention)		Zweisimmen	Weganlage 1388 m	4,700	—	15	705	15	705	5,212	90	—	—	705	—
103	Alpgenossenschaft Wandel, kant. Beitrag und eidg. Abschlagszahlung	Zaun-Wandelalp	Meiringen	Weganlage 2030 m	55,000	—	25	13,750	25	13,750	57,529	80	13,750	—	7,000	—
104	Weggenossenschaft Kapeli - Lüdernalp - Gmünden, kant. Restzahlung	Kapeli - Lüdernalp - Gmünden	Sumiswald, Trachselwald und Langnau	Weganlage 10,330 m	118,000	—	25	29,500	25	29,500	118,000	—	401	65	×	—
105	Weggenossenschaft Kapeli - Lüdernalp - Gmünden, (Nachsubvention) kant. Abschlagszahlungen		Sumiswald, Trachselwald und Langnau	Weganlage 10,330 m	121,000	—	25	30,300	25	30,300	—	—	13,000	—	×	—
106	Weggenossenschaft Selibühl - Nünene - Gantrisch, kant. und eidg. Abschlagszahlungen	Gurnigel - Schwefelberg	Rüti, Rütggisberg und Rüscheegg	Weganlage 10,036 m	430,000 461,200	—	25	107,500	25	115,300	—	—	60,000	—	30,000	—
107	Weggenossenschaft Schwendimatt, kant. Beitrag und eidg. Abschlagszahlung	Hinterbühl - Riffersegg	Bowil	Weganlage 2184 m	65,000	—	25	16,250	25	16,250	70,564	10	16,250	—	8,000	—
108	Alpweggenossenschaft Gornerengrund - Kienthal, kant. Restzahlung	Gornerengrund	Reichenbach	Weganlage 3282 m	100,000	—	30	30,000	30	30,000	100,000	—	2,000	—	×	—
109	Alpweggenossenschaft Gornerengrund - Kienthal (Nachsubvention)	Gornerengrund	Reichenbach	Weganlage 3282 m	47,800	—	25	11,950	25	11,950	43,870	70	10,967	65	×	—
110	Alpweggenossenschaft Leuweidli - Lochseite, kant. Abschlagszahlung	Leuweidli - Lochseite	Schangnau	Weganlage 2849 m	78,800	—	25	19,700	25	19,700	—	—	14,000	—	×	—
111	Gemeinden Tramelan - dessus, Montfaucon und Bémont, kant. Abschlagszahlungen	Tramelan - Montfaucon - Bémont	Tramelan, Montfaucon und Bémont	Weganlage 10,647 m	271,000	—	23	62,330	23	62,330	—	—	20,000	—	×	—
112	Gemeinde Saanen, kant. Abschlagszahlungen	Turbachthal	Saanen	Weganlage 5785 m	74,000	—	25	18,500	25	18,500	—	—	10,000	—	×	—
113	Conseil municipal de St-Imier, kant. Abschlagszahlung	St-Imier - Mont-Soleil - Chaux-d'Abel	St. Immer	Weganlage 7717 m	415,000	—	25	103,750	25	103,750	—	—	20,000	—	×	—
114	Bürgergemeinde Villeret, kant. Abschlagszahlung	Stierenberg	Villeret	Weganlage 2511 m	110,000	—	23	25,300	—	—	—	—	15,000	—	×	—
115	Einwohnergemeinde Sonvilier, kant. Abschlagszahlung	Montagne du Droit de Sonvilier	Sonvilier	Weganlage 3650 m	115,000	—	23	26,450	—	—	—	—	15,000	—	×	—
Übertrag											2,056,000	—	1,255,255	30		

Landwirtschaft.

Die Zeichen — und × in der Spalte „ausgerichtete Beiträge“ bedeuten: das erste, dass die betreffende Subvention schon früher ausbezahlt wurde, das zweite, dass die Ausrichtung im Berichtsjahre noch nicht erfolgt ist.

Am 31. Dezember 1921 beliefen sich die Verpflichtungen des Kantons in Form von zugesicherten Subventionen:

a) für Entwässerungen, Güterzusammenlegungen, Stallbauten und Wasserversorgungen auf Alpen usw. auf	Fr. 2,000,542. —
b) für Bergwege auf	» 435,240. 05
Total	<u>Fr. 2,435,782. 05</u>

Neben den in den beiden vorausgehenden Tabellen erwähnten Geschäften hat das Kulturingenieurbureau über 60 Projekte behandelt, die vornehmlich zur Beschäftigung von Arbeitslosen ausgeführt wurden. Die Anstellung des im ersten Abschnitt dieses Berichtes genannten H. Adjunkten erwies sich als unbedingt notwendig.

Die Tabellen zeigen, dass gegenüber früher die Drainagen an Zahl und Umfang etwas ab-, dagegen die Bergwege zugenommen haben. Dies rührt einerseits daher, dass zur Beschäftigung von Arbeitslosen keine Arbeit sich so sehr eignet wie gerade Wegbauten; andererseits daher, dass die Subventionsbehörden der Anlage von Strässchen, welche abgelegene Berggegenden in zweckmässiger Weise mit dem Tale verbinden, nach Möglichkeit Vorschub zu leisten suchen. Sie rechnen hierbei bestimmt darauf, die Liebe der Bergbevölkerung zur heimatlichen Scholle zu erhalten und einer weitem Entvölkerung der Gebirgsgegenden vorzubeugen.

Um Aufschluss zu erhalten, wie frisch drainierte Felder zu behandeln sind, damit sie möglichst bald schöne Reinertträge abwerfen, hat das Kulturingenieurbureau angefangen, Düngungsversuche durchzuführen. Zu diesem Zwecke ist ihm ein Kredit von Fr. 2000 eröffnet worden. Der nächstjährige Verwaltungsbericht wird das Ergebnis dieser Versuche melden können.

VII. Fachschulen.

Landwirtschaftliche Jahres- und Winterschule Rütli-Zollikofen.

Ende April, bzw. anfangs Mai 1921 sind auf eine neue Amtsdauer von vier Jahren bestätigt worden der Präsident und vier Mitglieder der Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule Rütli, ferner Direktor Alfred Flückiger, die ständigen Lehrer E. Christen, K. Indermühle, Dr. E. Jordi und W. Kummer, sowie die externen Lehrkräfte für Gesetzeskunde, Waldbau und Fischerei.

Paul Leuenberger, vormals Werkführer zweiter Klasse im Gutsbetrieb der landwirtschaftlichen Schule, ward per 1. Januar 1922 zum Werkführer erster Klasse und Lehrer der Geräte- und Maschinenkunde befördert.

Die Domäne Rütli erfuhr insofern eine Vergrösserung, als der Staat Bern eine vom Anstaltsareal umschlossene Parzelle von 69,05 Aren durch Kaufvertrag vom 5. November 1921 um Fr. 8631. 25 erworben hat.

Trotz mehreren Fällen von Influenza und Grippe, die gleich nach den Neujahrsferien auftraten, im allgemeinen einen gelinden Verlauf nahmen und das einzige aussergewöhnliche Vorkommnis des Schuljahres 1921/22 bildeten, konnte der Unterricht ohne erhebliche

Störung fortgesetzt und programmgemäss zu Ende geführt werden.

Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen.

Die Aufsichtskommission der Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Schwand verlor ein geschätztes Mitglied in der Person von Grossrat G. Häsler, Baumzüchter in Einigen, der am 22. September 1921 im Grossratsaal in Bern unversehens vom Tod ereilt worden ist.

Im Mai vorher erfolgte die Wiederwahl des Direktors W. Schneider auf eine neue ordentliche Amtsdauer. Zwei durch Demission erledigte Werkführerstellen wurden per 1. April gleichen Jahres neu besetzt.

Am zweiklassigen Praktikantenkurs vom Sommersemester 1921 beteiligten sich 32 Jünglinge.

Erwähnung verdient ferner der sechswöchige Instruktionskurs für Lehrkräfte an ländlichen Fortbildungsschulen, abgehalten an der landwirtschaftlichen Schule Schwand in der Zeit vom 7. bis 18. Juni und vom 5. September bis 1. Oktober 1921 und besucht von 40 im Kanton Bern amtierenden Lehrern. Betreffender Kurs hat, gleich dem im Herbst 1919 vorausgegangenen, den Zweck, die Teilnehmer zu befähigen, den aus häuerlichen Kreisen stammenden Fortbildungsschülern theoretische Kenntnisse aus dem Gebiete der Landwirtschaft zu vermitteln.

Die vollbesetzten ordentlichen Unterrichtskurse vom Winter 1921/22 nahmen einen normalen und guten Verlauf.

Landwirtschaftliche Schule Langenthal-Gutenburg.

Während der Praktikantenkurs vom Sommer 1921 auf dem Anstaltsareal im Bettenhölzli zu Langenthal stattfand, wurde der zweiklassige Winterkurs infolge einstweiligen Fehlens eines eigenen Lehrgebäudes wiederum in den Räumen des Bades Gutenburg bei Lotzwil durchgeführt. Die Resultate der Schlussprüfung beweisen neuerdings, dass auch in einem mit den Merkmalen des Provisoriums behafteten Schulbetriebe fruchtbringende Arbeit geleistet werden kann.

Über die Entwicklung und Ergebnisse der Gutswirtschaft im Bettenhölzli, sowie über dort vollendete und begonnene Bauten orientiert ein Bericht der Anstaltsleitung. Es dürfte genügen, wenn hier erwähnt wird, dass der Grosse Rat am 16. Mai 1921 für die Erstellung eines Wohn- und Verwaltungsgebäudes auf besagtem Landgut einen Spezialkredit von Fr. 266,000 und am 20. Februar 1922 einen weitem Kredit von Fr. 680,000 (abzüglich die erhältlichen Zuschüsse aus ausserordentlichen Notstandskrediten) behufs Errichtung des erforderlichen Lehrgebäudes bewilligt hat. Der Kanton scheut kein Opfer, um auch seine jüngste landwirtschaftliche Bildungsstätte, die vorab dem Oberaargau zum Nutzen gereicht, zweckmässig und den Anforderungen der Gegenwart entsprechend auszustatten.

Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut.

In Ersetzung zweier Demissionsgeber sind an diese Fachschule als externe Lehrer für Feldmessen, bzw. Mathematik gewählt worden Geometer X. Billieux und Gymnasiallehrer A. Rébétez, beide in Pruntrut.

Die Winterkurse wiesen eine wohlbefriedigende Frequenz auf. Unter den Zöglingen befinden sich aber regelmässig einige noch recht junge Leute, die zwei bis drei Jahre später aus dem Unterricht unzweifelhaft grösseren Nutzen zu ziehen vermöchten.

Die Frage des Sitzes einer jurassischen Landwirtschaftsschule mit Gutsbetrieb hat im Berichtsjahre die Landwirtschaftsdirektion intensiv und sowohl den Regierungsrat, als die Staatswirtschaftskommission wiederholt beschäftigt. Anhand eines umfangreichen Materials, bestehend in Offerten von verschiedenen Landeigentümern und Lokalbehörden, Expertengutachten, Kommissionsberichten, Vorlagen der hierseitigen Direktion, Regierungsratsbeschlüssen etc. etc., und nach sorgfältigem Abwägen der einerseits für Pruntrut, anderseits für Delsberg sprechenden Faktoren ist die Sitzfrage vom Grosse Rat am 16. November 1921 zugunsten der Umgebung von Delsberg entschieden worden, unter dem Vorbehalte, dass sich die in Betracht kommenden lokalen Behörden zu bestimmten Leistungen in bar oder natura verpflichten. — Ausreichende Zusicherungen liegen zurzeit noch nicht vor, weshalb die Regierung und ihre Organe einstweilen eine abwartende Haltung einnehmen.

Alpwirtschaftliche Schule Brienz.

Diese Lehranstalt hat nun die Schwierigkeiten des Anfangsstadiums ziemlich überwunden und im dritten Winter ihres Bestehens nach ruhiger Entwicklung, die ein gedeihliches Wirken begünstigt, gestrebt.

Auf zwei je sechstägige, gut besuchte Frühlingskurse für ältere Alpwirte und Sennen folgte im Spätherbst der reglementarische Winterkurs, umfassend 29 Schüler.

Bis auf weiteres wird sich die alpwirtschaftliche Schule mit gemieteten Räumlichkeiten und gepachteten Grundstücken behelfen, indem die im Oktober 1921 durch Vermittlung der Gemeindebehörde von Brienz zum Kaufe angebotenen Liegenschaften weder der Aufsichtskommission, noch der hierseitigen Amtsstelle, noch dem Regierungsrat als preiswürdig und hinreichend geeignet erschienen sind.

Obst-, Gemüse- und Gartenbauschule Öschberg-Koppigen.

Der Regierungsrat hat am 28. November 1921 Verwalter Fotsch auf Schloss Chartreuse bei Thun an Stelle des verstorbenen Baumschulbesitzers Hans Liechi in Worben zum Mitglied der Aufsichtskommission der Lehranstalt Öschberg ernannt.

Am 17. März 1921, drei Wochen nach Abschluss des im vorausgegangenen Verwaltungsbericht erwähnten ersten Winterkurses, wurde an der Obst-, Gemüse- und Gartenbauschule Öschberg bei Koppigen der erste Jahreskurs mit 13 Zöglingen, die alle eine Gärtnerlehrzeit absolviert und fast durchwegs schon als Gehilfen gearbeitet hatten, eröffnet. Der Unterricht mit seinem Wechsel von Theorie und Praxis bot den jungen Leuten in reichlicher Masse Gelegenheit zur Erweiterung und Vertiefung ihrer beruflichen Kenntnisse. Überdies wurden die Schüler mit den im Zeitpunkt der Schaffung grosszügiger Gartenanlagen auftauchenden Spezialfragen und ihrer zweckmässigen Lösung bekannt, was den nach späterer Selbständigkeit strebenden Elementen zustatten kommen wird.

Um neben dem Jahreskurs einen Winterkurs durchführen zu können, wurden im ehemaligen «Bären» zu St. Niklaus bei Koppigen alle erforderlichen Räume gemietet und nach Bedarf ausgestattet. An diesem Winterkurs, fallend in die Zeit vom 10. November 1921 bis 1. März 1922, haben sich 20 Mann beteiligt. Die auswärtige Unterbringung von Schülern bildet freilich nur einen Notbehelf; später, nach der Erstellung des projektierten Lehr- und Wohngebäudes, werden sämtliche Zöglinge in der Fachschule selbst logieren.

Der speziell der Obst-, Gemüse- und Gartenbauschule dienende Teil des Öschberggutes hat seit dem Herbst 1920 eine völlige Wandlung durchgemacht, deren Kosten ein am 2. März 1921 ausgemerkter Kredit von Fr. 165,000 decken soll. Nach umfangreichen Erdbewegungen, verbunden mit einer Abstufung des Terrains, sind wohlwogene gärtnerische Anlagen aller Art (inbegriffen Gewächshäuser, Gartenbeetkasten, Wege, Wasserbassin und -leitungen, Stütz- und Spaliermauern) entstanden, die die Natur des Unternehmens zum Ausdruck bringen und viel Beachtung finden. Sobald das Lehr- und Verwaltungsgebäude erstellt sein wird, wofür der Grosse Rat am 20. Februar 1922 einen Kredit von Fr. 590,000 bewilligt hat, dürften die besondern Anforderungen der Gründungsperiode als überwunden gelten können.

Auf dem grössten Teil des Pachtgutes Öschberg bleibt der Landwirtschaftsbetrieb fortbestehen. Dasselbst amtet als Gutsverwalter der diplomierte Landwirt A. Kientsch, vormals Lehrer an der landwirtschaftlichen Winterschule Custerhof-Rheineck, der überdies nach Bedarf an der Gartenbauschule Unterricht in landwirtschaftlichen Fächern zu erteilen hat (Regierungsratsbeschluss Nr. 8933/1921). Der Gutsverwaltung wurde zur Beschaffung des erforderlichen lebenden und toten Inventars vom Grosse Rat am 20. Februar 1922 ein Kredit von im Maximum Fr. 200,000 eingeräumt.

Molkereischule Rütli-Zollikofen.

Erwähnt sei hier zunächst die Neubesetzung einer im Frühling 1921 vakant gewordenen Werkführerstelle zweiter Klasse für praktischen Unterricht in Käsebehandlung, sowie die wachsende Beanspruchung der Molkereischule als Zentralstelle für Käseuntersuchungen.

Dass die üblichen drei Unterrichtskurse (Jahres-, Sommerhalbjahres- und Winterhalbjahreskurs) vollbesetzt waren und die Anstalt auch von Bürgern anderer Kantone ausgiebig benützt wurde, versteht sich beim Fehlen einer zweiten gleichartigen Fachschule im deutschsprachigen Teil der Schweiz wohl von selbst.

Mit Zustimmung des Regierungsrates wurde im Laufe des Berichtsjahres für den Molkereibetrieb ein zirka 1400 Liter fassendes Schottenbassin aus Aluminium angeschafft, ferner der vorhandene Elektromotor von 5 HP, weil nicht mehr genügend, veräussert und an seiner Stelle ein neuer Drehstrommotor von 7½ HP installiert.

Die **hauswirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen** leistet fortgesetzt gute Dienste, indem sie alljährlich eine stattliche Anzahl Schülerinnen mit Kenntnissen ausrustet, die zur zweckmässigen Führung eines ländlichen Haushaltes befähigen.

Zufolge eines Rücktrittes ist Frl. Bertha Lanz vom Regierungsrat vorläufig für die Dauer des Doppelkurses vom Sommersemester 1921 als dritte Haushaltungslehrerin der Anstalt Schwand gewählt worden.

Um den Zudrang zu den einzelnen Unterrichtskursen möglichst auszugleichen, änderte die nämliche Behörde die Kostgelder der Haushaltungsschülerinnen auf 1. November 1921 ab, durch Erhöhung des Betreffnisses für die Winterkurse von Fr. 300 auf Fr. 350 und Herabsetzung der Gebühr für die Sommerkurse von Fr. 450 auf Fr. 400.

Hauswirtschaftliche Schule Brienz.

An dieser Anstalt hat eine Lehrerin auf Wiederwahl verzichtet; die betreffende Lehrstelle wurde dann pro Sommerhalbjahr 1921 mit Frl. J. Zuber, Haushaltungslehrerin, besetzt. — Als neues Fach im Stundenplan der Schule figurirt Bürgerkunde, für deren Erteilung Gerichtspräsident H. Itten aus Interlaken gewonnen worden ist.

Den ganzen Unterrichtskurs absolvierten 17 Töchter. Bei der Fülle des Gebotenen und dem praktischen Wert einer hauswirtschaftlichen Schulung wäre die bescheidene Beteiligung überraschend, wenn sie sich nicht bis zu einem gewissen Grade mit der ausgeprägten wirtschaftlichen Depression im Berner Oberland, sowie mit der Bevorzugung der definitiv installierten und deshalb etwas vollständiger ausgerüsteten Schwesteranstalt erklären liesse.

Frequenz der verschiedenen Fachschulen im Schuljahre 1921/22.

Landwirtschaftliche Jahresschule Rütli:	
obere Klasse	33 Schüler und 1 Hospitant
untere Klasse	34 Schüler
Landwirtschaftliche Winterschule Rütli:	
zwei obere Klassen	72 Schüler
zwei untere Klassen	67 »
Landwirtschaftliche Schule Schwand:	
Praktikantenkurs	32 Teilnehmer
Spezialkurs für Lehrkräfte an ländlichen Fortbildungsschulen . .	40 »
zwei obere Winterschulklassen . .	79 Schüler
zwei untere Winterschulklassen . .	76 »
Landwirtschaftliche Schule Langenthal-Gutenberg:	
Praktikantenkurs in Langenthal .	9 Teilnehmer
obere Winterschulklasse in Guten- burg	29 Schüler
untere Winterschulklasse in Guten- burg	32 »
Landwirtschaftliche Winterschule Pruntrut:	
obere Klasse	16 Schüler
untere Klasse	25 »
Alpwirtschaftliche Schule Brienz:	
Zwei Alpsennenkurse (Frühling 1921)	40 Teilnehmer
Winterkurs	29 Schüler

Obst-, Gemüse- und Gartenbauschule Öschberg:

Jahreskurs	13 Schüler
Winterkurs	20 »

Molkereischule Rütli:

Jahreskurs	15 Schüler
Sommerhalbjahreskurs	23 »
Winterhalbjahreskurs	25 »

Hauswirtschaftliche Schule Schwand:

Sommerkurs (2 Parallelklassen) .	48 Schülerinnen
Winterkurs	24 »

Hauswirtschaftliche Schule Brienz:

Sommerkurs	17 Schülerinnen
----------------------	-----------------

Das Rechnungsergebnis dieser Lehranstalten und die finanzielle Beteiligung von Kanton und Bund im Rechnungsjahre 1921 lässt sich aus folgender Zusammenstellung ersehen:

	Reine Kosten pro Rechnungsjahr 1921	Bundesbeitrag pro 1921	Nettonussgabe des Kantons Bern pro 1921
	Fr.	Fr.	Fr.
Landw. Jahresschule Rütli	88,803. 57	24,257. 85	64,545. 72
Landw. Winterschule Rütli	71,701. 35	19,334. —	52,367. 35
Landwirtschaftliche Schule Schwand	110,657. 79	36,617. 95	74,039. 84
Landwirtsch. Schule Langen- thal-Gutenberg	84,505. 43	¹⁾ 18,407. 28	66,098. 15
Landw. Winterschule Pruntrut	29,502. 06	²⁾ 10,439. 85	19,062. 21
Alpwirtsch. Schule Brienz .	35,420. 48	³⁾ 8,376. 85	27,043. 63
Obst-, Gemüse- und Garten- bauschule Öschberg	72,479. 63	⁴⁾ 4,915. 40	67,564. 23
Molkereischule Rütli	87,552. 92	26,622. 92	60,930. —
Hauswirtsch. Schule Schwand	29,061. 25	7,179. —	21,882. 25
Hauswirtsch. Schule Brienz	24,172. 72	5,952. —	18,220. 72
Total	633,857. 20	162,103. 10	471,754. 10

¹⁾ und ²⁾ Der notierte Bundesbeitrag bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1921.

³⁾ Der ausgesetzte Bundesbeitrag hat auf den Zeitraum vom 1. Mai 1920 bis 30. April 1921 Bezug.

⁴⁾ Der Bundesbeitrag betrifft lediglich den Winterkurs 1920/21.

Mit den von den Fachschulen Langenthal-Gutenberg und Öschberg verausgabten Summen wurden nicht allein die Betriebskosten gedeckt, sondern auch grössere Inventar-Anschaffungen, deren die unfertige Anstalt bedurfte, bezahlt.

Ausserkantonale Fachschule.

Die kantonale Gartenbauschule Châtelaine bei Genf erhielt pro 1921 den im Regierungsratsbeschluss Nr. 3218/1900 vorgesehenen Jahresbeitrag von Fr. 400.

VIII. Tierzucht.

a. Pferdezucht. Dieser Betriebszweig hat im Berichtsjahre, soweit es aus den Ergebnissen der kantonalen Pferdeprämierungen, sowie aus den Erhebungen über die Frequenz der Beschälstationen ersichtlich ist, einen Rückgang erfahren, der sich insbesondere in einer zahlenmässigen Abnahme der prämierten Zuchtstuten bemerkbar machte. Wenn auch die verflossenen Jahre der Hochkonjunktur einzelne Pferdebesitzer zur Zuchtverwendung von Stuten veranlassten, deren Qualität die Ausmerzung unter den veränderten Verhältnissen rechtfertigte, so trat andererseits im laufenden Jahre ein Umstand neuerdings in Erscheinung, dessen Bekämpfung

sich seit Jahren sowohl Pferdezuchtverbände als die kantonalen bernischen Behörden zur Pflicht gemacht haben. Es war dies die ruinöse Überschwemmung des Marktes mit ausländischen Pferden, deren unter dem Schutze abnormer Valutaverhältnisse niedrig gehaltene Preise die Maskierung vorhandener Mängel ermöglichte und auf die Preise der hochwertigen inländischen Zuchtprodukte, wie auch auf die Absatzmöglichkeit als solche einen empfindlichen Druck ausübten. Wenn ausserdem das Risiko in Betracht gezogen wird, das durch diese Importpferde den inländischen Pferdebeständen durch Einschleppung gefährlich-infektiöser Krankheiten erwachsen ist, so dürfte sich wohl mit Ausnahme einiger Valuta-Pferdespekulanten jedermann darüber klar sein, dass ein landwirtschaftlicher Betriebszweig von der Bedeutung der Pferdezucht des Schutzes würdig ist, wenn auch nicht durch ein totales Einfuhrverbot, so doch durch eine weitgehende Einfuhrbeschränkung. In Anpassung an die Sachlage und aus dem Bestreben heraus, die der Pferdezucht ungünstigen Faktoren in ihrer Wirkung abzuschwächen, entwickelte sich eine intensive Tätigkeit von seiten der Züchterorganisationen in der Förderung der Qualitätspferdezucht durch Veranstaltung von Pferdeausstellungsmärkten, wie in der Förderung des Stammbuches für das Zugpferd. Die Vorarbeiten für dieses Stammbuch sind nun so weit vorgeschritten, dass im Laufe des kommenden Jahres mit dessen erstmaliger Drucklegung gerechnet werden kann. Damit findet die erste Phase eines Werkes seinen Abschluss, das wie kein anderes dazu angetan sein wird, die Züchterschaft in der Zucht eines Qualitätspferdes zu unterstützen und derselben die Krisenzeit überwinden zu helfen.

Über die die Pferdezucht im Kanton beherrschenden Verhältnisse sowie über die zahlenmässigen Ergebnisse der Pferdeschauen bietet der gedruckte vorliegende Kommissionsbericht weitgehende Orientierungsmöglichkeit.

Im Jahre 1921 wurden anlässlich der kantonalen *Pferdeprämiierungen* zur Musterung vorgeführt 118 Zuchthengste, 71 Hengste und Hengstfohlen, sowie 931 Zuchtstuten, von welchen prämiert werden konnten:

114 Zuchthengste mit	Fr. 19,130
34 Hengste und Hengstfohlen mit	» 1,900
695 Zuchtstuten mit	» 22,565
Total	<u>Fr. 43,595</u>

Die Zahl der prämierten Zuchthengste hat gegenüber dem Vorjahre neuerdings eine Zunahme erfahren, welcher Umstand zweifelsohne der teilweisen Herabsetzung des Bestandes des eidgenössischen Hengstendepots in Avenches zuzuschreiben ist, da die Beschäler verschiedenorts in bernischen Privatbesitz übergegangen sind. Der Bestand an Zuchthengsten dürfte mit dem Berichtsjahre voraussichtlich seinen höchsten Stand erreicht haben, da die Zucht auf Qualität in Verbindung mit einem schärfer angelegten Beurteilungsmassstabe automatisch zur Ausrangierung derjenigen Hengste führen wird, die sich in der Entwicklung wie in den Züchtergebnissen nicht bewährt haben.

Ausser der angeführten Ausgabensumme an Prämien erfuhr der Pferdeschaukredit eine Belastung mit Franken 3040.50 für Schau- und Reisekosten, sowie mit Fr. 2260 für Bureauauslagen.

Pferdeausstellungsmarkt in Saignelégier. Dieser durch die Société d'agriculture des Franches-Montagnes veranstaltete Ausstellungsmarkt wurde im Berichtsjahre, nach Eingang eines Beitragsgesuches, wie in früheren Jahren mit Fr. 1000 subventioniert, da der Markt als Verkaufsgelegenheit der jurassischen Züchterschaft und der Käuferschaft in hohem Masse dient.

Schweizerische Ausstellung von Zuchthengsten des Zugschlages in Burgdorf. Diese auf Initiative der Organe des schweizerischen Stammbuches für das Zugpferd, sowie des Verbandes der Pferdezuchtgenossenschaften des Kantons Bern und benachbarter Kantone beschlossene und durch die Pferdezuchtgenossenschaft Burgdorf zur Durchführung gebrachte Ausstellung von Zuchthengsten hatte einen vollen Erfolg zu verzeichnen. Sowohl allgemeine Organisation der Ausstellung, wie Unterbringung und Vorführung der Pferde konnten als muster-gültig bezeichnet werden, und ist insbesondere auch die Beteiligung des eidgenössischen Hengstendepots in Avenches, sowie der eidgenössischen Pferderegianstalt in Thun hervorzuheben. Trotzdem es sich um eine schweizerische Veranstaltung handelte, stand dieselbe voll unter dem dominierenden Einflusse der bernischen Pferdezucht. In Würdigung dieser Tatsache wurde dem Unternehmen ein kantonaler Beitrag von Fr. 5000 zuerkannt, der allerdings der Rechnungsrubrik XIII. B. 1. a. entnommen werden musste, da über den ordentlichen Pferdeschaukredit durch Kostendeckung der Schauen bereits verfügt war.

Schweizerisches Stammbuch für das Zugpferd. In Anbetracht der Bedeutung desselben für die planmässige Förderung der Pferdezucht wurde an die Kosten der Erstellung und Weiterführung desselben ein erstmaliger Staatsbeitrag von Fr. 700 ausgerichtet.

Private Hengstenstationen. Im Berichtsjahre befanden sich 115 Zuchthengste in Privatbesitz. Es deckten
1 Hengst des Reit- und Wagenschlages 27 Stuten
114 Hengste des Zugschlages 4962 »

Die teilweise Inspektion der Deckstationen wurde im Berichtsjahre neuerdings durch ein Mitglied und den Sekretär der Pferdeschaukommission vorgenommen, und beliefen sich die daraus resultierenden Kosten auf Fr. 209.30.

Eidgenössische Hengstenstationen. Solche bestanden in Langnau, Worben, Lamlingen, Delsberg, Obertramlingen, Montfaucon, Breuleux und Corgémont und waren besetzt mit 15 Hengsten des eidgenössischen Hengstendepots in Avenches. Die Stationen Pruntrut und Glovelier wurden nicht mehr besetzt, da das Depot den Bestand an Beschälern durch Verkauf an Private reduziert hatte. Andererseits besteht bei den Privat-hengsthaltern das begriffliche Bestreben, die Konkurrenz des Staates nach Möglichkeit auszuschalten, um dem Bestande an Privathengsten eine gewisse Rentabilität zu sichern. — Die Kosten der Versorgung der eidgenössischen Stationen mit Streustroh betragen Franken 825.20.

Das Deckgeschäft wies folgende Frequenz auf:

	Privathengste	Depothengste
Im Jahre 1919 gedeckte Stuten	5181	1382
» » 1920 »	4401	981
» » 1921 »	4989	905

Das Jahr 1920 darf zum Vergleiche nicht herangezogen werden, da das Deckgeschäft in jenem Zeitraume durch die viehseuchenpolizeilichen Verhältnisse beeinträchtigt war. Werden indessen die Ergebnisse des Jahres 1919 in Betracht gezogen, so ist ein bedeutender Rückgang in der Zahl der gedeckten Stuten unverkennbar festzustellen.

Zur *Anerkennung und Subventionierung* gemäss Weisung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes wurden 24 Zuchthengste angemeldet, von welchen 14 definitiv eingeschätzt werden konnten, nämlich Kern, Kain, Kander, Klotz, Kadi, Kant, Kilian, Kobold, Kilo, Kyll, Kadoc, Kephir, Kold und Loubet. Die totale Schätzungssumme betrug Fr. 56,600, wovon 50 % mit Fr. 28,300 im Februar zur Auszahlung gelangten. Die Amortisationsquote von 5 % im Gesamtbetrage von Fr. 2990 konnte ausgerichtet werden für die bereits früher eingeschätzten Beschäler Sully, Le Moulin, Douanier, Bijou de Brages, Peter, Crösus, Oscar, Cuno, Brandis, Cavour, Rubis, Dajo, Dragon, Chasseur, Corsair, Dublin, Domino, Diamant, Egard, Eclair, Ecot, Elegant, Firn.

Durch die kantonale Kommission für Pferdezeit wurde das eidgenössische Belegregister erstmals zuerkannt den Zuchthengsten Laboureur, Lafayette, Lancour, Lancier, Léga, Lérot, Levier, Linos, Lortzing, Lothar, Loubet, Luchs, Luron, Lutteur.

Die *eidgenössische Prämierung von Zuchtstuten und Stutfohlen von Pferdezeitgenossenschaften* konnte im Jahre 1921 neuerdings gemäss den Vorschriften des Jahres 1919 unbehindert durchgeführt werden. Zur Beurteilung gelangten von 24 Pferdezeit-Genossenschaften 4309 Zuchtstuten und Stutfohlen, für welche ein eidgenössischer Prämienbetrag von Fr. 88,274 ausgerichtet wurde.

Eidgenössische Prämierung von Fohlenweiden. Die Zahl der zur Prämierung angemeldeten Fohlenweiden betrug 51, auf welchen 894 mit eidgenössischem Belegschein versehene Fohlen gesömmert wurden. Zur Prämierung gelangten 50 Weiden mit einer Totalprämien-summe von Fr. 34,406.

b. Rindviehzucht. Die diesem Betriebszweige ungünstigen Verhältnisse haben auch im Jahre 1921 fortgedauert. Immerhin bestand in der Tierseuchenkasse ein Faktor, der es der Landwirtschaft im Flachlande ermöglichte, die durch die Maul- und Klauenseuche verursachten enormen Tierverluste zum grössten Teile zu ersetzen, so dass sich im Laufe des Jahres die Preise im Inlandhandel einigermaßen halten konnten. Die bernische Viehzucht ist aber zufolge eines bedeutenden Überschusses namentlich an männlichen Zuchtstieren auf den Export angewiesen. Da derselbe indessen im Berichtsjahre nur einige kleinere Ausfuhrkontingente umfasste, so ist die Lage der Viehzüchter insbesondere des Originalzuchtgebietes eine äusserst prekäre. Der grossen vorhandenen Zuchtviehbestände wegen erwiesen sich die zur Hebung der Rindviehzucht staatlich bewilligten Mittel als unzulänglich, und sollte im Hinblick auf die vitale Bedeutung dieses Betriebszweiges für die bernische Volkswirtschaft eine wesentliche Vermehrung derselben stattfinden.

Auf Initiative des Verbandes schweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften wurde vom 12.—14. Mai 1921 auf der Rütli eine Preisrichterkonferenz abgehalten im Bestreben, die Viehbeurteilung innerhalb des schweizerischen Zuchtgebietes auf eine einheitliche Basis zu bringen. Diese Veranstaltung war um so mehr zu begrüssen, als im Berichtsjahre Verhandlungen zur Erstellung eines schweizerischen Stammzuchtbuches für Fleckvieh eingeleitet wurden, als dessen eine Grundlage die Einheitlichkeit in der Tierbeurteilung zu gelten hat. So wünschbar die Einführung des Stammzuchtbuches als Mittel zur Gewinnung neuer Absatzgebiete für Zuchtvieh heute erscheint, so kamen doch die Verhandlungen zu keinem Abschlusse. Es ist indessen zu hoffen, dass dies im Laufe der nächsten Jahre bei Berücksichtigung der berechtigten Anträge der bernischen Züchterschaft ermöglicht werde.

Rindviehprämierung. Die Rindviehschauen konnten zufolge günstiger viehseuchenpolizeilicher Verhältnisse neuerdings in gewohnter Weise zur Durchführung gelangen. Über den Stand der Viehzucht im Berichtsjahre orientiert der gedruckt vorliegende Kommissionsbericht, dem zu entnehmen ist, dass aufgeführt und prämiert wurden:

	Aufgeführt	Prämiert	mit Fr.
Zuchtstiere und Stierkälber	2,314	710	50,650
Kühe und Rinder	10,759	7,499	44,120
Total 1921	13,073	8,209	94,770
» 1919	12,242	7,934	93,455

Aus diesen Zahlen geht hervor, dass die Barmittel mit der stetig zunehmenden Aufuhr und Qualität leider nicht Schritt halten, obschon auch im Berichtsjahre wie früher die Abzüge an den Barprämienbeträgen erfolgten. — Die Schau- und Reisekosten der Kommission beanspruchten einen Betrag von Fr. 16,028. 85, während für Drucksachen und Bureauaterial Fr. 11,112. 05 ausgelegt werden mussten.

An *Prämienrückerstattungen und Bussen* gingen ein Fr. 20,252. 60 zugunsten des Prämienkredites von 1922, wovon allerdings Fr. 5825 für im Jahre 1919 prämierte und vorzeitig verkaufte Rindviehstücke.

Eidgenössische Beiprämiere gelangten zur Auszahlung:

für 933 Zuchtstiere und Stierkälber	Fr. 69,640
für 480 Kühe und Rinder	» 6,490
Total	Fr. 76,130

Der Ausfall an Beiprämiere für weibliche Rindviehstücke resultiert aus dem Umstande, dass pro 1920 die Rindviehschauen nur in beschränktem Masse zur Durchführung gelangten.

Prämierung von Zuchtbeständen bernischer Rindviehzuchtgenossenschaften. Gestützt auf die Ergebnisse der Beständeprämierungen von 1920 wurden Ende 1921 zugunsten von 169 Viehzuchtgenossenschaften ausgerichtet:

a) kantonale Beständeprämien	Fr. 12,991. 50
b) eidgenössische Beständeprämien	» 50,786. 30
c) kantonale Zuschlagsprämie für nachgewiesene Abstammung	» 5,356. 20
Total	Fr. 69,134. —

Die Prämien für 5 Viehzuchtgenossenschaften im Belaufe von Fr. 1699. 40 können erst im folgenden Jahre nach Vorlage befriedigender Zuchtbuchführungen zur Ausrichtung gelangen. Die Berechnung der Prämien erfolgte nach Massgabe einer kantonalen Quote von 7 Rp. und einer eidgenössischen Quote von 27,3 Rp. pro in Berechnung fallenden Punkt.

Anlässlich der Beständeschauen pro 1921 beteiligten sich insgesamt 180 Genossenschaften, inklusive 6 Neugründungen, mit nachfolgenden Resultaten:

Zahl der punktierten Tiere	18,279
Totalpunktzahl	1,535,562
In Berechnung fallende Punkte	218,067

Die bezüglichen Prämien gelangen 1922 zur Auszahlung. Der kantonale Prämienbetrag kann erst auf Schluss des folgenden Rechnungsjahres festgestellt werden, während die eidgenössische Quote mit 16,23 Rp. pro zählenden Punkt in Berechnung fällt. Im übrigen wird auf den gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht verwiesen. Die Schau- und Reisekosten betragen Fr. 14,107. 75, während für Druck- und allgemeine Kosten Fr. 10,038. 40 verausgabt werden mussten.

Nachträgliche Prämierung von Zuchtstieren. Anlässlich derselben wurden unter Zuerkennung des Belegregisters taxiert 372 Stiere, ferner anerkannt 952 Stiere im Hinblick auf die viehseuchenpolizeilichen Verhältnisse und den teilweisen Ausfall der Januar-Anerkennungen. Für die anerkannten Stiere wurde die Gebühr mit Fr. 3 pro Stück erhoben.

Die Schaukosten betragen Fr. 5550. 10

Davon waren zu übernehmen:

durch die Besitzer von 372 prä-

mierten Stieren à Fr. 5 Fr. 1860

durch die Besitzer von 952 an-

erkannten Stieren à Fr. 3 » 2856

» 4716. —

Reine Kosten Fr. 834. 10

Die Schaukosten haben dadurch eine ausnahmsweise Erhöhung erfahren, dass die Prämierungen zufolge Aufuhr von durchgeseuchten und unverseuchten Tieren in kleinen Kreisen stattfinden mussten. Die Druck- und Bureaukosten betragen Fr. 1337. 20 zu Lasten des ordentlichen Kredites.

Grossvieh-Ausstellungsmärkte. Dieselben konnten im Berichtsjahre ungehindert zur Durchführung gelangen. Ausser den bereits seit Jahren bestehenden Märkten in Ostermundigen und Zug wurde durch den Verband für Simmenthaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft in Thun ein weiterer Zuchtstiermarkt veranstaltet, dessen Notwendigkeit sich aus den vorab für das Simmental misslichen Absatzverhältnissen für männliches Zuchtmaterial ergab. In Gemässheit des Regierungsratsbeschlusses Nr. 3322/1921 wurden subventioniert:

a) der vom 31. August bis 2. September abgehaltene XXIII. interkantonale Zuchtstier-Ausstellungsmarkt in Bern-Ostermundigen, durchgeführt vom Verbandschweizerischer Fleckviehzucht-Genossenschaften mit Fr. 3000

Übertrag Fr. 3000

Übertrag Fr. 3000

b) der vom 26.—29. August abgehaltene I. Zuchtstier-Ausstellungsmarkt in Thun, durchgeführt vom Verbandschweizerischer Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft mit » 2500

c) der vom Verbandschweizerischer Braunviehzucht-Genossenschaften in Zug abgehaltene XXIV. Zuchtstier-Ausstellungsmarkt mit » 100

Total Fr. 5600

Schlachtvieh-Ausstellungsmärkte gelangten im Berichtsjahre nicht zur Durchführung, wie auch Beiträge zur Förderung des Exportes nicht beansprucht wurden.

Zuchtstier-Anerkennungen. Zur öffentlichen Zuchtverwendung wurden anerkannt:

a) im Januar und April 921 Stiere

b) anlässlich der Februarschauen 952 »

c) anlässlich der Herbstschauen 919 »

Total 2792 Stiere

Gesuche um nachträgliche Anerkennung von Zuchtstieren sind zufolge der durch die Maul- und Klauenseuche geschaffenen Situation ziemlich zahlreich eingelangt. 13 Gesuchen konnte entsprochen werden, während in 7 Fällen auf später stattfindende Schauen verwiesen werden musste. — Eine polizeiliche Anzeige wegen Verwendung nicht anerkannter Zuchtstiere langte aus dem Amtsbezirk Freibergen ein und führte zur Verhängung einer Busse von Fr. 15.

Um *Bundesbeiträge an die Gründungskosten von Rindviehzucht-Genossenschaften* bewarben sich die Viehzuchtgenossenschaften Äschiried und Oberthal. Durch Vermittlung hiesiger Direktion sind Beiträge von Fr. 300, bzw. Fr. 250 erhältlich geworden.

c. Kleinviehzucht. Während die Schweinezucht im Berichtsjahre eine ausserordentliche Steigerung erfahren hat, sind die Ziegen und Widder in einem zahlenmässigen Rückgange begriffen. Es war anzunehmen, dass der erstgenannte Betriebszweig bei Eintritt günstigerer Haltungsverhältnissen, dank der kurzen Umsatzzeit seiner Produkte, einen Aufschwung erfahren werde. Als von Bedeutung für die Weiterentwicklung der Schweinezucht darf verzeichnet werden, dass die notwendige Blutauffrischung durch Wiederaufnahme der jahrelang unterbrochenen Eberimporte neuerdings stattfinden konnte. Der Ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern, die diese Importe durchführte, wurde in Würdigung derselben durch Regierungsratsbeschluss Nr. 6764/1921 ein Staatsbeitrag von Franken 2000 an die entstandenen Kosten zuerkannt. — Wenn auch die Ziegenzucht einen Rückgang in der Zahl des Bestandes an Rassenziegen aufweist, so kann daraus eine Abnahme in der Entwicklung nicht abgeleitet werden. Der Umstand, dass die Produkte dieses Betriebszweiges zu Exportzwecken gesucht sind, im Verein mit der Bedeutung desselben für die Inlandversorgung, wird der Ziegenzucht ihre Existenzmöglichkeit in hohem Masse wahren.

Ein Rückgang in der Schafzucht und -haltung war vorauszusehen, da die Ergebnisse derselben, Fleisch und Wolle, der Konkurrenz durch Ausländware unterworfen sind. Immerhin haben die verflossenen Jahre den Nutzen der Schafzucht derart erwiesen, dass sowohl Züchterorganisationen wie Einzelzüchter im Bestreben einig gehen, einem weitem Rückschritt nach Möglichkeit durch Förderung der Rasse- und Qualitätszucht entgegenzuarbeiten, welches Bestreben im Berichtsjahre seinen Ausdruck im Import von hochwertigen Zuchtschafen gefunden hat. Ausserdem wurde durch den Verband schweizerischer Schafzuchtgenossenschaften am 13. und 14. Mai in Burgdorf eine Preisrichterkonferenz zum Zwecke der Vereinheitlichung der Beurteilungsverfahren abgehalten, zu welcher Konferenz auch eine Delegation der kantonalen Kommission für Kleinviehzucht abgeordnet wurde.

Dem gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht über die Kleinviehschauen ist zu entnehmen, dass im Jahre 1921 prämiert wurden:

191 Eber mit	Fr. 4,590
708 Sauen mit	» 9,812
284 Ziegenböcke mit	» 4,376
1968 Ziegen mit	» 13,433
207 Widder mit	» 1,466
	<u>Fr. 33,677</u>

Die Schau- und Sekretariatskosten beliefen sich auf Fr. 6171.70, während Druck- und Bureaukosten Fr. 3526.65 beanspruchten. Ausserdem musste zur Beschaffung von Ohrmarken ein Betrag von Fr. 1770 ausgelegt werden.

An Prämienrückerstattungen und Bussen gingen zugunsten des Schaukredits von 1922 ein Fr. 766.70.

Kantonale Beiträge an die Gründungskosten von Kleinviehzucht-Genossenschaften wurden pro 1921 nicht beansprucht.

Kleinvieh-Ausstellungsmärkte. An solchen wurden gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3322/1921 subventioniert:

a) der XVI. interkantonale Ziegenausstellungsmarkt in Bern-Ostermündigen vom 3.—5. September, veranstaltet vom Verbands bernischer Ziegenzuchtgenossenschaften mit	Fr. 600
b) der V. schweizerische Widder- und Zuchtschafmarkt in Burgdorf vom 23. bis 26. September, veranstaltet vom Verbands schweizerischer Schafzuchtgenossenschaften und Einzelzüchter mit	» 300
	<u>Fr. 900</u>

Weidesubventionen wurden ausgerichtet für 3 im Besitze von Züchtervereinigungen befindliche Ziegenweiden mit total Fr. 600.

Leistungen des Bundes zur Förderung der bernischen Kleinviehzucht. An solchen sind pro 1921 zu verzeichnen:

1. eidgenössische Beiprämiën für 414 Eber, Ziegenböcke und Widder	Fr. 6,956
2. Verdoppelung der kantonalen Prämien für weibliche Zuchtbuchtiere von 27 Ziegenzuchtgenossenschaften	» 4,326
	<u>Übertrag Fr. 11,282</u>

Übertrag Fr. 11,282

3. Verdoppelung der kantonalen Prämien für weibliche Zuchtbuchtiere von 2 Schweinehochzucht-Genossenschaften	» 470
4. Weidesubvention für 3 Kleinviehweiden von Züchtervereinigungen	» 600
	<u>Fr. 12,352</u>

Anerkennung von Ziegenböcken. Dieselbe konnte ungehindert durchgeführt werden. Zur öffentlichen Zuchtverwendung wurden auf 7 Annahmepätzen total 46 Jungböcke anerkannt.

An Bussen für Verwendung nicht anerkannter Ziegenböcke sind Fr. 28.80 eingegangen.

Kaninchenzucht. Gemäss den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 373/1921 und 456/1922 wurde dem Verbands bernischer Kaninchenzüchtervereine an die Kosten der Beschaffung guter Zuchtrammler pro 1921 ein Staatsbeitrag von insgesamt Fr. 1000 ausgerichtet.

IX. Viehseuchenpolizei.

1. Fleisch- und Schlachtvieheinfuhr.

Mit dem 1. Januar 1921 fielen gemäss Kreisschreiben des Veterinärarnates vom 21. Dezember 1920 alle bis zu diesem Zeitpunkte gestatteten Erleichterungen betreffend die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren dahin. Im besondern wurden die Kantone auch darauf aufmerksam gemacht, dass sie keine zeitlich und quantitativ unbegrenzte Bewilligungen zur Fleischeinfuhr und nur solche für Qualitätsware erteilen, bzw. dem zuständigen eidgenössischen Veterinärarnate empfehlen. Nach der erfolgten Neuordnung der Fleisch- und Schlachtvieheinfuhr haben die Kantone die bezüglichen Einfuhrgesuche dem Veterinärarnate nur zu begutachten, während die genannte eidgenössische Amtsstelle endgültig entscheidet. Diese Neuordnung bezweckte, dem in verschiedenen Kantonen im Übermass betriebenen, sowohl sanitärisch verwerflichen wie gleichzeitig verteuern den Fleischhandel zu steuern; aus dem gleichen Grunde wurden denn auch nur noch Einfuhrbewilligungen an Personen und Firmen erteilt, die schon seit längerer Zeit im schweizerischen Metzgergewerbe tätig waren und die für eine gewissenhafte Durchführung der bezüglichen Vorschriften Gewähr bieten. Obschon das importierte Fleisch nur für den Konsum am jeweiligen Bestimmungsorte bestimmt war, ist trotzdem solches in der Folge nach allen Richtungen hin verbracht worden; so kamen namentlich auch in den Kanton Bern von Basel her viele derartige Fleischsendungen, und eine zuverlässige Kontrolle über den Fleischhandel und über den Umfang des importierten Fleisches war so weder Bund noch Kanton möglich. Dieser Umstand hatte zur Folge, dass die Fleischeinfuhr seitens des Bundes kontingentiert wurde, nachdem vorerst durch Kreisschreiben des eidgenössischen Veterinärarnates vom 10. Januar 1921 jede Einfuhr auf den 20. Februar gleichen Jahres vorübergehend zwecks einheitlicher Ordnung der Importverhältnisse ganz sistiert wurde.

Für jeden Monat wurde nun unter Berücksichtigung der einheimischen Fleischproduktion ein bestimm-

tes Gewichtsquantum festgesetzt und nach Massgabe der Bedürfnisse an die Kantone verteilt. Das monatliche Totalkontingente setzte sich zusammen aus den *Kompensationslieferungen* (Bundeskontingente) und aus dem den Kantonen zur freien Verteilung überlassenen Kontingente (kantonales Kontingente). Die Ablieferung auf dem Wege der Kompensation erfolgte durch Firmen, die sich dem eidgenössischen Veterinärämte gegenüber verpflichtet haben, für das ihnen bewilligte Einfuhrquantum eine bestimmte Anzahl schweizerischer Zucht- und Nutztiere zur Ausfuhr zu bringen. Die Kantone andererseits verfügten in dem Sinne über das ihnen zugeteilte Kontingente, dass sie dessen Lieferungen an solche Firmen verteilten, die wiederum seuchenpolizeilich die wünschbaren Garantien boten. Die Verteilung des kantonalen Kontingentes musste unsererseits dem eidgenössischen Veterinärämte jeweils rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden, unter Angabe der Importfirmen, des jeder einzelnen zugebilligten Gewichtsquantums pro Monat, sowie der in Frage kommenden Einfuhrzollämter und des Bestimmungsschlachthauses.

Die im Laufe des Berichtsjahres aus landwirtschaftlichen Kreisen eingegangenen Klagen betreffend die Schwierigkeit des Absatzes von einheimischem Schlachtvieh veranlassten uns, im Monat Juni Erhebungen über den Bestand an schlachtreifem Gross- und Kleinvieh im Kanton Bern zu veranstalten. Nach diesem Bestande an eigenem, schlachtreifem Vieh hatte sich sodann unser kantonales Kontingente zu richten und die interessierte Metzgerschaft wurde über das Ergebnis unserer Erhe-

bungen zwecks Ankauf der Schlachtware in Kenntnis gesetzt. Nachdem im Verlaufe des Berichtsjahres die Seuchenverhältnisse im Auslande besser geworden sind, haben wir die Auffassung vertreten, es sollte an Stelle der Fleischeinfuhr in beschränktem Masse und nach wirklichem Bedürfnis vorteilhafter wiederum Lebend-schlachtvieh aus nur unverseuchten Ländern und bloss Tiere erster Qualität importiert werden, eine Ansicht, welcher die Bundesbehörden in der Folge beipflichteten. Im September wurde unsererseits infolge der andauernd grossen Fleischvorräte im eigenen Lande ein Gesuch an die Bundesbehörden gerichtet, es möchte die Einfuhr von Fleisch und namentlich von Gefrierfleisch gesperrt werden, zumal bekanntermassen auch viel Gefrierfleisch ganz geringer Qualitäten die Grenzen passierte. Das erlassene Verbot der Schweineinfuhr hatte seinen Grund ebenfalls in der Tatsache, dass überall sehr grosse Lager von Fett vorhanden und überdies die einheimischen Schweinepreise in starkem Rückgange begriffen waren. Im Dezember haben wir neuerdings als Vorbereitung für die Schlachtviehannahmen im Frühjahr 1922 in sämtlichen Gemeinden Erhebungen über den Bestand des schlachtreifen Grossviehs veranstaltet. Über den Umfang des Importes von Fleisch und Lebend-schlachtvieh pro 1921 geben nachfolgende Tabellen Auskunft. Für je einen Ochsen, lebend importiert, wurden bei der Kontingentszuteilung 250 kg in Rechnung gebracht. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass der Import an Lebend-schlachtvieh und Fleisch in den Kanton Bern pro 1921 ein bescheidener war.

a. Einfuhr von Fleisch pro 1921.

Gemeinden	Importeure	Herkunftsland	Ochsen, Schweine, Schafe (gemischt)	Ochsen		Schweine		Schafe	
				Stück	Kilo	Stück	Kilo	Stück	Kilo
Bern	Pulver & Söhne	Dänemark	—	—	13,723	—	13,837	—	9,801
		Jugoslawien	—	—	—	—	—	—	—
		Ungarn	—	—	—	—	—	—	—
Biel	Syndikat stadtbernischer Metzgermeister	Vorarlberg	—	—	—	—	—	—	—
		Dänemark	—	—	5304	—	2,981	—	—
		Holland	—	—	—	—	—	—	—
Biel	Metzgermeisterverein Biel	Dänemark	—	—	3,735	—	14,290	—	1,500
		Holland	—	—	—	—	—	—	—
Delsberg	Konsortium Köchli, Uelt- schi, Haas	Vorarlberg	—	—	—	—	—	—	—
		Tschechoslowakei	—	—	8,111	—	—	—	—
Delsberg	Metzgermeisterverein Delsberg	Dänemark	—	—	10,046	—	—	—	—
		(von Basler Importeuren bezogen)	—	—	—	—	—	—	—
Langenthal	Metzgermeisterverein Langenthal	Dänemark	—	155	—	106	—	—	—
		Holland	—	—	—	—	—	—	—
Total			—	155	40,919	106	31,108	—	11,301

b. Einfuhr von Lebendschlachtvieh pro 1921.

Gemeinden	Importeure	Herkunftsland	Stiere	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine	Schafe	Pferde
Bern . .	Pulver & Söhne . . .	Argentinien . . .	—	1081	—	13	521	818	—
		Baden . . .							
		Bayern . . .							
		Dänemark . . .							
		Holland . . .							
		Italien . . .							
		Kanada . . .							
	Tschechoslowakei . . .								
	Württemberg . . .								
	Pulver & Söhne . . . (für Bell A.-G.)	Dänemark . . .	—	229	—	—	—	—	—
Kanada . . .									
Tschechoslowakei . . .									
Syndikat stadtbernischer Metzgermeister . . .	Argentinien . . .	—	372	—	—	643	101	—	
	Dänemark . . .								
	Holland . . .								
	Italien . . .								
	Kanada . . .								
La Plata . . .									
Biel . . . (in Bern geschlachtet)	Metzgermeisterverein Biel	Dänemark . . .	—	48	—	—	—	—	—
	Konsortium Köchli, Ueltschi, Haas . . .	Tschechoslowakei . . .	—	21	—	—	—	—	—
Lyss . . . (in Bern geschlachtet)	Metzgermeisterverein Seeland	Dänemark . . .	—	11	—	—	—	—	—
Total Stück			—	1762	—	13	1164	919	—

Die Kommission zur Überwachung der Schlachtvieheinfuhr hielt im Berichtsjahre 2 besondere und eine Sitzung gemeinsam mit Vertretern der Metzgerschaft ab zur Besprechung und Behandlung der akut gewordenen Frage der Fleischpreise. Die genannte Kommission befasste sich in ihren Sitzungen fast ausschliesslich mit der Frage der Verteilung des dem Kanton Bern zufallenden Einfuhrkontingentes, sowie mit der Frage der Lebendschlachtvieheinfuhr. Über das Resultat der mit den Vertretern der Metzgerschaft gemeinsam abgehaltenen Konferenz betreffend die *Fleischpreise* spricht sich ein Schreiben des Regierungsrates an die kantonal-bernischen Metzgermeisterverbände und die Metzgerschaft vom 5. Dezember 1921 wie folgt aus:

Seit geraumer Zeit haben sich die zuständigen Behörden immer wieder mit der Frage der *Fleischpreise* zu befassen. Die Klagen aus Konsumentenkreisen, dass das Fleisch zu teuer sei, wollen nicht aufhören. Es darf allerdings nicht verkannt werden, dass die schwierige Frage der Bemessung der Fleischpreise nicht ausschliesslich vom Standpunkte des Konsumenten aus beurteilt werden kann. Der Landwirt als Produzent und der Metzger als Vermittler wollen auch gehört sein, und ihr Anrecht auf auskömmlichen Verdienst ist ebenso zu schützen, wie das Begehren der Konsumenten nach billigen Fleischpreisen. Eine befriedigende Lösung der Fleischpreisfrage kann nur aus einem gerechten Ausgleich der Interessen von Landwirt, Metzger und Konsument hervorgehen.

Aus der Pflicht heraus, dem Konsumenten angemessene Preise zu sichern, hat es sich die Behörde angelegen sein lassen, auf die Metzgerschaft im Sinne der Anpassung an die Konsumenteninteressen einzuwirken. Der Bundesrat tat das Seinige durch die Festsetzung von Richtpreisen seitens der zur Prüfung der Fleischpreise eingesetzten Fachkommission. Die kantonalen Behörden ihrerseits suchten das gewünschte Ziel durch direkte Verhandlungen mit den Vertretern aller kantonalen Metzgermeisterverbände zu erreichen. Die Metzgerschaft stellte sich hierbei auf den Standpunkt, dass der Ertrag des Metzgergewerbes bedeutend geringer sei, als gemeinhin angenommen werde. Als Beweismaterial brachte sie eine grössere Anzahl von Rentabilitätsberechnungen bei, welche auf Grund von Kontrollschlachtungen aufgestellt worden waren. Die Regierung hat allerdings bedauert, dass den Direktionen der Landwirtschaft und des Innern nicht Gelegenheit geboten wurde, zu diesen Schlachtungen Vertreter abzuordnen. Die Landwirtschaftsdirektion ihrerseits hat dann ebenfalls Erhebungen angestellt, um die rechnerischen Grundlagen der Rentabilitätsberechnungen nachzuprüfen. Der Vergleich der beidseitigen Ergebnisse liess aber berechnete Zweifel zu, ob die Rendite des Metzgergewerbes wirklich so wenig erfreulich ist, wie es die Berechnungen der Metzgerschaft darzutun scheinen. Nach verschiedenen Besprechungen mit den Interessenten und reiflicher Prüfung der Frage blieb

der Eindruck bestehen, dass das Gedeihen des Metzgergewerbes auch bei noch weiter ermässigten Fleischpreisen, respektive Reduktion des Zwischengewinnes, nicht in Frage gestellt würde. Dem Einwande der Metzgerschaft, dass die Geschäftskosten sich bedeutend erhöht haben, die Verwertung der Nebenprodukte jedoch erschwert und weniger lohnend geworden sei, kann dabei eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Die Prüfung der einschlägigen Verhältnisse hat weiterhin gezeigt, dass der Konsument aus seinem Wunsche nach billigen Fleischpreisen oft nicht die richtige Folgerung zieht und beim Kaufe vielfach zu wählerisch ist. Obwohl Schlachtvieh I. Qualität ziemlich schwer erhältlich ist und diese Qualität daher nur in beschränkter Menge und zu entsprechend hohen Preisen feilgeboten wird, versteifen sich nicht wenige Käufer darauf, immer nur Fleisch I. Qualität und die besten Stücke zu erhalten. Diese Inkonsequenz der Konsumenten, trotz dem dringenden Rufe nach billigerem Fleisch den teuren Qualitäten den Vorzug zu geben, trägt wesentlich dazu bei, dass der Absatz des im Lande überreichlich vorhandenen Schlachtviehs II. Qualität stockt. Viele Tiere, welche die Maul- und Klauenseuche überstanden haben, sind in ihrer Nutzleistung in solchem Masse zurückgegangen, dass sie früher oder später an die Schlachtbank abgegeben werden müssen. Es fehlt nicht an billigem Schlachtvieh, wohl aber an Käufern. Die Metzgerschaft hat es somit in der Hand, billiges Fleisch zu liefern, sofern die Konsumenten sich mehr als bisher dazu verstehen, an Stelle der besten Qualität mit mittlerer Vorliebe zu nehmen.

Trotz der schweren Bedenken der Regierung hinsichtlich der Schlachtvieheinfuhr trug sie den Wünschen der Metzgerschaft und der Konsumenten auch insofern Rechnung, als sie bei den Bundesbehörden die Einfuhr einer beschränkten Menge von Schlachtochsen und Schweinen I. Qualität befürwortete.

Die Verhandlungen mit der Metzgerschaft haben den Eindruck hinterlassen, dass die Regierung nach wie vor das Verhältnis von Fleisch- und Lebendschlachtviehpreisen nicht aus dem Auge verlieren darf. Es ist auch die Anregung in Erwägung gezogen worden, Höchstpreise für Fleisch festzusetzen. Zu dieser einschneidenden Massnahme konnte sich die Regierung unter den gegebenen Verhältnissen jedoch nicht entschliessen, da den Vorteilen eines solchen Vorgehens auch unbestreitbare Nachteile gegenüberstehen. Der Regierungsrat hält es jedoch für notwendig, die Metzgerschaft vorbehaltlich weitergehender Massnahmen nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Metzgergewerbe sich als Vermittler zwischen Produzent und Konsument den jeweiligen Verhältnissen anzupassen hat. Die Metzgerschaft darf ihre Ansprüche auf Rendite ihres Gewerbes nicht höherstellen, als es sich auf Grund der bezahlten Lebendschlachtviehpreise und unter billiger Berücksichtigung der Wünsche der Konsumenten verantworten lässt.

2. Nutzvieheinfuhr.

Der Seuchenstand im Auslande, besonders die Rinderpest in Belgien und nicht zuletzt unser eigener ungünstiger und unsicherer Seuchenstand rechtfertigten den Grenzschluss für Nutztiere des Rindviehgeschlechts.

Über den Umfang des Pferdeimportes pro 1921 sind wir leider nicht zahlengemäss genau unterrichtet, weil die bezüglichen Einfuhrgesuche erst seit dem 15. November 1921 von seiten des Kantons zuhanden des zuständigen eidgenössischen Veterinärarnes eine begutachtende Empfehlung benötigten, wodurch auch uns nun eine kantonale Kontrolle über die Pferdeimporte ermöglicht war. Durch eine Verfügung gleichen Datums hat das Volkswirtschaftsdepartement die Pferdeinfuhr in dem Sinne etwas beschränkt, dass von der Einfuhr ausgeschlossen wurden: 1. alle Tiere unter 5 Jahren, d. h. solche, bei denen nicht sämtliche Ersatzschneidezähne in Reibung sind; 2. alle Stuten; 3. alle zum Schlachten bestimmten Pferde. Bewilligungen zur Einfuhr von Tieren des Pferdegeschlechtes in den Kanton Bern hat das eidgenössische Veterinärarn im Berichtsjahre 3209 (für die ganze Schweiz 11,358) erteilt; in den Monaten November und Dezember 1921 betrug die Einfuhr von Pferden in unsern Kanton 274. Wir hätten an Stelle der eben erwähnten einschränkenden Verfügung vom 15. November 1921 im Interesse unserer einheimischen Pferde zucht und aus seuchenpolizeilichen Gründen lieber ein allgemeines Pferdeinfuhrverbot gesehen, wie wir uns ein solches vom Volkswirtschaftsdepartement schon mit Schreiben vom 25. Januar 1921 wünschten.

Am 24. Januar 1921 hat nämlich der *Verein bernischer Tierärzte* eine wohlbegründete Eingabe an die Landwirtschaftsdirektion zuhanden des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes gerichtet, in welcher in Anbetracht der drohenden Beschälseuchegefahr aus dem benachbarten Elsass prophylaktische Vorkehren getroffen und die Beschälseuche als anzeigepflichtige Krankheit im Sinne von Art. 140 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 erklärt werden sollte. Wir haben diese Eingabe und die darin gestellten Postulate in allen Teilen unterstützt und am 25. Januar in empfehlendem Sinne an die Bundesbehörden weitergeleitet, unter gleichzeitiger Befügung des Wunsches, die Pferdeinfuhr möchte auf Zusehen hin ganz gesperrt werden. Leider blieb sowohl die Eingabe des Vereins bernischer Tierärzte als die unsrige unbeachtet, oder diese dürften vielleicht die Einschränkung der Pferdeinfuhr vom 15. November 1921 mitveranlasst haben.

Wir erwähnen in diesem Zusammenhange, dass Ende April des Berichtsjahres beim Hengst der Pferdezuchtgenossenschaft Meiringen, sowie bei einigen von ihm gedeckten Stuten Erscheinungen einer ansteckenden Krankheit der Geschlechtsorgane auftraten, welche anfänglich lebhaft an Beschälseuche erinnerten. Das eidgenössische Veterinärarn stellte unverzüglich eingehende Untersuchungen an, deren Ergebnisse glücklicherweise den Verdacht auf Beschälseuche nicht bestätigten. Es handelte sich um eine besondere Form der Druse. Der Hengst wurde beim Belegen einer aus Frankreich importierten Stute angesteckt und hat die Krankheit dann nachher auf eine Anzahl weiterer Stuten übertragen. Bei sämtlichen Tieren heilte die Krankheit nach einigen, bzw. mehreren Wochen gut ab. Diese Form der Druse ist im Ausland, speziell in Frankreich und Deutschland, mehrmals beobachtet

worden, währenddem sie im Kanton Bern bis jetzt fremd war.

Die vergangenen Kriegsjahre mit ihrem Futtermittel-mangel wirkten derart nachteilig auf die Schweinezucht, dass in den meisten Zuchten ältere Eber geschlachtet werden mussten und die Schweinebestände sich stark verminderten. Allgemein machte sich im Berichtsjahre das Bedürfnis wieder geltend, wie in den Vorkriegsjahren aus Deutschland Zuchtschweine zu importieren. Es geschah dies nicht nur zur Hebung der stark reduzierten Bestände, sondern auch zur Blutauffrischung, die infolge langer Verwandtschaftszucht verschiedenenorts notwendig wurde.

Die Ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern und der Verband zentralschweizerischer Schweinezuchtgenossenschaften beschlossen gemeinsam den Import von 60 erstklassigen Zuchtschweinen (Eber und Sauen) aus Deutschland an die Hand zu nehmen; der Ankauf erfolgte im Herbst 1921 durch eine dreigliedrige Kommission von Sachverständigen, deren Berichte wir folgendes entnehmen: «Die Berichte der deutschen Tierzuchtgesellschaft, dass in beschränkter Zahl wiederum gutes Zuchtmaterial zur Verfügung stehe, waren richtig; es war noch gutes Blut trotz der Kriegszeit gerettet worden, aber ältere Tiere wollten die deutschen Züchter nur ungern abgeben und die Kommission war genötigt, mehr jüngere Tiere abzunehmen, wenn wirklich gutes Blut erworben werden sollte. Wir waren auch bestrebt, aus möglichst vielen Zuchten Tiere zu erwerben, damit nicht Tiere gleicher Blutlinien importiert werden mussten. Es kam uns sehr zustatten, dass die besten deutschen Züchter schon früher an uns geliefert und wir mit denselben persönlich bekannt waren, sonst hätten wir unsern Bedarf nicht decken können. Wir wollten nur erstklassige Tiere aufkaufen, da minderwertige für den Import keinen Zweck hätten.»

Weitere 60 Zuchtschweine importierte ebenfalls zur Blutauffrischung die Direktion der Brauerei Gurten in Wabern aus der Umgebung von Gotha.

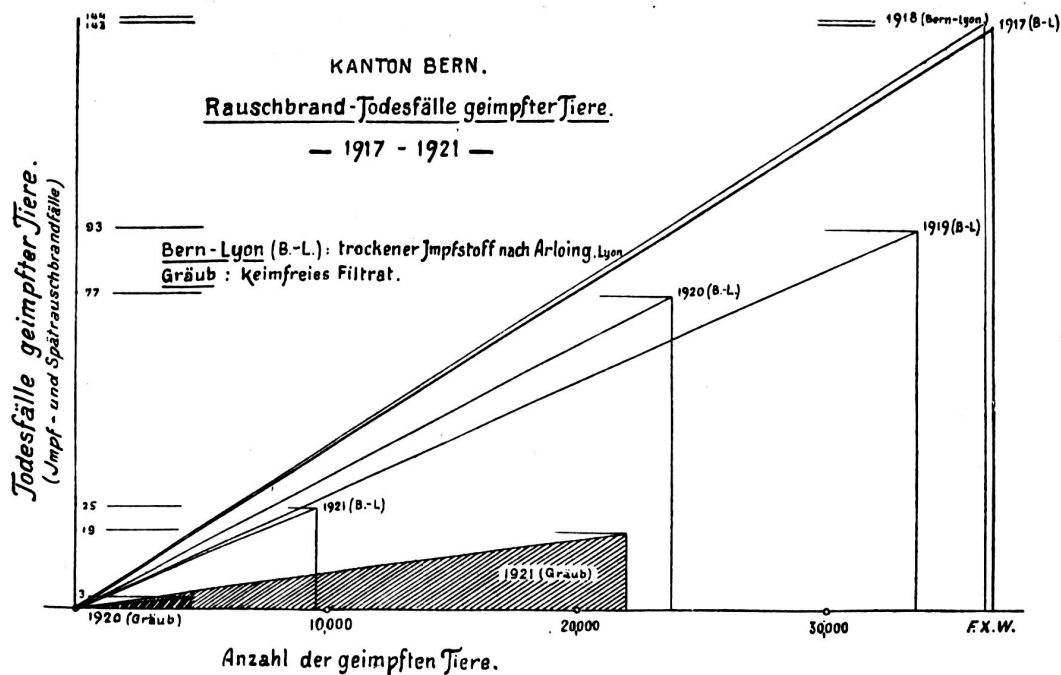
3. Rauschbrand.

a. Impfstoff.

Gestützt auf die bei der Verwendung des keimfreien, flüssigen Impfstoffes von Dr. E. Gräub im Jahre 1920 gemachten guten Erfahrungen haben wir schon im letztjährigen Verwaltungsbericht in Aussicht gestellt, dass wir diesen neuen Impfstoff von Dr. Gräub pro 1921 in erhöhtem Masse verwenden werden. So wurden im Berichtsjahre die Rauschbrand-Schutzimpfungen mit folgenden Impfstoffen durchgeführt: Bei 22,089 Tieren mit *Gräub'schem*, flüssigem Impfstoff und bei 9737 Tieren mit *pulverförmigem* Impfstoff, hergestellt vom eidgenössischen Veterinäramt (Lyoner Impfstoff); die Anzahl der geimpften Tiere betrug somit 31,826 Stück.

Von den mit Gräub'schem Impfstoff geimpften Tieren standen im Verlaufe der Monate Juni bis Dezember an Spätrauschbrand (Impfrauschbrand ist bei der Verwendung dieses Impfstoffes ausgeschlossen) 24 Impflinge um, d. h. 1,08 ‰ der geimpften Tiere. Von den mit dem sogenannten «Berner Impfstoff» (hergestellt vom eidgenössischen Veterinäramt nach der Lyoner Methode) geimpften Tieren gingen 25 (1 an Impfrauschbrand, 24 an Spätrauschbrand) ein, d. h. 2,56 ‰.

Tierärzte, welche Gelegenheit hatten, das Gräub'sche, keimfreie Filtrat schon im Frühjahr 1920 versuchsweise anzuwenden, wünschten pro 1921 ausschliesslich die Zustellung dieses Impfstoffes, was schon vom rein impftechnischen Standpunkte aus leicht zu verstehen ist (gefahrlose und leicht applizierbare Schulterimpfung mit Ausschluss von Impfrauschbrandfällen). Ein Vergleich der Ergebnisse der Rauschbrand-Schutzimpfungen der letzten 5 Jahre mit den verschiedenen im Kanton Bern verwendeten Impfstoffen ergibt sich aus nachfolgender graphischer Darstellung (aus *Weissenrieder: «25 Jahre Schutzimpfungen gegen Rauschbrand im Kanton Bern und deren Erfolg 1895 bis 1920»* im «Schweizer Archiv für Tierheilkunde», Heft 12, 1921), sowie aus der dazugehörigen Übersichtstabelle.



Ergebnisse der Rauschbrand-Schutzimpfungen

im Kanton Bern während der Jahre 1917 bis 1921.

Jahr	Anzahl der geimpften Tiere	Impfstoff	Anzahl der Todesfälle				
			Geimpfte Tiere				Nicht geimpfte Tiere (soweit zur Anzeige gebracht)
			Impfrauschbrand	Spätrauschbrand	Total	‰	
1917	36,523	Lyoner Impfstoff	7	136	143	3,91	186
1918	36,397	33,856 D. Lyoner Impfstoff 2,541 D. flüssiger Impfstoff vom eidgenössischen Veterinäramt .	24	120	144	3,95	
1919	33,615	Lyoner Impfstoff, 700—800 D. Lyoner Impfstoff vom eidgenössischen Veterinäramt (nach Guillebeau)	3	90	93	2,76	135
1920	28,667	23,867 D. Lyoner Impfstoff vom eidgenössischen Veterinäramt .	12	65	80 (2)	3,22	
		4,800 D. flüssig. Impfstoff nach Dr. Gräub, Bern	—	3			0,62
1921	31,826	9,737 D. Lyoner Impfstoff vom eidg. Veterinäramt	1	24	25	2,56	78
		22,089 D. flüssiger Impfstoff nach Dr. Gräub	—	24	24	1,08	

Die Zahlen betreffend die im letzten Berichtsjahre (1920) verwendeten Impfstoffe sind definitiv dahin zu berichtigen, dass mit Berner Impfstoff statt nur 22,675 Stück in Wirklichkeit 23,867 Stück Rindvieh geimpft wurden, und dass an Todesfällen 12 Impfrauschbrandfälle und 65 Spätrauschbrandfälle (statt nur 59) zu verzeichnen sind. Dementsprechend beträgt der Gesamtverlust der mit Berner Impfstoff geimpften Tiere 77 (statt nur 71) Stück = 3,22 ‰. Die Mortalitätsziffer der mit Gräubschem Impfstoff geimpften Tiere bleibt sich gleich und beträgt, wie letztes Jahr gemeldet, 0,62 ‰. Zu den Gesamttodesfällen 80 kommen noch 2 weitere dazu, die infolge experimenteller Impfversuche nachträglich auch noch entschädigt wurden.

b. Impfung.

Über die Impftechnik wurden die Impftierärzte durch ein ausführliches Kreisschreiben unterrichtet. Die geimpften Tiere wurden wie folgt gekennzeichnet: G im rechten Ohr (die mit Berner Impfstoff geimpften Tiere) und G im linken Ohr (die mit Gräubschem Impfstoff geimpften Tiere). Über die Zahl, das Alter der Impflinge sowie über die Entschädigungen für geimpfte und ungeimpfte Tiere orientieren nachfolgende Tabellen. Es wurden entschädigt 21 Stück Rindvieh mit Fr. 18,129. 60.

Rauschbrandimpfung 1921.

	Total	Oberland	Emmental	Mittelland	Oberaargau	Seeland	Jura
Geimpfte Tiere (Nach dem Wohnort des Besitzers) (1920)	31,826 (28,667)	17,068 (16,016)	507 (517)	9083 (7537)	120 (79)	1854 (1418)	3194 (3100)
Alter der 31,826 Impflinge			1/2—1 Jahr	1—2 Jahre	2—3 Jahre	3—4 Jahre	über 4 Jahre
			6219 (5952)	15,629 (14,896)	9358 (7463)	447 (279)	173 (77)

Todesfälle und Entschädigungen betreffend geimpfte Tiere.

Todesfälle (Nach dem Standort der Rinder)	Total	Oberland	Emmental	Mittelland	Ober- aargau	Seeland	Jura	Andere Kantone
	1. Infolge Impfrauschbrand . . .	1	1	—	—	—	—	—
2. Infolge Spätrauschbrand . . .	11	7	—	1	—	1	2	—
<i>Total</i>	12	8	—	1	—	1	2	—
(1920)	(82)	(59)	(—)	(4)	(—)	(—)	(19)	(—)
Entschädigungen (Nach dem Wohnort der Eigentümer)	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Für Impfrauschbrandfälle . . .	2,109.10	2,109.10	—	—	—	—	—	—
2. Für Spätrauschbrandfälle . . .	9,782.90	5,942.90	—	1800	—	880	1160	—
<i>Total</i>	11,892.—	8,052.—	—	1800	—	880	1160	—
(1920)	(10,936.50)	(7,416.50)	(100)	(950)	(—)	(—)	(2470)	(—)

Alter und Zahl der entschädigten Tiere (Nach Zahnalter)	Ohne Alterszähne		Mit sichtbaren Alterszähnen		
	6—12 Monate	über 12 Monate	2—3 Jahre	3—6 Jahre	6—8 Jahre
	1. Impfrauschbrand	—	1	—	—
2. Spontanrauschbrand	10	6	2	2	—
<i>Total</i>	10	7	2	2	—

Todesfälle und Entschädigungen betreffend nicht geimpfte Tiere.

Todesfälle	Total	Oberland	Emmental	Mittelland	Oberaargau	Seeland	Jura
	nach dem Standort der Tiere . . .	9	8	—	1	—	—
Davon unter 6 Monate alt . . .	5	4	—	1	—	—	—
Entschädigungen	Fr. 6,237.60	Fr. 5,677.60	—	560	—	—	—
(1920)	(150)	(—)	(—)	(—)	(—)	(150)	(—)

Eine Anzahl im Berichtsjahre eingetretene Schadenfälle sind erst im Rechnungsjahr 1922 zur Entschädigung angemeldet worden.

4. Milzbrand.

Die Schutzimpfung infizierter Bestände hat sich auch im Berichtsjahre gut bewährt. Die Heilung erkrankter Bestände gelingt mittels Heilserum, sofern dieses rechtzeitig Anwendung findet. Über die Zahl der Milzbrandtodesfälle und den Umfang der hierfür ausgerichteten Entschädigungen orientiert nachstehende Übersichtstabelle.

Landesteile	Pferde	Rindvieh	Ziegen und Schafe	Andere Tiere	Total Tiere	Ausgerichtete Entschädigungen	
						Total Fr.	Davon für Pferde
Oberland	—	1	—	—	1	1,600	—
Emmental	—	—	—	—	—	—	—
Mittelland	—	2	—	—	2	2,040	—
Oberaargau	—	—	—	—	—	—	—
Seeland	—	—	—	1 (Schwein)	1	1,280	—
Jura	—	5	—	—	5	5,920	—
<i>Total</i>	—	8	—	1	9	10,840	—
(1920)	(1)	(38)	(—)	(—)	(39)	(5,780)	(—)

5. Maul- und Klauenseuche.

Zu Beginn des Jahres 1921 herrschte die Maul- und Klauenseuche noch in ziemlich grosser Ausdehnung. Über die Zahl der Neuausbrüche gibt die am Schlusse dieses Abschnittes befindliche Tabelle Aufschluss. So wurden z. B. im Monat Januar noch 135 Ställe als neu verseucht gemeldet. Die Zahl der weiteren Ausbrüche hat dann von Beginn des Monats April bis in die 2. Hälfte September unter kleinen Schwankungen ständig abgenommen. Anfangs Juli erfolgte der Ausbruch der Seuche in einem Bestande von 45 Rindern auf dem Höhenzuge des Montoz (Weide du Haut, Gemeinde Bévillard). Der Ursprung der Seuche konnte in diesem Falle nicht sicher nachgewiesen werden. Wahrscheinlich erfolgte die Ansteckung der Tiere anlässlich des Deckgeschäftes auf einer benachbarten Weide, welche mit durchgesehenen Tieren besetzt war. Da an die verseuchte Weide 3 andere, mangelhaft eingezäunte Alpweiden angrenzten, auf welchen nicht durchgeseuchte Tiere gehalten wurden, war die Gefahr weiterer Ausbrüche ausserordentlich gross. Glücklicherweise gelang es, die Seuche auf diese einzige Weide zu beschränken. In der 2. Hälfte September trat dann die Seuche gleichzeitig in 5 Ställen im Amtsbezirk Freiberg in der Gemeinde Soubey auf. Die Einschleppung erfolgte durch Personenverkehr, welcher anlässlich einer «Kilbi» (Fête de village) mit einem verseuchten Gehöft eines benachbarten französischen Ortes stattgefunden hatte. Da zum voraus mit einer grösseren Anzahl von Ausbrüchen gerechnet werden musste, wurde von der Totalabschlachtung Abstand genommen. Von Soubey

aus verbreitete sich die Seuche auf 7 weitere Gemeinden (Les Pommerats, Les Enfers, Epauvillers, Epiquez, St. Ursanne, Montenol, Asuel). Unabhängig von diesen Seuchenfällen ist der Ausbruch in der Gemeinde Roche d'Or (Amtsbezirk Pruntrut). Die Einschleppung fand ebenfalls statt zufolge Personenverkehrs mit einem auf französischer Seite gelegenen, verseuchten Gehöft (wahrscheinlich durch Schmuggler). Durch sofortige Abschachtung konnte einer weiteren Ausbreitung der Seuche vorgebeugt werden. Am Ende des Berichtsjahres war die Seuche auch im Jura stark im Rückgange begriffen.

Die Zusammenstellung pro 1921 ergibt ein Total von 259 Ställen und 3 Weiden, welche sich auf total 25 Amtsbezirke und 112 Gemeinden verteilen. Hiervon entfielen 41 Ställe (15,8 %) auf Bestände, welche zum *zweitenmal* von der Seuche befallen wurden. In 3 Ställen (1,15 %) trat die Seuche sogar zum *drittenmal* auf. Diese Zahlen beziehen sich nur auf solche Ställe, welche schon anlässlich des ersten Ausbruches durchgeseucht haben.

Nur in 6 Fällen wurde vom Mittel der Totalabschlachtung Gebrauch gemacht. Es betrifft dies folgende Gehöfte:

	Seuchen- ausbruch	Ställe	Rindvieh	Schw.	Ziegen	Schafe
Amt Delsberg, Delsberg	29. IV.	1	12	—	2	1
Amt Bern, Köniz (Wabern)	22. VII.	1	10	14	—	—
Amt Seftigen, Belp	10. VIII.	1	2	2	—	—

Übertrag 3 24 16 2 1

	Seuchen- ausbruch	Ställe	Rindvieh	Schw.	Ziegen	Schafe
Hertrag		3	24	16	2	1
Amt Aarwangen, Aarwangen . . .	4. IX.	1	1	—	—	—
Amt Pruntrut, Roche d'Or	29. IX.	1	8	4	—	—
Amt Thun, Thun (Dürrenast) . . .	27. X.	1	2	2	1	—
Total		6	35	22	3	1

Da die Lage dieser Gehöfte (Nähe von Fabriken, Bahnhöfen, Viehverladerampen) hinsichtlich der Weiterverbreitung der Seuche besonders gefährlich erschien, musste zur Abschachtung und möglichst raschen Desinfektion der Ställe geschritten werden. In allen diesen Fällen blieb die Seuche auf ihren Ursprungsherd beschränkt. Das eidgenössische Veterinäramt hat für den Abtransport verseuchter und seuchenverdächtiger Tiere besondere Transportwagen (Autocamions) herstellen lassen. Diese Transportwagen sind wasserdicht gebaut und oben mit vergitterten, fliegensicheren Luftlöchern versehen. In diesen Lastautos können ausser 6—8 Stück Grossvieh auch noch bis zu 1 Dutzend Schweine (je nach Alter und Grösse) mitgeführt werden. Auf diese Weise ist es möglich, in verhältnismässig kurzer Zeit selbst mittelgrosse Viehbestände auch auf grössere Entfernung hin einem gut eingerichteten

Schlachthofe zur Abschachtung zuzuführen. Abgesehen von der gänzlichen Gefahrlosigkeit dieser Transporte ist dadurch eine wesentlich bessere Verwertung der zu schlachtenden Tiere, sowie namentlich auch der Nebenprodukte zu erzielen. Ausserdem bot die Abschachtung im Gehöft selbst noch verschiedene Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten, welche nun dank diesen Transportwagen in Wegfall kommen. Mit der Desinfektion des Gehöftes kann unmittelbar nach der Leerung der Ställe begonnen werden, so dass je nach Grösse des Bestandes ein bis zwei Tage kostbare Zeit gewonnen werden. Diese Transportwagen haben uns ausserordentlich gute Dienste geleistet. So wurde z. B. der Bestand von Viehhändler Levy in Delsberg während der Nacht und unter zwei Malen lebend in den Schlachthof Biel geführt. Die Schlachtung fand innert kürzester Zeit statt, so dass die gesamte Desinfektion des Schlachthofes und des Personals am nächsten Morgen bei Beginn der andern Arbeiten bereits beendet war. In gleicher Weise wurde der Bestand Guedat in Roche d'Or nach dem Schlachthof Pruntrut gebracht, dort geschlachtet und das Fleisch mit dem nämlichen, in Pruntrut desinfizierten Transportauto zur Verwertung nach dem Schlachthof Bern verbracht.

Im übrigen wird auf den ausführlichen Bericht des Kantonstierarztes verwiesen, dessen Drucklegung jedoch aus Sparsamkeitsgründen unterbleiben muss. Ein Exemplar dieses Spezialberichtes wird zuhanden des Staatsarchivs dem Verwaltungsbericht für das Jahr 1921 beigelegt.

Maul- und Klauenseuchenfälle im Jahre 1921.

Zeitraum	Amts- bezirke	Gemeinden	Anzahl der verseuchten	
			Ställe u. Weiden	Stück (Rd.)
1. bis 9. Januar	19	45	77	849
10. » 16. »	12	24	28	289
17. » 23. »	10	17	19	188
24. » 30. »	6	11	11	115
31. Januar bis 6. Februar	8	8	8	88
7. Februar » 13. »	4	5	5	91
14. » » 20. »	5	5	6	78
21. » » 27. »	4	4	6	45
28. » » 6. März	6	6	6	36
7. März » 13. »	3	4	4	44
14. » » 20. »	5	6	6	70
21. » » 27. »	4	5	5	79
28. » » 3. April	2	3	3	30
4. April » 10. »	2	2	2	35
11. » » 17. »	1	1	1	24
18. » » 24. »	2	3	3	21
25. » » 1. Mai	3	3	4	32
2. Mai » 8. »	2	3	3	26
9. » » 15. »	2	2	3	17
16. » » 22. »	—	—	—	—
23. » » 29. »	2	2	2	38
30. » » 5. Juni	—	—	—	—
6. Juni » 12. »	1	1	1	16
13. » » 19. »	1	1	1	15
20. » » 26. »	—	—	—	—
27. » » 3. Juli	1	1	1	45
4. Juli » 10. »	2	2	2	25
11. » » 17. »	—	—	—	—
18. » » 24. »	2	2	2	25
25. » » 31. »	—	—	—	—
1. August » 7. August	—	—	—	—
8. » » 14. »	1	1	1	2
15. » » 21. »	—	—	—	—
22. » » 28. »	—	—	—	—
29. » » 4. September	1	1	1	1
5. September » 11. »	—	—	—	—
12. » » 18. »	—	—	—	—
19. » » 25. »	1	1	5	26
26. » » 2. Oktober	3	4	7	70
3. Oktober » 9. »	1	2	2	25
10. » » 16. »	2	4	6	116
17. » » 23. »	3	7	9	147
24. » » 30. »	2	2	4	14
31. » » 6. November	1	1	1	11
7. November » 13. »	2	2	2	60
14. » » 20. »	4	4	4	76
21. » » 27. »	1	1	1	32
28. » » 4. Dezember	1	1	1	18
5. Dezember » 11. »	1	1	1	6
12. » » 18. »	2	3	4	37
19. » » 25. »	3	3	3	48
26. » » 31. »	1	1	1	15
		Total	262	3014

6. Rotz.

Keine Fälle. Ein aus dem Militärdienst ins Tierspital Bern eingeliefertes Pferd mit Rotzverdacht erwies sich als frei von Rotz.

7. Wut.

Keine Fälle.

8. Schweinerotlauf und Schweineseuche.

Die Impfstoffe für Schutz- und Heilimpfungen gegen diese Schweinekrankheiten wurden auch dieses Jahr wieder kostenlos an die Impftierärzte abgegeben. Die Impfungen haben sich vorzüglich bewährt. Leider ist uns eine zuverlässige Zusammenstellung der durchgeführten Schutz- und Heilimpfungen und deren Erfolge aus dem Grunde nicht möglich, weil uns seitens der Impftierärzte nicht alle Impfberichte ordnungsgemäss und in nützlicher Frist zugegangen sind. Wir werden in Zukunft diesen säumigen Funktionären die Gratisabgabe von Impfstoffen sperren.

Die Häufigkeit des Auftretens der beiden anzeigepflichtigen Schweinekrankheiten, deren geographische Verbreitung und die ausbezahlten Entschädigungen veranschaulichen die nachfolgenden Tabellen.

9. Räude.

In den ersten Monaten des Berichtsjahres wurden aus 2 Ställen 4 Pferde mit Räude in das Tierspital Bern zur Behandlung eingeliefert. Ferner wurde die Räude in einer kleinen Schafherde festgestellt, von der in der Folge 2 Stück abgeschlachtet wurden. Wir hatten somit im Jahre 1921 3 Ställe mit 7 räudekranken und 2 wegen Räude abgeschlachteten Tieren.

10. Pocken.

Keine Fälle.

11. Lungenseuche.

Keine Fälle.

12. Infektiöse Agalaktie der Ziegen.

(Ansteckender Galt.)

Es wurden 85 Ziegen infolge Agalaktie geschlachtet und mit Fr. 7176 entschädigt. Diese Schadenfälle betreffen fast ausschliesslich das Oberland (83). Über die Krankheit als solche und deren Erscheinungen haben wir bereits im Jahre 1919 berichtet. Das Fleisch dieser Notschlachtungen wurde in den Anstalten Kühlewil, Utzigen und Waldau verwertet.

13. Faulbrut der Bienen.

Wir folgen bei der Berichterstattung über die Faulbrut der Bienen den bezüglichen Berichten des kantonalen Faulbrutkommissärs:

Die Faulbrut der Bienen hat sich in den letzten Jahren im Kanton Bern in besorgniserregender Weise ausgebreitet und forderte auch im Berichtsjahre zahlreiche Opfer. Die Seuche trat in 58 Bienenständen auf.

Stark beteiligt sind dabei Kreis II (Mittelland) mit 23 Fällen, Kreis III (Untere mm ental) mit 13 Fällen und Kreis V (Jura-Süd) mit 11 Fällen. Die Faulbrut wird durch sporenbildende Bazillen verursacht, die jahrzehntelang keimfähig bleiben und gegen antiseptische Mittel sehr widerstandsfähig sind. Diese Sporen sind in den Waben kranker und an Faulbrut abgestorbener Bienenvölker in überaus grosser Zahl vorhanden und können auch durch infizierte Bienenkasten, Honigschleudern und andere Geräte weiterverbreitet werden. Die Bekämpfung der Faulbrut besteht hauptsächlich in der Desinfektion der verseuchten Bienenstände; die vorhandenen Waben werden verbrannt oder eingeschmolzen, die Bienenkasten und Honigschleudern mit der Benzinlötampe abgeflammt, kleinere Geräte und Werkzeuge in starker Sodalauge ausgekocht oder verbrannt. Wenn die Krankheit in ihrem Anfangsstadium zur Anzeige und Behandlung gelangt, so ist es leicht, sie einzuschränken und grösserem Schaden zu wehren. Dauert die Seuche längere Zeit an, wird sie leicht durch raubende Bienen usw. auf benachbarte Stände verschleppt und breitet sich rasch in der Gegend aus.

Angesichts der grossen Verbreitung, welche die Faulbrut im Kanton Bern gewonnen hat, wurde am 3. September 1921 ein *kantonaler Instruktionkurs* für die Faulbrutinspektoren und die Delegierten der Bienenzüchtervereine veranstaltet. Dieser Kurs fand in seinem ersten Teil im «Bürgerhaus» in Bern, in seinem zweiten Teil in der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt auf dem Liebefeld statt. Ausser den offiziell eingeladenen und subventionierten Delegierten und Inspektoren fanden sich weitere 22 Vereinsabgeordnete ein, so dass die Gesamtzahl der Teilnehmer 57 betrug. Das Kursprogramm, welches vollständig abgewickelt werden konnte, enthielt folgende Punkte: 1. das Wesen und die Kennzeichen der ansteckenden Brutkrankheiten der Bienen; 2. die Organisation der Faulbrutbekämpfung; 3. die Praxis der Faulbrutbekämpfung auf den Bienenständen; 4. die Krankheiten der erwachsenen Bienen; 5. Erfahrungen und Wünsche der Bieneninspektoren; 6. Demonstrationen von erkrankter Brut usw. — Die Kursteilnehmer bekundeten an den Verhandlungen grosses Interesse und beteiligten sich lebhaft an der Diskussion. Es ist zu hoffen, dass dieser Faulbrutkurs die Bekämpfung der Bienenseuche im Kanton Bern bedeutend fördern wird. — Als Kursleiter betätigten sich der kantonale Faulbrutkommissär *Fr. Leuenberger* in Bern und *Dr. Morgenthaler*, Assistent für Bienenzucht an der bakteriologischen Abteilung der schweizerischen Versuchsanstalt Liebefeld. — Den eingeladenen Faulbrut-Delegierten der 27 Bienenzüchtervereine des Kantons und den kantonalen Bieneninspektoren wurde aus der kantonalen Tierseuchenkasse das Bahnbillett, sowie ein Taggeld von Fr. 10 vergütet. Die Gesamtkosten des Kurses beliefen sich auf Fr. 600. 95.

Die Vertreter der Bienenzüchtervereine wurden überdies angewiesen, durch Vorträge, Standbesuche und Flugblätter die Imkerschaft über die Faulbrut aufzuklären. In diesem Sinne hat der Bienenzüchterverein Bern-Mittelland im Berichtsjahre 547 Standinspektionen durch Sachverständige durchführen lassen und dabei 10 verseuchte Bienenbestände aufgedeckt und der Behandlung zugeführt. So muss es den vereinten Anstrengungen der behördlichen Organe und der organi-

Schweinerotlauffälle 1921

Amtsbezirke	wurden konstatiert		Anzahl der Schweine	Ausbezahlte Entschädi- gungen	
	Gemeinden	Ställen		Fr.	Rp.
Oberhasle	3	4	7	896	—
Interlaken	2	2	2	181	50
Frutigen	1	1	1	180	—
Saanen	1	1	1	184	—
Ober-Simmenthal	1	1	1	176	—
Nieder-Simmenthal	2	4	4	1,008	—
Thun	1	1	1	112	—
Total Oberland	11	14	17	2,737	50
Signau	6	8	9	1,104	—
Trachselwald	1	2	2	172	—
Total Emmental	7	10	11	1,276	—
Konolfingen	2	2	2	332	—
Seftigen	6	11	28	1,264	20
Schwarzenburg	1	1	1	160	—
Laupen	1	1	1	320	—
Bern	6	21	66	5,253	40
Fraubrunnen	7	8	10	1,272	80
Burgdorf	2	2	2	307	35
Total Mittelland	25	46	110	8,909	75
Aarwangen	12	22	24	2,090	10
Wangen	2	2	3	436	80
Total Oberraargau	14	24	27	2,526	90
Büren	1	1	8	416	—
Biel	1	1	1	41	—
Nidau	2	2	2	256	—
Aarberg	6	16	21	3,686	50
Erlach	7	21	33	4,037	90
Total Seeland	17	41	65	8,437	40
Neuenstadt	1	1	1	48	—
Courtelary	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—
Freibergen	1	1	1	200	—
Pruntrut	1	1	2	160	—
Delsberg	—	—	—	—	—
Laufen	4	6	6	664	40
Total Jura	7	9	10	1,072	40
Total pro 1921	81	144	240	24,959	95

Schweineseuchefälle 1921

Amtsbezirke	wurden konstatiert in		Anzahl der ent- schädig- ten Tiere	Ausbezahlte Entschädi- gungen	
	Gemeinden	Ställen		Fr.	Rp.
Oberhasle	2	2	2	256	—
Interlaken	1	1	2	148	—
Frutigen	—	—	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	—	—	—	—	—
Thun	—	—	—	—	—
Total Oberland	3	3	4	404	—
Signau	4	6	10	840	—
Trachselwald	—	—	—	—	—
Total Emmental	4	6	10	840	—
Konolfingen	2	2	2	414	—
Seftigen	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—
Bern	1	3	11	752	—
Fraubrunnen	—	—	—	—	—
Burgdorf	4	4	6	978	—
Total Mittelland	7	9	19	2,144	—
Aarwangen	1	1	1	68	—
Wangen	—	—	—	—	—
Total Oberaargau	1	1	1	68	—
Büren	—	—	—	—	—
Biel	—	—	—	—	—
Nidau	—	—	—	—	—
Aarberg	—	—	—	—	—
Erlach	4	4	6	380	—
Total Seeland	4	4	6	380	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—
Courtelary	1	2	16	1,177	60
Münster	—	—	—	—	—
Freibergen	—	—	—	—	—
Pruntrut	—	—	—	—	—
Delsberg	—	—	—	—	—
Laufen	—	—	—	—	—
Total Jura	1	2	16	1,177	60
Total pro 1921	20	25	56	5,013	60

sierten Imkerschaft gelingen, der Bienenseuche in absehbarer Zeit Meister zu werden.

Die Gesamtkosten der Bekämpfung der Faulbrut (ausschliesslich der oben angeführten Kurskosten von Fr. 600. 95) beliefen sich auf Fr. 1826. 75 (1920: Franken 1827. 25).

14. Überwachung des Viehverkehrs und allgemeine veterinärpolizeiliche Anordnungen.

a. Kreistierärzte und Bahnhoftierärzte.

Die Kreistierärzte haben im allgemeinen ihre amtliche Tätigkeit in zufriedenstellender Weise ausgeübt. Bei einer kleinen Anzahl liess allerdings die Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit zu wünschen übrig. Wir hatten den Eindruck, dass den nicht immer berechtigten Begehren gewisser Besitzer in zu weitgehender Weise entsprochen wurde. — Die Berichterstattung betreffend die Seuchenpolizei im allgemeinen, den Viehverkehr, die Fleischschau, sowie die Schutz- und Heilimpfungen muss in Rücksicht sowohl auf unsere Meldepflicht gegenüber dem Bund, als auf die grosse finanzielle Tragweite des Gesetzes über die Tierseuchenkasse manchenorts noch besser und pünktlicher werden.

Auf Schluss des Berichtsjahres ist die Amtsdauer der Kreistierärzte abgelaufen. Aus den hiervor erwähnten Gründen wurde anlässlich der Neuwahl die Anzahl der Kreistierärzte reduziert. Da diese Wahlen erst im Januar 1922 erfolgen konnten, wird Näheres hierüber im folgenden Jahresbericht gemeldet.

b. Viehverkehrskontrollen und Viehinspektoren.

Die Führung der Viehverkehrskontrollen und die Ausfertigung von Gesundheitsscheinen gibt im allgemeinen zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Fehlbare Viehinspektoren wurden verwarnt. Wir müssen auch von den Viehinspektoren dringend verlangen, dass sie die Viehverkehrskontrollen jeweils *rechtzeitig* dem zuständigen Kreistierarzt zur Kontrolle bereithalten.

c. Wasenpolizei.

Die Handhabung der Wasenpolizei gibt im Berichtsjahre zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Dem Berichte der städtischen Schlachthofverwaltung Bern entnehmen wir folgende Angaben über den Betrieb der dortigen Kadaver-Verwertungsanstalt:

Im Jahre 1921 wurden in 234 Ladungen 127,924 kg Rohmaterial verarbeitet, bestehend aus:

88 Kadavern von Pferden	im Gewichte von	25,188 kg
3 » » Fohlen	» » »	351 »
2 » » Ochsen	» » »	600 »
7 » » Kühen	» » »	2,203 »
5 » » Rindern	» » »	976 »
4 » » Kälbern	» » »	135 »
12 » » Schweinen	» » »	1,471 »
2 » » Hunden	» » »	40 »
ungeniessbarem Geflügel	» » »	176 »
» Seuchenfleisch	7,927 »
Schlachthof-Konfiskaten	69,800 »

Darmschleim aus der Kuttlerei	320 kg
Sammelblut aus den Schlachthallen	12,170 »
Kadaverteilen aus dem Tierspital	6,567 »

Gewonnene Produkte: Industriefett 2777 kg = 2,17 %, oder durchschnittlich 11,87 kg per Ladung; Fleischfuttermehl 27,432 kg = 21,44 %, oder durchschnittlich 117,23 kg per Ladung; Düngermehl 3761 kg = 2,94 %, oder durchschnittlich 16 kg per Ladung.

15. Tierseuchenkasse.

Wir haben bereits im letztjährigen Verwaltungsbericht über die Verwertung des Fleisches der infolge Maul- und Klauenseuche notgeschlachteten Tiere Bericht erstattet und sind nun, nachdem die Seuche im Berichtsjahre eingedämmt werden konnte, in der Lage, über die Fleischverwertung einerseits und die Höhe der ausbezahlten Entschädigungen andererseits endgültige Angaben zu machen.

Die Maul- und Klauenseuche trat im Kanton Bern, nachdem sie bereits den Sommer über in den Kantonen Tessin und Graubünden, später auch in Freiburg gewaltige Opfer forderte, erstmals in der zweiten Hälfte Oktober 1919 auf. Die von der Seuche betroffenen Bestände wurden abgeschätzt und im Einverständnis mit den Eigentümern und dem Veterinäramt des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes geschlachtet. Die Besitzer wurden mit 80 % der Schätzungssumme aus der Viehentschädigungskasse entschädigt; der Fleisch- und Hauterlös fiel in diese Kasse zurück. Mitte Februar 1920 war der Kanton seuchenfrei und blieb es während annähernd 4 Wochen, worauf neue Ausbrüche erfolgten, die an Zahl und Intensität den ersten Seuchenzug bedeutend übertrafen. Die zu Anfang eingeschlagene Bekämpfungsmethode, Totalabschlachtung, wurde im Einverständnis mit dem Grossen Rat und dem eidgenössischen Veterinäramt beibehalten, bis anfangs Juni die Landwirtschaftsdirektion die Verantwortlichkeit für die weitere Abschlachtung zahlreicher wertvoller Bestände nicht mehr tragen konnte, ganz besonders auch mit Rücksicht auf die immer grösser werdenden Schwierigkeiten in der Fleischverwertung. Der Grosse Rat beschloss nun in seiner Extrasitzung vom 12. Juni 1920 die Totalabschlachtungen auf vereinzelt vorkommende Fälle in Gemeinden, die bisher von der Seuche verschont geblieben waren, zu beschränken, alle andern infizierten Bestände dagegen durchseuchen zu lassen. Die Landwirtschaftsdirektion wurde beauftragt, sämtliche von der Seuche befallenen Bestände in bisheriger Weise schätzen zu lassen, zur Vornahme allfälliger Notschlachtungen Seuchenmetzger zur Verfügung zu halten, das Fleisch notgeschlachteter Tiere, soweit eine Verwertung am Seuchenorte nicht möglich sei, entgegenzunehmen und bestmöglich zu veräussern und zur Regelung der Entschädigung für Tiere, die der Seuche zum Opfer fallen, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Die Landwirtschaftsdirektion traf nun sämtliche Vorkehrungen, die notwendig wurden, um diesen Grossratsbeschluss sinngemäss durchzuführen. Die gewaltige Ausdehnung der Seuche und die grosse Zahl Notschlachtungen machte trotz der Einstellung der Totalabschlachtungen das Aufgebot eines grösseren Kontingents Seuchenmetzger zur Notwendigkeit. Das

Fleisch der notgeschlachteten Tiere musste zum grössten Teil übernommen, mittels Camions abgeholt und zur Hauptsache ins Schlachthaus Bern eingeliefert werden. Es handelte sich dabei vielfach um Fleisch untergeordneter Qualität, da die meisten Tiere in hohem Fieberzustande und nicht selten in der Agonie abgestochen werden mussten. Die Verwertung dieses Fleisches stiess hin und wieder auf grosse Schwierigkeiten, und wenn der Erlös auch nicht immer den Erwartungen der Seuchengeschädigten entsprach, so darf er doch in der Hauptsache als ein sehr befriedigender bezeichnet werden.

Nachdem die erste den Besitzern der in der zweiten Seuchenkampagne abgeschlachteten Bestände zukommende Entschädigung ausgerichtet war, ging man über zur Auszahlung der Fleisch- und Hauterlöse der notgeschlachteten Tiere. Hier handelte es sich um rund 3000 Besitzer mit 8500 Tieren. Wenn die Auszahlung nicht immer mit der wünschbaren Promptheit erfolgen konnte, so bedarf es heute wohl keiner weiteren Erklärung mehr dafür, wenn man sich die Zahl der zu erstellenden Abrechnungen vergegenwärtigt und dabei in Betracht zieht, dass durch die Sorglosigkeit bei der Anfertigung der Begleitpapiere (Etiketten, Lieferscheine) die Feststellung der genauen Adresse des Lieferanten häufig mit grossen Schwierigkeiten verbunden war. Infolge eines mit sträflicher Leichtfertigkeit verbreiteten Gerüchtes, es sei das Fleisch von über 400 Tieren auf mysteriöse Weise im Schlachthaus Bern abhandgekommen, glaubte ein grosser Teil der Seuchengeschädigten, er gehe des Erlöses aus eingelieferten Tieren verlustig. Die Folge davon war eine Unmasse mündlicher und schriftlicher Reklamationen und es bedurfte einer monatelangen, äusserst intensiven Tätigkeit aller dabei beteiligten Organe, um die Ansprüche der Seuchengeschädigten zu befriedigen.

Inzwischen arbeitete die Landwirtschaftsdirektion einen Entwurf Tierseuchenkasse-Gesetz aus und unterbreitete ihn nach Fühlungnahme mit verschiedenen Organisationen (Verein bernischer Tierärzte, Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzuchtverbände) dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates. Die erste Beratung in dieser gesetzgebenden Behörde fand bereits im Monat November 1920, die zweite im Monat Januar 1921 statt, und der Volksentscheid wurde auf den 22. Mai 1921 anberaunt. Die Abstimmung ergab 37,325 annehmende und 14,651 verwerfende Stimmen. Die Vorlage hat somit eine äusserst günstige Aufnahme gefunden.

Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes bestehen darin, dass der Fonds der Viehentschädigungskasse und derjenige der Pferdescheinkasse von insgesamt Franken 1,692,417.13 der Tierseuchenkasse einverleibt werden. Ferner wird ihr der Ertrag aus den Gesundheitsscheinchen und den ausgesprochenen Bussen wegen Widerhandlung gegen viehseuchenpolizeiliche Vorschriften zugewiesen, und endlich haben die Tiereigentümer jährliche Beiträge von 20 Rp. bis Fr. 2 pro Tier, je nach Gattung und Alter, einzubezahlen. Dagegen übernimmt die Kasse die Entschädigung für Tiere, die infolge Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Beschälseuche, Rauschbrand, Milzbrand, Schweinerotlauf, Schweineseuche und Schweinepest umstehen oder abgetan werden müssen. Aus der Staatskasse wird ein einmaliger Beitrag von 2, Millionen ausgerichtet, und

es trägt der Staat ausserdem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die Kosten für die Seuchentierärzte und die Fleischtransporte; ferner leistet er Beiträge an die Gemeinden für Desinfektions- und Bewachungskosten und die Verwendung von Schutz- und Heilserum.

In der Erwartung, dass das Tierseuchenkassegesetz vom Volke angenommen werde, ordnete die Landwirtschaftsdirektion alles an, um die auf Grundlage desselben fällig werdenden Entschädigungen ungesäumt ausrichten zu können. Als eine Massnahme von ausserordentlicher Bedeutung erwies sich dabei die Verifikation der Schätzungen der infizierten Bestände, bzw. der zu entschädigenden Tiere, da auf Grundlage eines umfangreichen Materials mit aller Sicherheit festgestellt werden konnte, dass die Wertung der Tiere im ganzen Seuchengebiet in sehr ungleicher Weise vorgenommen wurde. Die Notwendigkeit der Herbeiführung eines Ausgleiches war fraglos, schwieriger aber war, ein Verfahren ausfindig zu machen, das Gewähr bot, die Ungleichheiten zu beseitigen. Die Landwirtschaftsdirektion glaubte eine gerechte Lösung in der Weise zu finden, dass die Schätzungen ämterweise einer Revision unterzogen wurden. Es wurde nun für jeden Amtsbezirk ein Kollegium von 6 Sachverständigen bestellt, wovon die eine Hälfte der Regierungsstatthalter und die andere Hälfte die Landwirtschaftsdirektion bezeichnete. Die letztere entnahm ihre Vertreter aus der Zahl der Schätzer, die sie seinerzeit zur Wertung der verseuchten Bestände ernannt hatte. Den Vorsitz bei den Revisionen führte der Landwirtschaftsdirektor, oder der Chef des Rechnungswesens der Tierseuchenkasse.

Diese Kommissionen suchten auf Grundlage der in den Schätzungsprotokollen enthaltenen Angaben über Alter, Trächtigkeit, Milchergiebigkeit und Prämierung den Wert der Tiere zu bestimmen, wobei auch unter Berücksichtigung der Krankheitsdauer das Gewicht der Tiere als mitbestimmender Faktor einbezogen wurde. Wegleitend waren auch die Ansätze, die für die total abgeschlachteten Bestände, wenigstens bis nach Mitte Mai 1920, festgelegt worden waren. Das Bestreben dieser Kommissionen ging dahin, die Schätzungen so zu gestalten, dass im ganzen Kanton ungefähr gleichwertige Tiere auch in gleicher Weise entschädigt werden konnten. Im grossen und ganzen darf gesagt werden, dass die in die Tätigkeit dieser Kommissionen gesetzten Erwartungen sich erfüllten. Die Zahl der Rekurrenten war im Vergleich zu der Zahl der Schadenfälle eine äusserst geringe. Geschlossenen Widerstand leistete nur eine Gemeinde im Amtsbezirk Bern, die ihre Tiere unter dem Eindruck vorübergehend sehr hoher Preise schätzte und den notwendig gewordenen Abstrichen mit einer allerdings harmlos verlaufenen Protestversammlung zu begegnen suchte. Landwirtschaftsdirektion und Revisionskommission waren aber der Überzeugung, dass diese Seuchengeschädigten im Vergleich zu denjenigen anderer Gemeinden in ihren Rechten nicht verkürzt worden sind und deshalb konnten ihre Eingaben keine Beachtung finden.

Unmittelbar nach erfolgter Annahme des Tierseuchenkassegesetzes erfolgte parallel mit den Schätzungsrevisionen die Auszahlung der Entschädigungen für die eingegangenen Tiere der durchgeseuchten Bestände. Zwei Monate nach erfolgtem Inkrafttreten des Gesetzes war die Hauptsache der fälligen Entschädi-

gungen ausgerichtet. Die Besitzer wurden dadurch in die Lage versetzt, ihre Bestände zu ergänzen und es brachten diese Zukäufe eine wohltuende Belebung auf dem Zucht- und Nutzviehmarkt, was angesichts der Stockungen im Exporte von schätzenswerter Bedeutung besonders für das Zuchtgebiet war.

Wie bei jedem gesetzlichen Erlasse, entstanden auch bei der Anwendung des neuen Tierseuchenkassengesetzes Fragen prinzipieller Natur, deren Lösung sich auf Grundlage der einzelnen Bestimmungen nicht immer ohne weiteres ergab. Wir unterbreiteten deshalb dem Regierungsrat den Vorschlag, eine besondere Tierseuchenkasse-Kommission zu bestellen, welcher die Aufgabe zufallen würde, wichtige Geschäfte, die sich auf den Vollzug des Gesetzes beziehen, vorzubereiten, bzw. zu begutachten. Der Regierungsrat hat gestützt hierauf eine Kommission aus 11 Mitgliedern bestellt, die zurzeit folgendermassen zusammengesetzt ist:

Vorsitz: der Landwirtschaftsdirektor;
Mitglieder: der Präsident der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums, der Kantonstierarzt
(diese 3 von Amtes wegen); ferner:
Fritz Brügger, Viehzüchter, Frutigen;
Dr. F. Widmer, Kreistierarzt, Langnau;
Grossrat Hans Kammermann, Dentenberg;
Grossrat Joh. Bösiger, Wanzwil;
Grossrat Jb. Stähli †, Schüpfen;
Gust. Burri, Präsident des Ziegenzuchtverbandes, Büren a. A.;
Alb. Juillard, maire, Tramelan;
Louis Flückiger, agriculteur, Porrentruy.

Das Sekretariat führt der jeweilige Sekretär der Landwirtschaftsdirektion, dem die Leitung des Rechnungswesens der Tierseuchenkasse übertragen ist.

Im Berichtsjahre versammelte sich diese Kommission einmal zur Behandlung einer Reihe von Entschädigungsbegehren und zur Stellungnahme zu der von der Landwirtschaftsdirektion ausgearbeiteten regierungsrätlichen Vorlage über den Bezug der Beiträge der Viehbesitzer.

Ein weiteres Traktandum von ausserordentlicher Wichtigkeit bildete dabei die Frage der Entschädigung für Tiere, die später als 8 Wochen nach Seuchenausbruch umgestanden sind, oder notgeschlachtet werden mussten. Art. 9 des Tierseuchenkasse-Gesetzes stellt es der Landwirtschaftsdirektion frei, die Entschädigung für solche Tiere abzulehnen. Diese Bestimmung gab schon bei den Vorbesprechungen und alsdann im Plenum des Grossen Rates Anlass zu erschöpfender Diskussion. Der erste Entwurf der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen sah nur eine dreiwöchige Entschädigungsfrist vor. Nach unserer Auffassung war diese Frist unbedingt zu kurz bemessen, indem sie dazu führen würde, dass Tiere, die sich nach 8 Wochen noch nicht erholt haben, abgetan würden. Andererseits kommt es vor, dass Tiere die Seuche scheinbar leicht überstehen, hartnäckige Rückfälle aber doch später eine Abschachtung notwendig machen. Die bernische Delegation beantragte anlässlich der vom schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement einberufenen

Konferenz, diese Frist auf 6 Wochen zu verlängern, und da eine Einigung zwischen den Vertretern der einzelnen Kantone nicht erzielt werden konnte, überliess der Bund die endgültige Fristbemessung der kantonalen Gesetzgebung.

Im Entwurf zum kantonalen Tierseuchenkassengesetz war diese Frist auf 6 Wochen begrenzt; der Grosse Rat verlängerte sie indessen auf 8 Wochen, nachdem im Rate selbst eine Anzahl Seuchengeschädigte die Mehrheit davon überzeugen konnte, dass Verlauf und Wirkungen der Seuche eine Verlängerung dieser Frist als zweckmässig erscheinen lassen. Der tierärztliche Stand neigte sich schon während den Vorberatungen und später auch im Grossen Rate dieser Auffassung zu.

Bei der Ausrichtung der Entschädigungen zeigte es sich nun, dass eine grössere Zahl Tiere später als 8 Wochen nach erfolgter Infektion geschlachtet worden sind. Die Landwirtschaftsdirektion hat eine Vergütung dieser Tiere abgelehnt, in der Meinung, dass eine Abweichung von der nach gründlicher Abklärung der Verhältnisse festgelegten Frist nicht angängig sei. Wie indessen zu erwarten war, stellten sich die dabei betroffenen Seuchengeschädigten auf einen andern Boden und suchten um Berücksichtigung auch ihrer Ansprüche nach. Die ganze Frage wurde nun im Schosse der Tierseuchenkasse-Kommission nochmals aufgerollt, und nach gründlicher Besprechung erfolgte einstimmig ein ablehnender Antrag. Ob auf erneute Gesuche dennoch eingetreten werden soll, ist im Berichtsjahre nicht entschieden worden.

Die Ausgaben an Entschädigungen für total abgeschlachtete Bestände und für umgestandene und notgeschlachtete Tiere aus durchseuchten Beständen während der ganzen Seuchenkampagne und die Einnahmen für Haut- und Fleischerlös ergeben sich aus den nachfolgenden Zusammenstellungen.

Dabei ist zu beachten, dass der Haut- und Fleischerlös der «Privatschlachtungen» sowohl in den Einnahmen wie in den Ausgaben inbegriffen ist. Eine Ausscheidung dieser Kategorie war deshalb nicht möglich, weil in den Monaten Mai und Juni 1920 Fleisch von Totalabschlachtungen wie von Not- und Privatschlachtungen eingeliefert und verwertet wurde. Die reinen Ausgaben für Total- und Notschlachtungen werden dadurch nicht berührt, indem Einnahmen und Ausgaben für Privatschlachtungen sich gleich bleiben.

Im Fleisch- und Hauterlös nicht inbegriffen sind die erzielten Einnahmen bei der Verwertung notgeschlachteter Tiere auf Ort und Stelle. Die Viehversicherungskassen oder Gemeindebehörden, die diese Verwertungen geleitet haben, zahlten jeweilen den erzielten Erlös den Seuchengeschädigten direkt aus und es kam dieser Betrag von der auf Grundlage der Schätzung berechneten Entschädigungssumme in Abzug. Hätten wir diese Beträge in die Abrechnung einbezogen, so wären Einnahmen und Ausgaben um die Summe der Selbstverwertungsergebnisse grösser geworden, der Nettoausgabeposten dagegen hätte keine Veränderung erfahren.

Die Totalausgaben und -einnahmen machten die Ausstellung von insgesamt 9277 Zahlungs- und Bezugsanweisungen notwendig.

Der Bund hat die ihm unterbreitete Abrechnung genehmigt und seinen Anteil einbezahlt, eine Differenz besteht nur noch in bezug auf die Transportkosten für das zur Verwertung übernommene Fleisch.

Die Ansprüche der Seuchengeschädigten, im Sinne des mehrzitierten kantonalen Gesetzes über die Tierseuchenkasse, können mit Ablauf des Berichtsjahres in der Hauptsache als erfüllt betrachtet werden. Die nicht endgültig erledigten Fälle beziehen sich auf Abschachtungen, die später als 8 Wochen nach Seuchenausbruch vorgenommen wurden und auf verspätete Anmeldung von Schadenfällen für junge Tiere (Kälber und Ferkel).

Wir haben bereits eingangs erwähnt und schon im letztjährigen Verwaltungsbericht darauf hingewiesen, dass im Sommer 1920 ein zum Bureaudienst abkommandierter Metzgersoldat und ein Metzgermeister in Bern in der Schweizerischen Metzgerzeitung eine Nachricht verbreitet haben, nach welcher im Schlachthof Bern das Fleisch von über 400 Tieren auf mysteriöse Weise fortgekommen sei. Begreiflicherweise hat diese in sehr bestimmter Form gehaltene Pressemeldung, trotzdem sie in der nächsten Nummer widerrufen wurde, im ganzen Kanton und naturgemäss besonders bei den Seuchengeschädigten gewaltiges Aufsehen erregt. Auf Verlangen der berichterstattenden Direktion hat der Regierungsrat unverzüglich eine Administrativuntersuchung angeord-

net und mit der Leitung derselben den bernischen Polizeikommandanten, Oberst Jost, beauftragt. Die Untersuchung (mit Justizhauptmann Salzmann in Fraubrunnen als Protokollführer) setzte sofort ein und erstreckte sich auf sämtliche Gebiete, die mit der Fleischeinlieferung und -verwertung im Zusammenhang standen. Wenn der Schlussbericht erst im Berichtsjahre dem Regierungsrat unterbreitet werden konnte, so war nicht nur das gewaltige Material, das zu überprüfen war und die Abhörungen, die zur Aufklärung des Tatbestandes notwendig wurden, schuld an der Verspätung, sondern zum grossen Teil die ganz mangelhafte Führung der Kontrollen über Ein- und Ausgang des Fleisches, für die in der Hauptsache der eine Kläger selbst verantwortlich gemacht werden musste. Das von ihm konstatierte Manko von über 400 Tieren liess sich zum Teil auf falsche und zum Teil auf unvollständige Eintragungen seinerseits zurückführen, wobei es sich ergab, dass 146 Tiere doppelt und dreifach in der Eingangskontrolle figurierten, 123 Tiere, deren Verkauf tatsächlich nachgewiesen werden konnte, im Eingang nicht abgeschrieben waren und 40,359 kg Fleisch mehr in den Gefrierräumen sich vorfanden, als die Gefrierfleischkontrolle verzeichnete.

Auffallend war dabei die Feststellung, dass die Buchhaltung nie zu wenig Tiere ein und desselben Besitzers verzeichnete, wohl aber in der oben angegebenen Zahl von Fällen zuviel, eine Tatsache, die die Vermutung ausserordentlich nahelegt, dass bestimmte Absichten

A. Totalabschlachtungen.

Amtsbezirk	Besitzer	Bestand		Schatzungssumme	Entschädigungssumme
		Grossvieh	Kleinvieh		
				Fr.	Fr.
Aarberg	214	2203	1315	3,644,162. 40	3,127,940. 20
Aarwangen	9	81	16	152,050. —	125,804. —
Bern	81	821	566	1,427,506. 60	1,256,842. 15
Biel	1	2	3	1,820. —	1,456. —
Büren	41	365	244	535,678. 25	481,892. 20
Burgdorf	84	728	513	1,358,051. 50	1,158,172. 50
Delsberg	1	12	3	13,750. —	11,000. —
Erlach	58	951	361	1,285,328. 30	1,060,619. 30
Fraubrunnen	88	1165	431	1,952,487. 75	1,641,708. 05
Interlaken	8	—	40	3,650. —	4,443. 50
Konolfingen	34	473	152	795,774. —	652,412. —
Laufen	2	3	6	4,150. —	3,654. —
Laupen	32	359	200	644,746. 10	540,606. 20
Nidau	28	185	213	274,559. 50	250,362. 30
Pruntrut	2	11	2	9,220. —	11,507. 20
Saanen	1	10	9	18,400. —	14,720. —
Schwarzenburg	8	97	47	133,208. —	108,981. 10
Seftigen	1	25	8	39,890. —	33,666. 50
Signau	2	13	8	14,460. —	12,767. —
Nieder-Simmenthal	1	3	2	4,040. —	1,980. 75
Ober-Simmenthal	1	20	—	26,400. —	21,120. —
Thun	1	2	2	3,525. —	3,295. —
Trachselwald	9	45	41	77,022. 50	65,414. —
Wangen	19	211	130	384,867. 50	327,552. —
Total	726	7785	4312	12,805,747. 40	10,917,915. 95

B. Notschlachtungen.

Amtsbezirk	Besitzer	Bestand		Schatzungssumme	Entschädigungssumme
		Grossvieh	Kleinvieh		
				Fr.	Fr.
Aarberg	445	840	170	1,053,997. —	832,948. 50
Aarwangen	191	219	95	335,320. —	154,456. 55
Bern	324	608	189	1,020,850. —	730,585. 05
Biel	18	13	26	18,310. —	9,492. 20
Büren	217	237	145	337,965. —	309,863. 30
Burgdorf	328	566	188	813,690. —	629,284. 05
Erlach	163	226	25	237,345. —	186,592. 65
Fraubrunnen	468	902	149	1,320,275. —	1,233,589. 75
Frutigen	5	4	11	6,490. —	4,848. 35
Interlaken	1	—	6	690. —	497. —
Konolfingen	245	353	220	650,825. —	437,932. 40
Laufen	2	2	—	1,850. —	1,233. —
Laupen	162	335	119	498,040. —	380,364. 85
Münster	18	22	—	19,690. —	13,579. 10
Neuenstadt	1	1	—	700. —	303. 50
Nidau	154	158	81	231,510. —	138,164. 95
Pruntrut	1	—	1	450. —	315. —
Schwarzenburg	16	29	4	44,410. —	26,954. 95
Seftigen	247	333	287	476,573. —	267,114. 30
Signau	9	12	6	19,820. —	9,207. 60
Nieder-Simmenthal	5	9	—	17,700. —	12,905. 40
Ober-Simmenthal	5	9	—	17,250. —	13,436. —
Thun	127	195	65	243,805. —	161,586. 05
Trachselwald	50	54	26	89,850. —	49,615. 15
Wangen	340	506	215	741,265. —	521,590. 80
Total	3542	5633	2028	8,198,670. —	6,126,460. 45

Zusammenzug.

A. Totalabschlachtungen	726	7785	4312	12,805,747. 40	10,917,915. 95
B. Notschlachtungen	3542	5633	2028	8,198,670. —	6,126,460. 45
Total	4268	13,418	6340	21,004,417. 40	17,044,376. 40

Die Einnahmen an Haut- und Fleischerlös belaufen sich auf insgesamt . Fr. 7,831,577. 01
 Die Verwertungskosten betragen » 288,892. 22

Nettoerlös Fr. 7,542,684. 79

Bilanz.

Die ausbezahlten Entschädigungen belaufen sich auf Fr. 17,044,376. 40
 Die Einnahmen an Haut- und Fleischerlös betragen » 7,542,684. 79

Nettoaussgaben . . . Fr. 9,501,691. 61

wovon die eine Hälfte vom Bund und die andere Hälfte von der Tierseuchenkasse zu tragen ist.

bestanden haben und nicht Unfähigkeit die Tätigkeit dieses Metzgersoldaten beeinflusste. Er wollte die Buchhaltung so gestalten, dass auf Grundlage derselben eine Anklage begründet erschien.

Auch die übrigen Anschuldigungen, die erhoben wurden, erwiesen sich bei der mit aller Schärfe und Genauigkeit geführten Untersuchung als haltlos, und wo diese zu Aussetzungen Anlass fand (speziell im Militärbetrieb, Seuchenwache, Seuchenmetzger und Chauffeure), konnten nicht die Behörden verantwortlich gemacht werden, sondern fanden ihre Erklärung in den während der Seuchenzeit bestandenen ausserordentlichen Verhältnissen und Verumständungen. Der Leiter der Untersuchung kam deshalb zu dem Schlusse, dass ein Anlass zum Einschreiten der Behörden nicht vorliege, dass im Gegenteil die Landwirtschaftsdirektion, die ihr unterstellten Organe und die angeschuldigte Firma Pulver in Bern alles getan haben, um die Seuchenfleischverwertung in zweckmässiger und für den Staat, bzw. die Tierseuchenkasse vorteilhafter Weise zu gestalten. Es konnte denn auch festgestellt werden, dass der vom Kanton Bern erzielte Erlös wesentlich grösser war als derjenige anderer Kantone.

Nach beendigter administrativer Untersuchung traten die Experten des Untersuchungsrichteramtes I Bern, Kantonsbuchhalter Jung und Handelsschullehrer Bieber, beide in Bern, in Tätigkeit, nachdem die Verfasser der in der Schweizerischen Metzgerzeitung erschienenen Einsendung auch eine Strafanzeige gegen die obgenannte Firma Pulver und Schachthofverwalter Schneider in Bern dem Richter eingereicht hatten. Das gesamte weitschichtige Material wurde einer nochmaligen Überprüfung unterzogen, doch kamen auch diese Experten zum gleichen Ergebnis wie die administrative Untersuchung. Die erste Strafkammer des bernischen Obergerichts hob gestützt hierauf die gerichtliche Untersuchung unter Zuerkennung einer Entschädigung an die beiden Angeschuldigten mangels Schuldbeweises auf.

So fiel die auf falscher Grundlage erhobene Anklage in sich zusammen, dem Staate bedeutende Kosten verursachend. Die Seuchengeschädigten glaubten sich betrogen und bestohlen, und die aus diesem Gefühl heraus entstandene Stimmung war der behördlichen Erledigung der Seuchenansprüche äusserst ungünstig.

Zur allgemeinen Orientierung diene die nachstehende, auf Grundlage der vorhandenen Originalbelege ausgearbeitete Zusammenstellung über den Ein- und Ausgang von Seuchenfleisch im Schlachthof Bern in der Zeit von Mitte März bis Ende Dezember 1920:

Total Eingang an frischem Seuchenfleisch	1,894,607 kg
Total Ausgang gemäss bezahlten Fakturen und Bescheinigung der Wasenmeisterei	1,855,589 »

Somit ergibt sich ein Unterschuss von 39,018 kg

entsprechend einem Gewichtsverlust von rund 2 % des eingelieferten Fleisches, ein Verlust, wie er nach fachmännischer Berechnung auch bei kürzester Lagerungsfrist einzutreten pflegt. Es bedarf deshalb keines weitern Beweises mehr dafür, dass das ins Schlachthaus Bern eingelieferte, bankwürdig und bedingt bankwürdig befundene Fleisch restlos zur Verwertung kam.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die kantonale Tierseuchenkasse trat eine Änderung in der Entschädigung für Tiere ein, die an Rauschbrand oder Milzbrand eingehen. Während nach dem Dekret vom 20. Mai 1896 betreffend die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdeschein-kasse für derartige Tierverluste Beiträge von Fr. 60 bis Fr. 240 ausgerichtet werden konnten, sieht das neue Gesetz Entschädigungen von 80 % der Schätzungssumme vor. Dabei gelten in bezug auf Rauschbrand besondere Impfvorschriften, die praktisch in der Weise angewendet werden, dass Tiere im impfpflichtigen Alter im Oberland, Jura und in andern Gegenden, wo der Rauschbrand vorzukommen pflegt, nur dann entschädigt werden, wenn sie innerhalb der letztverflossenen 14 Monate geimpft worden sind.

Die Entschädigungspflicht wird auch auf Tiere ausgedehnt, die infolge Schweinerotlauf, Schweineseuche und Agalaktie (infektiöser Galt) umstehen oder geschlachtet werden müssen. Im Berichtsjahre kamen gestützt hierauf zur Auszahlung:

a) <i>Rauschbrand:</i>	
für 21 Rindviehstücke	Fr. 18,129. 60
b) <i>Milzbrand:</i>	
für 8 Rindviehstücke und 1 Schwein	» 10,840. —
c) <i>Schweinerotlauf:</i>	
für 240 Schweine	» 24,959. 95
d) <i>Schweineseuche:</i>	
für 55 Schweine	» 5,013. 60
e) <i>Agalaktie:</i>	
für 85 Ziegen	» 7,176. —
	<hr/>
	Total Fr. 66,119. 15

wovon der Bund die Hälfte mit Fr. 33,059. 60 zurück-erstattet hat.

In der Entschädigungssumme nicht inbegriffen ist der Erlös der notgeschlachteten Tiere, soweit ein solcher überhaupt möglich war. Die Verwertung der Tiere geschah in der Hauptsache am Seuchenorte und die dabei erzielten Einnahmen sind vom Betrage der Entschädigung in Abzug gebracht worden.

Eine Anzahl im Berichtsjahre eingetretene Schadenfälle sind erst im Rechnungsjahre 1922 zur Entschädigung angemeldet worden. Diese Verspätungen sind in der Hauptsache dem Umstande zuzuschreiben, dass Besitzer und vereinzelt auch Tierärzte über das anzuwendende Verfahren nicht im klaren waren.

Die Schätzungen der zu entschädigenden Tiere waren in zahlreichen Fällen ausserordentlich hoch bemessen und mussten, zur Übereinstimmung mit den durchschnittlichen Verkehrswerten, in einer grossen Zahl von Fällen reduziert werden. Auffallend war dabei die häufig gemachte Beobachtung, dass die für die örtliche Viehversicherung geltende Schätzung ganz bedeutend erhöht wurde, wenn die Entschädigung aus der Tierseuchenkasse gemacht werden musste.

Übersetzte Forderungen wurden in einzelnen Fällen auch für Schweinerotlauf- und Schweineseuchefälle

gestellt, bei gleichzeitig sehr bescheidener Berechnung des verwertbaren und dem Eigentümer überlassenen Fleisches. Ob der Fehler mehr bei den Schätzern oder beim Tierarzt lag, vermögen wir nicht mit Bestimmtheit zu beurteilen. Auf jeden Fall müssen wir darauf dringen, dass die Kreistierärzte sich strikte an die Bestimmungen des Gesetzes halten und die ihnen erteilten Weisungen befolgen.

Beiträge der Viehbesitzer an die Tierseuchenkasse.

Gemäss Art. 4 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse haben die Eigentümer von im Kanton Bern dauernd eingestellten Tieren des Pferde-, Maultier-, Esel-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengelechtes Beiträge an die Tierseuchenkasse zu leisten, bis diese eine gewisse Höhe erreicht hat. Der erste Bezug wurde im November des Berichtsjahres angeordnet, gemäss einer vom Regierungsrat am 1. November 1921 erlassenen Verordnung. Als Zählbeamte, denen die Gemeindebehörden auch das Inkasso der Beiträge übertragen konnten, wurden die Viehinspektoren bezeichnet. Für ihre Tätigkeit sind den Viehinspektoren 4 % und den Gemeindeschreibern 1 % der einkassierten Beiträge zugesprochen worden. Das sämtliche für die Zählung, Archivierung und Berichterstattung notwendige Material wurde den Gemeindebehörden durch die berichterstattende Direktion rechtzeitig zugestellt. Auf Grundlage der eingelangten Berichte darf die Feststellung gemacht werden, dass dieser erste Bezug einen guten Verlauf nahm und Zwangsmassnahmen nur in ganz vereinzelten Fällen angeordnet werden mussten. Die Viehbesitzer sind zu der Überzeugung gekommen, dass nur das Vorhandensein einer gut fundierten Kasse die Anwendung wirksamer Seuchenbekämpfungsmethoden möglich macht und die Eigentümer vor grossem Schaden bei eintretenden Tierverlusten zu schützen vermag.

Der Beitragsbezug ergab folgendes Resultat:

	Beitrag pro Stück	
37,862 Pferde, Maultiere, Esel	Fr. 1. —	Fr. 37,862. —
69,271 Stück Rindvieh bis ein Jahr alt.	» 1. —	» 69,271. —
233,995 Stück Rindvieh über ein Jahr alt.	» 2. —	» 467,990. —
48,856 Stück Schweine bis 2 Monate alt	» —. 20	» 9,771. 20
141,136 Stück Schweine über 2 Monate alt	» —. 50	» 70,568. —
72,099 Stück Schafe, Ziegen	» —. 20	» 14,419. 80
603,219 Tiere	Total Beitrag	Fr. 669,882. —
abzüglich Zähl- und Inkassogebühr	» 33,494. 10	
	Nettoergebnis	Fr. 636,387. 90

Die Erstellungskosten der bei der Zählung der Tiere und dem Inkasso der Beiträge verwendeten Formulare, Kuverts etc. belaufen sich auf insgesamt Fr. 2,700. 20

Der Erlös aus den Gesundheitsscheinen beläuft sich im Berichtsjahre auf Fr. 507,365. 65
die Druck- und Speditionskosten betragen » 34,504. 50

Verbleiben Fr. 472,861. 15

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Tierseuchenkasse war dieser Erlös für die Viehversicherung zu verwenden; nunmehr fällt er der Tierseuchenkasse zu. Für das Jahr 1921 ergibt sich folgende Verteilung:

Beitrag an die Viehversicherung ($\frac{6}{12}$)	Fr. 197,025. 45
» » » Tierseuchenkasse ($\frac{7}{12}$)	» 275,835. 70

Gleich dem Reinertrag von Fr. 472,861. 15

Die Bussenanteile oder $\frac{1}{3}$ der wegen Widerhandlung gegen viehseuchenpolizeiliche Vorschriften richterlich ausgesprochenen Bussen belaufen sich im Berichtsjahre auf netto Fr. 38,186. 95.

Stand der Tierseuchenkasse auf 31. Dezember 1921.

Die Tierseuchenkasse tritt gemäss Gesetz vom 22. Mai 1921 an die Stelle der bisher in Kraft bestandenen Viehentschädigungskasse und Pferdescheinkasse. Sie übernimmt die Fonds dieser beiden Kassen und wird zur Bestreitung der Seuchenschäden nach den Bestimmungen des eingangs genannten Gesetzes gespiesen. Die in den Seuchenjahren 1920 und 1921 zur Auszahlung gekommenen Entschädigungen für Total- und Not-schlachtungen, sowie die Kosten der Viehgesundheitspolizei erfolgten bereits auf Rechnung der Tierseuchenkasse. Dabei ergab sich folgender Verkehr:

Einnahmen.

a. Fonds der Viehentschädigungskasse	Fr. 1,423,780. 58
b. Fonds der Pferdescheinkasse	» 268,636. 55
c. Bussenanteile	» 65,919. 82
d. Haut- und Fleischerlös, abzüglich Verwertungskosten	» 7,542,684. 79
e. Erlös von Viehscheinen, netto	» 264,364. 70
f. Beiträge der Tierbesitzer, netto	» 636,387. 90
g. Bundesbeitrag	» 4,750,845. 80
h. Einmaliger Staatsbeitrag.	» 2,500,000. —
i. Leistung des Kantons für Seuchentierärzte, Fleischtransporte, Gemeindebeiträge, Serum etc.	» 549,021. 58
k. Verschiedenes, inkl. Bundesbeitrag an die Kosten der Tierseuchenbekämpfung	» 662,757. 46
	<u>Fr. 18,664,399. 18</u>

Ausgaben.

a. Entschädigungen für Tierverlust infolge Maul- und Klauen-seuche	Fr. 17,044,376. 40
b. Entschädigungen für Tierverlust infolge Milzbrand, Rauschbrand, Agalaktie, Rotlauf und Schweineseuche (netto)	» 56,703. 05
c. Kosten der Viehgesundheitspolizei	» 1,342,298. 19
d. Beiträge an Gemeinden	» 217,763. 72
	<u>Fr. 18,661,141. 36</u>

Bilanz.

Die Einnahmen betragen	Fr. 18,664,399. 18
Die Ausgaben belaufen sich auf	» 18,661,141. 36
Aktivsaldo auf 1. Januar 1922	Fr. 3,257. 82

Die auf Ende des Berichtsjahres vorgenommene Abrechnung über die Seuchenschäden kann nicht als endgültig angesehen werden, indem einzelne Posten sich erst im Jahre 1922 vollständig abklärten. Der Aktivsaldo von Fr. 3257. 82 wird dadurch eine nicht unbedeutende Vermehrung erfahren.

Gemeinde-Seuchensubvention.

Gemäss Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen leistet der Bund ausser Beiträgen an die seitens der Kantone ausgerichteten Entschädigungen für notgeschlachtete und umgestandene Tiere auch Beiträge an die Kosten der durchgeführten Schutz- und Heilimpfungen gegen Tierseuchen, sowie an die Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Durch Bundesratsbeschluss vom 20. Juli 1920 ist Abschnitt IV des zitierten Bundesgesetzes: Beiträge der Kantone und des Bundes an Seuchenschäden und an die Kosten der Seuchenbekämpfung, umfassend die Art. 21 bis 28, bereits auf 1. August 1920, also vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes in seiner Gesamtheit (1. Januar 1921) in Kraft erklärt worden. Weiterhin wurde das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, die in den eidgenössischen Gesetzesbestimmungen betreffend die Tierseuchenbekämpfung festgesetzten Beiträge schon für die Zeit seit dem 1. Januar 1920 in Anwendung zu bringen, welcher Termin seitens des Bundes bei der Behandlung von Subventionsabrechnungen auch praktisch als Ausgangstermin angenommen wurde.

Auch Art. 14 des kantonalen Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921 sieht eine Beitragsleistung des Kantons an die Gemeinden bis zu 50 % ihrer gehaltenen Auslagen für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, speziell der Kosten für Desinfektionsmittel und Bewachungen vor, in der Folge und zum Unterschiede von den ausgerichteten Entschädigungen für Tierverluste «*Gemeinde-Seuchensubventionen*» genannt. Wenn auch das Gesetz über die Tierseuchenkasse in seiner Gesamtheit erst nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat am 28. Juni 1921 in Kraft getreten ist, so werden jedoch nach Art. 22 und 23 Entschädigungen für Tierverluste infolge Maul- und Klauenseuche, sowie Beiträge an die Gemeinden für Desinfektions- und Bewachungskosten rückwirkend auf 1. Oktober 1919 geleistet. Die Höhe der Subventionsbeiträge an die Gemeinden und die Subventionsberechtigung ein-

zelner Ausgabeposten wurde durch Regierungsratsbeschluss vom 12. August 1921, sowie durch einen bezüglichlichen Nachtragsbeschluss vom 11. November 1921 genau umschrieben, wobei den seuchengeschädigten Gemeinden in weitestgehendem Masse entgegengekommen wird. Gemäss den eben zitierten Regierungsratsbeschlüssen erhalten die Gemeinden einen Beitrag von 50 % an die belegten Ausgaben für *Seuchenwachen* (Militärwachen, Kantonspolizei und Privatseuchenwachen), an die Kosten des für Schutz- und Heilimpfung verwendeten «*Ma-Kla-Blutserum*», an die Kosten der von den Gemeinden zur Verfügung gestellten *Zivilseuchenmetzger*, an die Entschädigung der im Seuchendienst tätig gewesenen *Hufschmiede* (für das Beschneiden der Klauen durchgeseuchter Tiere) und *Desinfektoren*, sowie an die Kosten der zur Bekämpfung der Seuche verwendeten *Desinfektionsmittel* (soweit diese auf Rechnung der Gemeinde angeschafft wurden).

Zahlreiche Anfragen und geäußerte Meinungsverschiedenheiten über die Höhe, die Rechnungsstellung und die Ausrichtung der im Regierungsratsbeschluss vom 12. August 1921 festgelegten Gemeindeseuchensubventionen veranlassten uns, amtsbezirksweise Konferenzen für Gemeindedelegierte anzuberaumen, an welchen Versammlungen ein Vertreter der Landwirtschaftsdirektion über die in Frage stehenden Subventionen referierte. So fanden in der Zeit vom 21. September bis 28. Oktober des Berichtsjahres in den verschiedenen verseucht gewesenen Amtsbezirken 20 Gemeindedelegierten-Konferenzen statt, an denen sich 315 seuchengeschädigte Gemeinden mit je einem oder mehreren Delegierten vertreten liessen. Nach diesen Konferenzen wurde die Erledigung der eingegangenen Gemeinde-Seuchenabrechnungen energisch an die Hand genommen. Die rechnerische Behandlung derselben, nach Berichtsjahren getrennt, ist aus naheliegenden Gründen jedoch nicht möglich, da die meisten Abrechnungen bis zum Beginne der Seuchenkampagne im Herbst 1919 zurückdatieren. In Anbetracht dessen, dass die *endgültige* Erledigung der 352 eingegangenen und zum grossen Teil sehr umfangreichen Gemeindeseuchenabrechnungen nicht innert nützlicher Frist möglich gewesen wäre, die seuchengeschädigten Gemeinden aber anderseits die Subventionsbeiträge dringend benötigten, wurde den Gemeinden je nach der Höhe der zu erwartenden Subventionsbeiträge Akontozahlungen geleistet. So wurden im Berichtsjahre an 295 Gemeinden Franken 435,527. 45 ausbezahlt, während die endgültige Erledigung der Seuchenabrechnungen auch weiterhin nach Möglichkeit gefördert wird. Wir werden in der Lage sein, im nächsten Verwaltungsbericht eingehend und abschliessend über die dahingehenden Subventionsabrechnungen mit den seuchengeschädigten Gemeinden Bericht zu erstatten.

X. Viehversicherung.**1. Organisation.**

Bis zum 1. Juni, dem Endtermin zur Gründung von Viehversicherungskassen, welche für das Jahr 1921 noch Anspruch auf den Kantons- und Bundesbeitrag erheben konnten, sandten 2 neugegründete Kassen (Spiez und Jegenstorf) ihre Statuten zur Genehmigung ein. 4 Kassen (Moutier II. Kreis: Münsterberg, Sigriswil II. Kreis: Gunten, Tramelan-dessus II. Kreis: Montagne und Muriaux) haben sich aufgelöst. 20 Kassen liessen ihre revidierten Statuten genehmigen; in den meisten Fällen wurde das Schätzungsmaximum abgeändert. Einige Kassen haben für unentschuldigte Absenzen an Generalversammlungen Bussen festgesetzt. Es haben wiederum viele Kassen unterlassen, den Prämienansatz entsprechend ihrem Vermögensbestand zu erhöhen, obschon alle von der hiesigen Direktion im Hinblick auf die im Vorjahre konstatierten Vermögensverminderungen neuerdings darauf aufmerksam gemacht wurden. Dies hatte zur Folge, dass 48 Kassen Nachschussprämien erheben mussten.

Gemäss Art. 9 des kantonalen Gesetzes vom 22. Mai 1921 über die Tierseuchenkasse übernimmt nun diese letztere die Entschädigungspflicht bei Milzbrand und Rauschbrand. Einzelne Viehversicherungskassen werden dadurch nicht unerheblich entlastet. Für das Rechnungsjahr 1921 wurde ein Übergangsstadium in der Weise geschaffen, dass wir es den Viehversicherungskassen freistellten, die Rauschbrandfälle noch im Rahmen der bisherigen Praxis als entschädigungsberechtigt anzuerkennen. Von der Befugnis, die Rauschbrandschadenfälle im Berichtsjahre noch nach dem bisherigen Verfahren zu erledigen, haben alle in Frage kommenden Kassen Gebrauch gemacht.

Die Gesamtzahl der subventionsberechtigten Kassen beträgt für das abgelaufene Rechnungsjahr 336 (265 deutsche und 71 französische). 1 Kasse (Les Epiquerez) sandte ihre Jahresrechnung zur Prüfung und Genehmigung nicht ein und verliert deshalb den Anspruch auf einen Kantons- und Bundesbeitrag.

2. Betriebsergebnisse der Kassen.

Die Jahresrechnungen sind diesmal mit wenigen Ausnahmen unserer Direktion rechtzeitig eingereicht worden. Ferner haben sich die Sekretäre, bzw. Kassiere mehr Mühe gegeben, die tierärztlichen Zeugnisse und amtlichen Abschlaachtungsausweise zu beschaffen. Es wäre wünschenswert, wenn in Zukunft alle zur Rechnung gehörenden Belege ohne vorheriges Verlangen beigebracht würden. Dadurch würde die Prüfung der Rechnungen bedeutend erleichtert.

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt Auskunft über den Versicherungsbestand, die Zahl und den Wert der entschädigten Tiere, sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Kassen im Rechnungsjahre 1921 im Vergleich zum Vorjahre.

	1921	1920
Zahl der Kassen: nur für Rindvieh	288	293
auch für Ziegen	49	46
Total	<u>337</u>	<u>339</u>
Zahl der Rindviehbesitzer	25,218	25,240
Zahl der Ziegenbesitzer	1,569	1,329
Total	<u>26,787</u>	<u>26,569</u>
Bestand der versicherten Tiere laut Zählung vom 20. bis 31. Mai:		
Rindvieh	180,465	178,692
Ziegen	4,074	3,396
Total	<u>184,539</u>	<u>182,088</u>

	Einnahmen.		1921		1920	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Eintrittsgelder:						
a) nach der Stückzahl, Rindvieh	42,490.	50			38,720.	08
» » » Ziegen		454. 90				328. 60
b) nach dem Schätzungswerte	4,827. 73		47,773. 13		3,416. 41	42,465. 09
Jahresprämien:						
a) nach der Stückzahl, Rindvieh	368,274. 62				318,520. 40	
» » » Ziegen		13,395. 43				5,290. 12
b) nach dem Schätzungswerte	487,334. 83		869,004. 88		406,865. 61	730,676. 13
Nachschussprämien (6,7 % der Gesamtjahresprämien)			58,776. 44			41,921. 79
Verwertung der Tiere			2,783,661. 86			2,652,136. 95
Diverses (Bussen, Zinse, Schenkungen etc.)			54,832. 77			51,046. 59
Kantonsbeitrag für Rindvieh	180,465. —				178,692. —	
» » » Ziegen		814. 80	181,279. 80		679. 20	179,371. 20
Bundesbeitrag wie Kantonsbeitrag			181,279. 80			179,371. 20
Betriebsüberschuss vom Vorjahr			1,273,995. 15			1,272,154. 57
Totaleinnahmen			<u>5,450,603. 83</u>			<u>5,149,143. 52</u>

¹⁾ Nach Abzug des bei der Hypothekarkasse deponierten Vermögens (Fr. 2,326. 29) der aufgelösten Kassen Moutier II. Kreis (Münsterberg), Sigriswil II. Kreis (Gunten), Tramelan-dessus II. Kreis (Montagne) und Muriaux, sowie nach Abzug des reinen Vermögens der vorübergehend eingestellten Kasse Les Epiquerez.

	Hertrag	Fr. 2,591. 65
10. Montfaverger, aufgelöst am 13. April 1920	»	173. 50
11. St. Brais, aufgelöst am 13. April 1920	»	2039. 20
12. Court, aufgelöst am 6. Dezember 1920	»	2048. 85
13. Moutier II. Kreis: Münsterberg, aufgelöst am 5. Juli 1921	»	4. 40
14. Sigriswil II. Kreis: Gunten, aufgelöst am 5. Juli 1921	»	217. 85
15. Tramelan-dessus II. Kreis: Montagne, aufgelöst am 2. August 1921	»	965. 35
16. Muriaux, aufgelöst am 2. August 1921	»	1033. 05
	<i>Total 16 Kassen</i>	<u>Fr. 9073. 85</u>

3. Viehversicherungsfonds.

Einnahmen.

Reines Vermögen am 1. Januar 1921		Fr. 517,251. 35
Zins vom Depot bei der Hypothekarkasse zu 4 ³ / ₄ %	Fr. 24,569. 45	
Erlös aus den Viehscheinen	» 197,025. 45	
		<u>Fr. 221,594. 90</u>

Ausgaben.

Kosten der Viehscheine	Fr. 8,193. 55	
Beitrag pro 1920 an 340 subventionsberechtigte Viehver- sicherungskassen	» 213,401. 35	» 221,594. 90

Reines Vermögen am 31. Dezember 1921 Fr. 517,251. 35

XI. Fleischschau.

1. Allgemeines.

Die Handhabung der Vorschriften über das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren gab im Berichtsjahre zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Die Fleischschau hat auch im Jahre 1921 ihren Zweck, die Gesundheit der Konsumenten zu schützen und minderwertiges Fleisch und Fleischwaren dem freien Verkehr zu entziehen, erfüllt.

2. Fleischschaukreise.

Auf Ende des Berichtsjahres war das Kantonsgebiet in 580 Fleischschaukreise eingeteilt. In 116 Kreisen wird die Fleischschau durch Tierärzte besorgt, während in 464 Kreisen Laien als Fleischschauer amtieren. In 96 Kreisen funktionieren Tierärzte als Fleischschauer-Stellvertreter.

3. Instruktionkurse für Fleischschauer.

Es wurden im Schlachthof Bern 2 deutsche Instruktionkurse für Fleischschauer abgehalten, und zwar in der Zeit vom 10. bis 15. Januar und vom 21. bis 26. Februar 1921. Am ersten Kurse nahmen 25 Kandidaten teil, von denen 23 den Fähigkeitsausweis erhielten. Der zweite Kurs war von 31 Teilnehmern besucht, wovon 29 den Fähigkeitsausweis als Fleischschauer erlangten (2 Kandidaten konnten den Kurs krankheits halber nicht bis zum Ende besuchen). Diese beiden Kurse wurden unter Aufsicht des Kantonstierarztes durch den Schlachthofverwalter *E. Schneider* (praktischer Teil) und Stadttierarzt *Dr. G. Flückiger* (theoretischer Teil) geleitet. Die Kosten dieser beiden Kurse beliefen sich auf Fr. 3566. 15, an welche der Bund einen Beitrag von 50 % = Fr. 1783. 10 leistete.

Wiederholungskurse für Fleischschauer wurden im Berichtsjahre keine abgehalten, weil in erster Linie die infolge der Maul- und Klauenseuche-Epidemie zurückgestellten Instruktionkurse wiederum abgehalten werden mussten.

4. Öffentliche Schlachthäuser und private Schlachtlokale.

Die Zahl der öffentlichen Schlachthäuser ist im Jahre 1921 unverändert geblieben. Was die privaten Schlachtlokale anbetrifft, so wurde für 5 neuerstellte die Bau- und Einrichtungsbewilligung nachgesucht und teilweise unter angemessenen Vorbehalten erteilt. An drei Privatschlachtlokalen wurden bauliche Veränderungen im Sinne der Verbesserung angebracht.

In Ostermundigen wurde ohne Vorlage der bezüglichen Baupläne und ohne Begutachtung derselben seitens des zuständigen Kreistierarztes oder der Landwirtschaftsdirektion ein Privatschlachtlokal fertig erstellt, das den Bestimmungen von Art. 8 der Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vom 29. Januar 1909 nicht in allen Teilen entspricht. Da uns die bezüglichen Baupläne nicht vorschriftsgemäss und rechtzeitig zugestellt wurden und das erstellte Schlachtlokal den eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprach, konnten wir die Benützung desselben nicht gestatten. Die eidgenössische Expertise bewilligte dann später unter gewissen Vorbehalten das Schlachten in dem in Frage stehenden Lokale.

In der Gemeinde Grossaffoltern musste ein Privatschlachtlokal, das den gesetzlichen Anforderungen ebenfalls nicht genügte, für die Schlachtung von Tieren des Rindviehgeschlechts geschlossen werden.

Ergebnisse der amtlichen Untersuchung von schaupflichtigem Fleisch und ebensolchen Fleischwaren im Kanton Bern im Jahre 1921.

(1. Januar bis 31. Dezember 1921.)

Schaupflichtiges Fleisch und ebensolche Fleischwaren	Aus dem Inland			Aus dem Ausland			TOTAL		
	kg	Ergebnis der Untersuchung		kg	Ergebnis der Untersuchung		kg	Ergebnis der Untersuchung	
		Gesund befunden	Beanstandet		Gesund befunden	Beanstandet		Gesund befunden	Beanstandet
		kg	kg		kg	kg		kg	kg
1. Frisches Fleisch.									
Stierfleisch	79,949	79,949	—	7,139	6,931	208	87,088	86,880	208
Ochsenfleisch	318,523	318,217	306	462,725	461,124	1,601	781,248	779,341	1,907
Kuhfleisch	586,402	579,081	7,321	105	105	—	586,507	579,186	7,321
Rindfleisch	225,573	224,846	727	35,809	35,629	180	261,382	260,475	907
Kalbfleisch	350,263	350,220	43	1,425	1,425	—	351,688	351,645	43
Schaffleisch	70,877	70,585	292	12,249	12,184	65	83,126	82,769	357
Ziegenfleisch	14,993	14,923	70	—	—	—	14,993	14,923	70
Schweinefleisch	439,075	438,047	1,028	91,575	91,567	8	530,650	529,614	1,036
Pferdefleisch	91,056	88,764	2,292	—	—	—	91,056	88,764	2,292
<i>Total pro 1921</i>	2,176,711	2,164,632	12,079	611,027	608,965	2,062	2,787,738	2,773,597	14,141
<i>Total pro 1920</i>	2,251,963	2,240,323	11,640	595,275	595,155	120	2,847,238	2,835,478	11,760
2. Fleischwaren.									
Wurstwaren	255,314	255,176	138	71,713	71,667	46	327,027	326,843	184
Andere Fleischwaren	266,673	262,000	4,673	46,426	43,820	2,606	313,099	305,820	7,279
<i>Total pro 1921</i>	521,987	517,176	4,811	118,139	115,487	2,652	640,126	632,663	7,463
<i>Total pro 1920</i>	502,935	502,621	314	107,445	101,979	5,466	610,380	604,600	5,780

Landwirtschaft.

Tabelle über die im Jahre 1921 im Kanton Bern
(1. Januar bis

Amtsbezirke	Grossvieh										
	Schlacht- stiere	Ochsen	Kühe	Rinder	Total	Davon:					
						bankwürdig	bedingt bank- würdig	unge- niess- bar	Tuberkulose		
									örtliche	Euter	Ausge- breitete
Aarberg	135	21	676	165	997	888	90	19	151	6	17
Aarwangen	131	31	893	324	1,379	1,254	120	5	152	18	24
Bern	683	1973	2,702	350	5,708	5,520	173	15	1309	21	76
Biel	277	130	687	374	1,468	1,444	21	3	399	27	35
Büren	93	16	326	159	594	563	29	2	30	1	6
Burgdorf	180	13	1,188	254	1,635	1,541	89	5	208	19	12
Courtelary	99	196	336	250	881	846	28	7	92	—	2
Delsberg	49	101	261	86	497	454	25	18	64	1	3
Erlach	49	28	155	76	308	265	36	7	31	3	10
Freibergen	24	83	91	70	268	261	1	6	19	2	1
Fraubrunnen	102	17	805	196	1,120	1,067	51	2	129	2	8
Frutigen	53	6	98	54	211	193	13	5	11	1	1
Interlaken	50	11	331	89	481	446	27	8	44	3	12
Konolfingen	186	17	1,868	195	2,266	2,137	116	13	243	10	16
Laufen	40	57	126	51	274	243	24	7	34	7	7
Laupen	60	6	548	65	679	639	33	7	115	1	14
Münster	101	111	314	126	652	632	13	7	64	1	5
Neuenstadt	22	74	38	57	191	169	19	3	12	1	1
Nidau	50	16	275	108	449	371	67	11	72	3	14
Oberhasle	13	1	50	24	88	75	9	4	9	—	2
Pruntrut	17	37	86	48	188	152	34	2	2	—	1
Saanen	12	—	67	25	104	103	—	1	3	—	—
Schwarzenburg	30	1	317	68	416	381	33	2	35	2	2
Seftigen	44	13	642	101	800	732	66	2	72	4	7
Signau	49	9	711	106	875	827	45	3	164	5	9
Nieder-Simmenthal	22	7	154	48	231	215	14	2	11	—	2
Ober-Simmenthal	33	—	82	44	159	130	24	5	10	—	1
Thun	156	96	1,189	393	1,834	1,689	128	17	184	5	65
Trachselwald	78	13	686	157	934	868	56	10	93	—	4
Wangen	88	11	499	179	777	742	31	4	79	2	7
<i>Total pro 1921</i>	2926	3095	16,201	4,242	26,464	24,847	1415	202	3841	145	364
" " 1920	2989	2101	18,974	8,210	32,274	30,433	1604	237	3632	93	372

der amtlichen Fleischschau unterworfenen Tiere.

31. Dezember.)

Kleinvieh										Pferde						
Kälber	Schafe	Ziegen	Schweine	Total	Davon:						Total	Davon:				
					bankwürdig	bedingt bankwürdig	unge- niessbar	Tuberkulose				bankwürdig	bedingt bankwürdig	unge- niessbar	Tuberkulose	
								Örtliche	Euter	Ausgebreitete					Örtliche	Ausgebreitete
1,076	354	76	2,346	3,852	3,809	40	3	51	—	—	74	69	4	1	—	—
1,225	870	123	4,903	7,121	7,071	50	—	40	—	2	105	103	1	1	—	—
12,263	2,635	138	15,337	30,373	30,125	229	19	291	8	68	727	701	3	23	—	—
4,130	612	132	5,346	10,220	10,179	36	5	29	—	13	150	138	—	12	—	—
494	146	59	979	1,678	1,667	9	2	4	—	—	9	5	4	—	1	—
1,728	750	46	3,826	6,350	6,297	49	4	12	—	—	92	85	5	2	—	—
2,061	409	21	2,260	4,751	4,736	9	6	48	—	—	15	12	1	2	—	—
1,140	348	12	1,404	2,904	2,894	4	6	4	—	—	26	21	1	4	—	—
216	30	7	532	785	766	16	3	34	—	—	16	9	4	3	—	—
487	140	3	495	1,125	1,115	6	4	3	—	—	8	3	2	3	—	—
579	263	175	1,351	2,368	2,348	15	5	6	—	—	33	30	—	3	—	—
345	265	149	288	1,047	1,024	19	4	7	—	—	3	2	1	—	—	—
1,627	741	147	1,123	3,638	3,611	20	7	15	—	2	71	71	—	—	—	—
3,877	981	235	5,131	10,224	10,200	20	4	4	—	1	73	64	6	3	1	—
485	49	17	614	1,165	1,107	45	13	24	—	—	11	10	—	1	—	—
771	178	41	1,824	2,814	2,795	14	5	—	—	—	56	51	—	5	—	—
1,116	389	9	1,412	2,926	2,921	1	4	11	—	—	24	21	2	1	—	—
173	61	2	334	570	558	9	3	3	—	—	6	5	1	—	—	—
454	63	87	1,060	1,664	1,631	32	1	13	—	—	9	9	—	—	—	—
500	273	1089	145	2,007	2,005	2	—	3	—	—	3	3	—	—	—	—
276	43	1	466	786	767	15	4	5	—	—	7	4	—	3	—	—
196	136	13	82	427	424	2	1	—	—	—	4	4	—	—	—	—
349	123	13	775	1,260	1,228	22	10	2	—	—	23	19	4	—	—	—
876	365	45	1,390	2,676	2,640	31	5	3	—	1	70	61	8	1	—	—
983	760	65	5,381	7,189	7,159	28	2	36	1	2	50	46	3	1	—	—
390	253	37	395	1,075	1,071	4	—	4	—	—	13	13	—	—	—	—
230	212	102	112	656	637	18	1	27	—	—	7	7	—	—	—	—
2,957	1,476	77	3,771	8,281	8,203	62	16	129	—	16	183	169	5	9	1	—
869	791	46	3,591	5,297	5,276	21	—	2	—	—	27	22	5	—	—	—
434	176	65	2,285	2,960	2,930	27	3	2	—	1	30	28	—	2	1	—
42,307	13,892	3032	68,958	128,189	127,194	855	140	812	9	106	1925	1785	60	80	4	—
44,103	16,206	3742	54,571	118,622	117,683	778	161	738	15	91	1963	1877	32	54	1	2

5. Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokale.

Bau- und Einrichtungsbewilligungen für neuerstellte Fleischverkaufslokale wurden, meistens in Verbindung mit den sub Ziffer 4 erwähnten Bewilligungen für die Erstellung von Schlachtlokalen, 7 erteilt.

Die vorschriftsgemässen vierteljährlichen Inspektionen der Schlacht- und Fleischverkaufslokale, Wursteereien, Salzereien usw. ergaben allgemein ein gutes Resultat. Von den bei uns eingelangten Berichten lauten mehr als 95 % günstig. Beanstandet wurde zuweilen die in den Lokalen vorgefundene Ordnung und der Reinlichkeitszustand derselben und von Gerätschaften. Diese Mängel wurden jedoch seitens der Inspektoren an Ort und Stelle gerügt und deren sofortige Behebung veranlasst. Strafanzeigen mussten keine eingereicht werden.

6. Tätigkeit der Fleischschauer.

Über die durch die Fleischschauer im Laufe des Jahres 1921 kontrollierten Schlachtungen und Untersuchungen des eingeführten Fleisches und der Fleischwaren gibt die vorausgehende, nach Amtsbezirken geordnete Übersichtstabelle Auskunft.

Die Fleischschau ergab bei 5281 Tieren in höherem oder geringerem Grade das Vorhandensein der Tuberkulose. Von den geschlachteten Tieren waren tuberkulös: 9 % der Stiere, 16 % der Ochsen, 17,2 % der Kühe, 6 % der Rinder, 0,4 % der Kälber, 0,3 % der Schafe, 0,9 % der Ziegen, 1 % der Schweine, 0,2 % der Pferde.

Von 11,663 Tieren mussten einzelne Organe wegen Erkrankung dem menschlichen Genuss entzogen werden, also 0,7 % der geschlachteten Tiere. — Aus dem Auslande wurden an Schlachtieren eingeführt: 1941 Ochsen, 13 Rinder, 1020 Schafe, 1160 Schweine, 1 Pferd.

Fleischbegleitscheine wurden im Berichtsjahre 81,750 und Fleischschau-Zeugnisse 18,250 ausgegeben.

7. Allgemeine Bestimmungen; Oberexpertisen; Bestrafungen.

Wir sahen uns im Berichtsjahre veranlasst unter Hinweis auf Art. 49, Al. 3, der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 eine Bekanntmachung betreffend das *Lösen von Gesundheitschein* für die zur Schlachtbank bestimmten Tiere, sowie betreffend die Handhabung der sogenannten *Haus-schlachtungen* im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern zu erlassen.

Oberexpertisen, für welche die Direktion der Landwirtschaft den Obmann zu bezeichnen hatte, wurden 3 verlangt, nämlich 2 von stadtbernischen Firmen gegen den Entscheid von Schlachthoftierärzten, 1 vom Metzgermeisterverein Langenthal gegen den Entscheid des Fleischschauers. In allen 3 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid geschützt.

Bussen wurden folgende verhängt:

1. Widerhandlungen gegen die Polizeiverordnung über das Einbringen von Fleisch und Fleischwaren aus andern Gemeinden: 3 Bussen à Fr. 3, 1 à Fr. 5, 1 à Fr. 8, 1 à Fr. 10, 1 à Fr. 15, 7 à Fr. 20, 1 à Fr. 50.

2. Umgehung der Fleischschau: 15 Bussen à Fr. 5, 6 à Fr. 10, 1 à Fr. 15, 2 à Fr. 30, 1 à Fr. 40.

3. Widerhandlungen gegen das gewerbmässige Schlachten: 1 Busse à Fr. 5, 1 à Fr. 10, 1 à Fr. 20.

4. Nichtlösen von Fleischschau-Zeugnissen: 1 Busse à Fr. 15.

Verschiedene Aussteller von nicht vorschriftsgemäss ausgefüllten Fleischbegleitscheinen wurden verwarnt.

XII. Hufbeschlagnag.

Im Jahre 1921 wurden 3 Hufbeschlagnagkurse für Teilnehmer deutscher Zunge abgehalten, und zwar:

I. Kurs vom 28. Februar bis 9. April (19 Teilnehmer)
II. » » 18. April » 28. Mai (20 Teilnehmer)
III. » » 6. Juni » 16. Juli (12 Teilnehmer)

Sämtliche 51 Kursteilnehmer wurden patentiert. Die Leistungen der Teilnehmer des I. Kurses blieben etwas unter dem üblichen Durchschnitt. Dessenungeachtet fühlten sich die Teilnehmer dieses Kurses veranlasst, gegen die Kursleitung und die althergebrachte Handhabung der kantonalen Schmiedeverordnung Beschwerde zu erheben. Dieselbe musste aber als in allen Teilen unbegründet abgewiesen werden.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser 3 Hufbeschlagnagkurse belaufen sich auf:

	Einnahmen	Ausgaben
I. Kurs	Fr. 3,809. 20	Fr. 8,970. 55
II. »	» 3,863. 60	» 9,111. 20
III. »	» 2,638. 50	» 6,533. 45
Total	Fr. 10,311. 30	Fr. 24,615. 20

An die subventionsberechtigten Ausgaben von Fr. 11,413. 30 leistete der Bund einen Beitrag von 50 % = Fr. 5706. 65. Die daherigen Auslagen des Kantons vermindern sich somit auf Fr. 8597. 25, oder pro Kursteilnehmer auf Fr. 168. 57.

An die II. Auflage des *«Leitfaden des Hufbeschlagnages»* von Prof. Dr. F. Schwendmann, Vorsteher der kantonalen Hufbeschlagnagsschule, wurde ein Staatsbeitrag von Franken 2000 bewilligt. Der Restbestand der I. Auflage wurde zu reduziertem Preise dem bernischen Schmiedemeisterverband überlassen und die Differenz zwischen den Herstellungskosten und dem Abgabepreis des Restbestandes mit Fr. 390 vom Staate übernommen.

Im Berichtsjahre musste in der kantonalen Hufbeschlagnagsschule die alte Schmiedeventilatoren-Einrichtung durch eine neue ersetzt werden, deren Kosten jedoch erst die Rechnung pro 1922 belasten.

Provisorische Bewilligungen zur Ausübung des Hufbeschlagnagsgewerbes im Kanton Bern wurden 3 erteilt.

XIII. Viehverkehr.

Der folgenschwere Seuchenzug der Jahre 1919/20 zog sich noch weit in das Berichtsjahr hinein (verseucht waren immer noch 262 Ställe und Weiden mit 3014 Stück Grossvieh und 1674 Stück Kleinvieh), ein Umstand, welcher den Viehverkehr auch weiterhin hemmend

beeinflusste. Wohl wurde in Anbetracht der ausserordentlichen Seuchenverhältnisse durch Beschluss des Bundesrates vom 7. Januar 1921 die in Art. 236 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vorgesehene Haltefrist verseuchter Tiere von 8 auf 3 Monate herabgesetzt, eine Milderung der Vorschriften des eben zitierten Art. 236, die an und für sich dem Viehverkehr förderlich gewesen wäre. Die im Verlaufe kurzer Zeit gemachten Erfahrungen haben jedoch dargetan, dass sich diese Herabsetzung der Haltefrist praktisch nicht bewährte, indem die frühzeitige Freigabe verseuchter Tiere allenthalben wieder neuen Seuchenausbrüchen rief.

Eingegangene Gesuche um die Wiederöffnung der gesperrten Viehmärkte veranlassten uns, bei den Regierungsstatthalterämtern, den Ortspolizeibehörden und bei landwirtschaftlichen Interessentenkreisen eine bezügliche Umfrage zu veranstalten, da wir nicht in der Lage waren, die seuchenpolizeilichen Konsequenzen zu tragen, welche die Freigabe der Viehmärkte nach sich gezogen hätte. Das Ergebnis der Umfrage war, wie zu erwarten, bei weitaus den meisten Interessenten der Wunsch um Beibehaltung des Viehmarktverbotes und Einschränkung des Viehhandels. Besonders verlangten einige zum grössten Teil von der Seuche noch verschont gebliebene Landesteile (Oberland,

Emmental, Jura) auch noch weiterhin einen vermehrten behördlichen Schutz, der ihnen durch Regierungsratsbeschluss vom 24. Februar 1921 auch zuteil wurde. Hiernach wurde die Abhaltung der Viehmärkte, wenn auch nicht ganz verboten, so doch von einer regierungsrätlichen Bewilligung abhängig gemacht und der Viehhandel in einzelnen Landesteilen nur bedingt gestattet. Erst im Spätherbst, nach erfolgter Alpentladung, waren wir in der Lage, dem Regierungsrate zu beantragen, sowohl im Viehmarktwesen als auch im Viehhandel Erleichterungen zu schaffen, was in der Folge durch Regierungsratsbeschluss vom 28. Oktober 1921 geschah.

Von der Hypothekarkasse Bern wurden im Berichtsjahre an die Amtsschaffnerien abgegeben: 270,200 Gesundheitsscheine Formular A (für Tiere des Rindvieh- und Pferdegeschlechtes), 172,650 Gesundheitsscheine Formular B (für Tiere des Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechtes), 42,480 Gesundheitsscheine Formular C (für die blosse Ortsveränderung von Haustieren ohne Handänderung [Sömmerung, Winterung, Umzug]).

Bern, im Juni 1922.

Der Direktor der Landwirtschaft:

Dr. C. Moser.

Vom Regierungsrat genehmigt am 7. Juli 1922.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**

